Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baden Badische Lands Ordnung vom Jahr 1588 - Cod. Karlsruhe 1337

Baden

[S.l.], [17./18. Jahrh.]

urn:nbn:de:bsz:31-376419

Visual Library

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

K 1337

1912 : m 3309.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

P. S.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. 4.

Baden Badische Landes Ordnung vom Jahr 1588.

Mit beigefügtem Register.

JUSTIZ-MINISTE-RIUM.

GR. BAD. HOF- U. LANDES-BIBLIOTHEK

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

JUSTIZ-MINISTE-RIUM.

Von Gottes Genaden Wir Philips
Marggraue zu Baden, und Hachberg,
Graue zu Sponheim, und Eberstein,
Herr zu Lahr und Mahlberg,
Entbieten Unsern, und jeden Unsern
Ober, Under, und Burg, Vögten, Lands,
knechten, Schultheissen, Schreibern, und Be,
uelchhabern, auch Burgermeistern, Gerich,
ten, Räthen, und Underthonen, des,
gleichen Unsern Beuelchs angehörigen
Clöstern, und Stiftern, deren Beschirmern
und Verwaltern, und insonder,
allen denen, so in dem Bezirck des
Fürstenthums der Obern Marggraff,
schafft Baden gesessen,
Unsern Gruß, Gnad, und alles Gute
zuuor, und fügen euch hiemit zu
vernehmen,

Wiewol durch Unsere Löbliche Vor,
fahren Christseliger Gedächtnuß, zu Er,
haltung guter Ruhe, Friedens, Einigkeit,
Christlicher Zucht, und Erbarkeit, auch

zu Landsordnung gemeinen Nutzen, allen
bey scharfen Leibsstrafen, Verbietungen, und
Landsgebott hinlänglich abgestellt, so
haben Wir durch die Entwerfung, dahin
gezielende die Ursachen, und Quellen viel
Klag gemindert, soviel thunlich, dah
Verfassung Landts, und Leuthen Nutz
und Nothdurft angestrebt, solchen bis
anhero ergangenen Mandaten, in
die Ordnung gemeinen Landts-
Ordnung zu bringen, damit die je-
nige desto leichter zu umgehen, und
zu finden, auch den zeitigen Amptleuthen
abgethan, auch Männiglich sein Thun
und Wandel nach
zu richten wisse.
Wann Wir dann also zum allen-
liebsten Gott zu Lob, zu Nutz, und Wohl
gefallen unserer Landtschaft, auch Auf-
nehmung allenthalben Friedens, Ruhe,
und Einigkeit, so auch Unter-
drückung, Folgen, und Vollziehung,

Land Einwohnern gutten Eröffnung Re-
gements, und gemeinen Nutzens sein
solche gemeine Landts Ordnung, mit
Inhalt gegenwärtig Artickh, Menschen Gedan-
cken und Gutachten seith jetzigen Zeit, und
sonsten in dem Corpus statutorum und Ge-
wonheiten begriffen;

Welche Wir nun dermaßen selbige Unsere
Landts Ordnung seinen gnedig zusam-
men, und stellen, daß sie dieselbige
in allen Ihren Punckten, und
Articuln, bis auff Unsere Gnedigen
Gutbefinden, und Verenderung jetzo
und zu der Zeit Unsers Lebens und
darauf Gestalt der Sachen, nach Unserer Ober-
und Gerichtigkeit vorbehalten haben
wollen: gehorsamblich halten; und dar-
wider mit nichten thun, noch
thun noch Jemand Andern
gestatten; Und

Fürsten, Obrigkeit und Recht, so streng zu halten, und streng zu handhaben sein, und diesen ihren Personen ernstlich, und sonderlich Ehrerbietung und Gehorsam zu erzeigen, und soll ein jeder, der Mir zu nahe sonst und Meinen Regierungen, wer Sie auch seyen, etwas zu nahe thäte, sich hüten zu wissen, und sein selbst Mir bedacht zu sein.

Von Besuchung der Predigen, und Gottesdienst.

Erstlich soll Menniglich das Wort der Seligkeit Mich auch predigen, und Gottes Dienst, als Taufe, und Nachtmahl ordentlich besuchen, und insonderheit sollen alle Hausväter und Mütter, sein Kinder, Knecht, und Mägd, fleißig anhalten, daß sie den Catechismum gehalt mit Fleiß lernen, und

[illegible]

§. 6. sollen auch die Hayen Werkmeister, wie dann auch die Fuhrleute bey Verlust ihrer Lehen, und ihrer Ehren, auch Leibs-Strafe, ihre Fuhren, und Arbeit, so viel möglich gleich, sich zu den Fuhrdiensten, und andern gemeinen Arbeiten, und Verrichtungen, wie solche ihnen von Uns, oder Unsern Beamten, und Bedienten, auch Gemeinds-Vorstehern, und Geschworenen, zu Nutz, und Frommen der Gemeinde, und Unterthanen, angesagt, und befohlen werden, ohne Widersetzlichkeit, und Ungehorsam, ohne Verzug, und Aufschub, ohne Ausflüchte, und Vorwand, ohne Entschuldigung, und Einrede, ohne Widerbitten, und Widerbefehlen, ohne Verhinderung, und Verzug, ohne Ausbleiben, und Ausreissen, ohne Verlassung, und Verabsäumung, ohne Verhaltung, und Verschweigung, ohne Verbergung, und Verheimlichung, ohne Verschonung, und Verbindung, ohne Verbindung, und Verbindung, ohne Verbindung, und Verbindung, ohne Verbind

[illegible] [illegible] [illegible] [

...ihrer in Bättens, seiner Herrschaft, und
...ab Bendt, der sich, zu seiner Mißbilligung
...eigenwilliger, abtrünniger, der seiner, der alten
...ahren Römischen, und allein seligmachenden
...ner Catholischen Religion zugethan, und
...bringen zu lassen seine Meinung, gehabt,
...ringen Anschlag, und stets darauf gestanden,
...Catholischen Religion, und sich in seinem Un-
...gen Anschlag beharrlich, dardurch Ursach zu geben, und
...zu machen, und allerdings dahin zu sehen, arbei-
...ten, damit seiner Herrschaft Bätten, und Mannschaft
...ihrer, und der durch Ergreifung Mayn, Bot-
...schaften, und Schreiben, die seine Unterthanen, oder sonst
...ihre Ehrerbietige Pflicht Eingedenk, seinen ungnädigen
...Landsherren, und Obrigkeit, zu ehren, schuldig
...und pflichtig seyn sollten.

Meine ob gleichwohl meine allso gnädige Mayn,
...Herrschaft Bätten, oder sich zu angezogener Ca-
...tholischer Religion bekehrt, solches ihnen
...meinem Willen, und Befehl, denselben bey
...ihrer Herrschaft, oder sonsten, allenthalben
...nachzukommen, gebührlich, und schuldig
...so wollen bey Herrschaft, oder sonsten, ihnen

[illegible] Burgers, [illegible] Bauern und Beständern gehaltene Lehen und Güter abfordern, zu sich ziehen, und [illegible] soll, [illegible] Lehen, [illegible] sich bey Verleihung der Lehen, [illegible] Burgen, [illegible] Bürgen, [illegible] selbigen dem Amtmann [illegible], und Gericht und Rath, als [illegible] Lehen, [illegible] Lehen, [illegible] Bauern, [illegible] Bauern, [illegible] Bauern

gerichtsstattstabe, vnd wüste
Es soll auch fürhin keiner, weder Edelmann
noch der jhenige in Städten, Marcktflecken,
Dörffern, Meyerhöfen, Schaafereyen
Meyerhöfen, Mühlen, zu erkaufen, noch
sie jhnen zu eigenthumb zu erwerben, noch jhnen
selbige abzunehmen zu gestatten, noch
Recht oder Gerichtszwang darüber zu haben,
oder ihnen, sie solchergestalt zu besitzen,
gestattet, noch zugelassen, zu verleihen.
Es sollen auch keine Leibeigene Knechtschaft, noch
neue Dienstbarkeit eingeführt, noch die
Gerichtsherren keine Dorfmeyer, noch einige
andere, so noch nicht eingesetzt, noch zu
setzen, noch zugelassen, solche Aemter
Dienstbarkeiten abzuschaffen, noch
die Bürgerliche Gerichtsordnung zu verändern
befugt, noch sich derowegen Leibeigenschaft
zuvor Ludig anzumassen, noch zu thun befugt
sein, sondern die jhnen verliehene Gerichtsbarkeit
so wie sie ihnen verliehen ist, verwalten
lassen, darzu die jhnen darüber gesetzte Beamte
noch der Landsherr, noch niemand, weder

Ordnung der Erbhuldigung.

Erstlichen,

Wenn jemand zu Regierung obrigkeitlicher Stell, Amt oder Dienst gelangen, und solche Pflicht gebohren, und die Gottseligkeit lieben, und Frömmigkeit, alle Ehrbarkeit, Gerechtigkeit, Aufrichtigkeit und Wahrheit, und dergleichen Tugenden, so Gott gefällig sind, ergreifen, und sich mit Ungerechtigkeit, Laster, und Bosheit nicht beflecken, sondern sich gänzlich Gott befehlen, und Gnade von ihm erbitten, und Gott vor Augen haben, und sich vor Sünden hüten, auch das Wort N. gutwillig, und Gott zu Ehren, seinen Nutzen, und seinen Frommen allenthalben zu befördern, Verderben zu verhüten, Ungerechtigkeit, Unbarmherzigkeit, und Bedrängungen zu fliehen,

... muß der Obrigkeit zu jeder Zeit gehorsame,
... und gutwillig zu sein, seine Pflichten
... gelte, und niemand, wie hoch sein Gebieten
... wieder zu gehen, und sich allen unnöthigen
... Ausgängen und Müssigen Umgehen, und
... und von ungehörigen Orth sein Leib-
... ziehen, und sein Leib, und Gutsstrafen
... Verwirkte, welches dann von diesem Zeugt,
... wann und wie viele Verwirkte Pfr. Volaub zu
... erlegen, und ob sich selbe in Zeit seiner
... Regierung selbigen Orths, oder sonsten
... der Mannschaft begeben, und wie viel
... selben in dieser Zeit, oder aus selbem
... Orth sich begeben, oder etwas zur Mannschaft
... gehörigen Fürsten und Herren gedienet
... und sonsten sonderbares
... mit Recht auszubringen, und alles
... zu thun, und zu halten, wie ein ehrbarer
... Unterthan gedienet Fürsten und Herren
... Ordnung, und Freyheit begehret. Ohne
... Gnaden.

Huldigung derjenigen, so hinder
Mexer, aus Mexer angehörige Klöster,

Kleidern, und Hoffer ziehen, und wohnen wollen.

Ein jeder Handwerker, so Mund und Leib, eigne Gesellen zeugnussen, voll mit Treuen geloben, und zu Gott schwören, daß er sich der Römischen und allein seligmachenden Catholischen Religion gemäß, zu Lernen, und Wissen anzuhalten, und zu zeigen, und Meisters genädigen Herrschaft, und Hausvolck alle Gehorsame Treue, Ehrbarkeit, Fleiß, und Gehorsame zu erweisen, Heimlichkeiten zu erhalten, Gespräche, Anschläge, und Verbündnüsse auf der Gesellschaft zu geschehen zu lassen, sein, auf seinen Mitbruder Leib, und Güter, ohne genügsame Ursach, Hand anzulegen, sondern sie vor Schaden, und Unglück, mit Warnungen, oder Anmuthungen, sonderlich auf bevorstehender Gefahr, und Leibsgefängnüß sich selbst zu begeben schuldig, und auch solche Strafe an sich selbsten, und Verachtung aufsetzen, die auf den Einen Eingehenden, oder seinen Mit-

einen Eyd schwören, und solches selbst
in Zeit seiner Regierung zu Verlust seyn
in der Marggrafschaft begehen, oder das
selbige der Lands, oder am selben Ort, dass
sich zutragen, oder ereignen das von Unsern
gnädigen Herren und Herrn gnädigsten
Ehl, und seinen Nachkommen nicht
Recht ausstehen, und dadurch das Ihre, und
selbem entgehen, so bin Ich schuldig Unsern
gnädigsten Herren, und Herrn Ordnung,
und seyn Ehl begriffen ist, mich die gute
Liebe eingeprägt hat, einzusehen, mich sich bringt,
und inhalt. Ohn Gefährde,.

Hüldigung deren, welche hinder Unser
angehörigen Gotteshäuser, Schutz, und
Schirm, ziehen, und wohnen wollen,.

Dieweil Ich in Willen, und Vorhabens bin,
Meine, der Durchleuchtigsten Hochgebornen
Fürsten, und Herrn Herrn Marggrafen
Philipsen zu Baden, und Hochberg N.
Meinen Gnädigen Herrn Gott helfe mir, diesen
zu leisten, Ich schwöre, und gelobe, dass
zu Ihr Liebden Recht zu Gott stehen, das

Zu suchen Königsau, und allein selig zu machen
Katholische Religion genug, zu lehren und
Predigen anzuhalten, und anzuzeigen, dass sie
diesen Teufelsdienst für keinen Handlohn,
Schutz, und Schirmherren erkennen, und
Zuneigung und Freundschaft Schutz, und Schirm
anzugehen zu geben, oder zu thun, als pflegt
und beinahen ist, alle zusammen Holz
beistand, ein auf jeden Feuerstätt, zu
brennen, und selbst zu fahren, den Rütten, und
Frohnen zu verrichten, Schanzen zu machen,
Gebotten, und Verbotten zu gehorchen, und
nachzukommen, und solang zu leben, und
sonsten und Hexen Schutz, und Schirm sein und
auf Feldmarkstein, Gränz Scheiden, und
Marksteinen, oder Zeichen jeden Schutz,
und Schirmherrn Wappen haben, gegen seinen
Landesherren, auf Schutz, und Schirmherrn
gepurt, und zustand, ohne Genehmigung,
Gnaden Lehensbriefen, selben aufzulegen
so niemand sein Grundstück, Häuser, Güter
Klöster nicht ohne gnädigsten, und oben

mit seiner Lehnsherrlichen Obrigkeit zu
gehorsamen verbunden.

Den Abzug betreffend,

Wollen Wir, daß es damit nachfolgender
gestalt gehalten werden soll.

Wer demnach ehrenrechtens gesetzt,
daß Mann oder Frau stirbt, oder
seinen Theil hinweg zuziehen stellt,
der soll für den Abzug zu geben nicht
pflichtig, sondern mit allen Habseligk
seiten, Ihn auch sonst allen Abzug frey
hinweg gänzlich entledigt erkennen.

Welche aber Leibeigene, auf- und Erbleuthen,
und andere Geistliche Unterthanen
haben, und sich Abzugs zuziehen, Ihr
Unterthanen zu gönnen sind, und
zubetrachten haben.

Wo aber jemand, so den Unterthanen
verstorben hat, und Obrigkeit sitzt, und
erkennt, in Ihrem selben sein Fahr zu fallen
erkannt, und sein Obrigkeit darunter

der Lob Empfahen sitzt, von Unserer Kunden, thonne, auch seinen Zehzug einigt, und denn Unseren Zinglichen eigentlichen Pflichten, und zu Unserer Kurtzheimer bringen, und dieselb Obrigkeit, wold sie hinwieder mit Rath beystendiglich Nachgehen, so soll von denselben bey Unserer Kurtzheimer Zuschritt genommen werden.

Wo aber dieselb Obrigkeit von dem Unseren Zehzug einzuzeichen, und gleichergestalt durch Unseren Zinglichen Pflichten, und zu Unserer Kurtzheimer bringen werden, so sollen der Unterthonne, von denen Lobpflichten, die sein Unserer Obrigkeit empfahen, und den Zehzug und zustendigen Pflichtung zu geben Zuschuldig sein, und dem Unseren Zinglichen Rathen, ohn Unseren Vorwissen Endern nicht, denen nicht nachgehen, und also in dem Gehorsam zu halten schulden,

Wo sich aber dieselben Obrigkeiten, deshalb mit Rath Nachgehen wollten, so soll und darf Unser nicht Mangel haben.

Von der Dienstpflicht Huldigung.

Und allerley benennenden Pflichten, und

thumben thun und zu geben, und
schulden, ist niemand niemandt keinen heimb-
lichen Eyd noch Pflicht zu thun, oder zu
leisten, der soll den obgen Eyd nicht
verstehen, sondern vielmehr gegen
den jungsten treuen, und Huldigung
schuldig sein, Ihro Fürstl. Gn. gehorsamb
zu leisten.

Wird lautet die Huldigung also.

Nämblich das jeder Diener schwören soll sein
Herrn an Leib und Gut gehorsam zu sein, und allen
seinen Schaden zu wenden, seinen Nutz zu befördern,
ihm getreu, hold und gewärtig zu sein, und ob sein
Herr Diener mit jemand zu schaffen hette,
vor Recht zu stehen, oder jemand mit ihm,
derwegen in denselben Sachen Recht zu
nehmen, und zu geben, und sich der Sachen
nicht zu unterwinden, denn mit seines
Herrn Willen.

Und ob sich zutrüge, das ein Herr seinen

Dienstb, sich der Kundschaft der Feuerlichen Ver-
gesellschaft begeben, alldieweil sie Obrigkeitz-
zuberichten, zu beistendig zu sein, und seine
Feuerlichen verrichten.

Wenn dann dawider der Dienstknecht
Burgerin sein widerwärtig zu verhalten, und
sein seines gutsherrn Gebott zu verachten, so
were er dann bey seiner Pflicht schuldig
einig, der sie jemands festzich schuldig sei,
auch seinen verschlossenen Thore abzuhalten
sich in Zeiten seines Dienstes zu verhalten, und
mit Willen seines Meisters Verderb sey,
so soll der Burgerin sein zu sein, und sich
eines gutherren Gebott zu verhalten.

Vom Kupplicieren, und Verleiten der Burgkleute.

Es sich begibt, das ein Mannsperson und
Unverleumdtes Mannsbild Frauenzimmer Kinder
oder Knechte, oder Unmündige, und
ein Person Mannspersonen Kathen verbringen
helfen, Ordnung, setzen, und stellen Pferd

[illegible] [illegible] [illegible] [

Lossen zuspeuert, zuzugestandt, und darinn
niemands gnedtlich zuschützen erkennt
soll,

Und dieser alles gentlich Abredts zuvolgen,
sin zugesetzen klar zugestanden und Ge-
wisst, zugenommen, dass gemeindtsheit, so soll
allen einigen und alle vorstehen Gemeindtsher-
stehen sin Obrigkeit, Herrlichkeit, und
Gerechtigkeit darinn abzubrechen, und
darvon nichts kommen sein.

Ob auch durch dise Mittel, und Abzug
dieser Verkhäufen, gemeldt, oder dieser
Theil besonders gentlich Holz, oder wuns
des Feldtzeugs nicht genugt vorhanden
sein, sonders der oder mehr seine theil
von Korb zu seinem Bezirk erlangen,
soll der zugelassen sin wol, und dero-
sor nichts darfür gehalten, mit seiner
vorgeschlagenen Besserung darinn Hus-
haltung und Abstalt der Herrschaft, oder
der sin gelegen, oder den nachgangen, oder
darumben gesamelt, oder darvon, und
darinn jeden Verkhäufs zuthun sin, oder

auch gütlich, und bey der vorigen Bruchstücke
mögen, den ersten Theil die Gütlich-
keit vorzunehmen, und zu bestab Mahnen,
nachdrücklich, und gründlich, theil
möglichst anzuzeigen, und gütlich vorzu-
schlagen bedacht, was Gestalt der Sachen
zu helfen zu thun, und Mittel, damit
geholfen werden könne, und Gutachten
zu geben, und Anleitung zu thun,
wie sich die zu halten, und
so dann, wenn sich die Sachen,
den Vergleich vorgenommen haben, damit
einen Entscheid machen, und fällen,
den sie auch vollziehen, und
Recht, wie sich die Sachen
nach Gestalt der Sachen, und
Recht, wie sich gebühren will, zu
handhaben haben.

Auch sollen die Zugeordneten den Partheyen,

und Häuslein, so jetzo öfters angetroffen werden, heimlich, und offentlich unerlaubte Handlungen vorgenommen, zu welcher Handlung nicht gehöret, sich damit zu befassen, oder solche zu unterstützen, noch weniger einige Zeugnuß darüber zu ertheilen, und sollen die Vorsteher mit nöthigen Leuten, und Wasser, oder Feuer-Röthen zu beharrlichen, sondern selbe abzustellen, und zu dem Ende gehörige Anstalten machen, oder Feuer-Röthen, sollen oder müssen gebraucht werden, soll solches nicht geschehen, noch weniger geschehen, und ausdrücklich verboten.

Nämlich so sollen die Hirten anzuhalten, ihre Heerden nicht in fremde Felder, und Gewächs mit einander zu treiben, soll niemand die Hunde zu denen Feuer-Röthen die Hunde zu gebrauchen, der nicht einen gute Verrichtung vorstehen, und alle Thiere darunter zu

sammlung stattfinden soll, setzen, sie sind Gegenstand, und Zulässigkeit der Klage erst gehörig
ist.

Wo aber der Beklagte, oder sein Gegenstand, und mit dem Gericht betrauten Beamten, oder aber die Zeugschaft seines Wohnsitzes nicht angegeben werden, soll der Ehegatte von dem Kläger, oder Vorgeladener Zeugschaft ein Eingang ist, und Gericht des selben Orts, wo die Zeugschaft gebraucht, und darüber von demselben Gericht standhaft werden, nach Ordnung, und Form der Klage, die Theil gütlich mit Zeugen zu überwinden, sie und aber über angebotene Klage nicht sein wollen, alsdann soll der Ehegatte, oder Vorgeladener, nicht für, und die nächsten Rätzin, für Landtag, und die Appellation, mit genügsamen Beweis aller Klagen, auf gebotene Handlung, und erstatten Theil die Gütlichkeit, und endlich Klagen verständnisch, von dem Gericht

zeigentlich machen geschehen werden, darnach
nachgehends zu handlen ist.
Belangend aber die Partheyen nemen nächsten
angebornen Freundt, oder Anverwandten,
der Zeugschaft, soll der Fürgeladenen,
der an dem Zeugen mangelt, und Gericht
derselbigen bringen, darnach den jenen
allenthalben, ein bey nächst gelegnen
Dorff gemeldt, die Partheyen fürgenommen,
und zu handlen ist werden.
Desgleichen so die Partheyen ein Gericht beklagt
stan, soll desselbig von dem angebornen Rich
ter stendig, und nit flüchtig gemacht,
den, dieselbig gütlich zu vereinigen, und
so das nicht statt, oder Noth haben wolt, als
denn erst für Recht mit gnugsamer bericht
aller Handlung, ein Urtheil geben, und
den Zeugknaben zustellen werden.
Wir Ordnen, setzen, und wollen, auch das
unsere angeklagt, die Klagenden fürsetzen
in Handlung, darinn sie unser jeder zu clag
gen, und zu handlen haben, inhalt gesetzt
gütlichlig, und freundlich leben, und
beyspielen, damit auch sonst jeder gemeinen
unfreundlichen Noth, die daraus den

anliegende Notturfft und Ursachen zu clagen,
und anzubringen darüber sie abgefertigt
worden.

Wann sie dann, und die Stadt Augspurg,
Memmingen, Kempten, und Lindau, zu
Ulm, und Costanz sind, sollen gemelte
Fünff Stätt neben einem jeden Gesandten,
schreiben, oder den jenigen Gesandten
Instruction zu lesen, und sollen jeder
Stadt Gesandten alle jre Memorialen
und Schrifften, so sie jrer Gnaden
Gesandten zu geben, und anzubringen
haben, jedem insonderheit, und der Ord-
nung nach zustellen, darbey jedem Ge-
sandten jre Credentz Brieff, und der Ord-
nung nach, wie sie gesessen, darbey zu-
geben sein.

Es soll auch gemeiniglich jedes Orts, da
Tag, und Conferentz gehalten, Ein
Burgermeister angenommen, welcher
dieser Tag Ordnung beyseits dem

folgt, wenn angenommen wird;

Ingleichen ob Einer, mit einer Application für einen Rathsherrn Familie Comenzen, ein zuvor ein Absicht, an den Angehörigen, oder Vorgesetzten, und Gewicht, oder Forderungen, die mit angebracht, noch ein Hinderniß stehen, einzelne darüber zu schreiben mit bewegen, der ein Hinderniß sich gewissen, und so sich zu finden, ob Jemand bei sei, einen Application, oder Forderungen, die Ehrenstelle, Bewerben zu Rathsherrn und Pfarrer angezeigten, denselben selben der mit einen Eheman heimlich, oder sich dieser Jenen Abwesenheit ertragen, Last Herz, und Ehr, und Credit im Leben bestehen, dass der unterthänig Forderung, mit Jemandem Briefschaft, und Gutsherrn gesehen seyen, Conselben Ehr Vorgangen pflegten Leib, und Brief bauen.

Ehr wollen auch Jemandes, der ein Laufs der Angehörig, und Gewicht eigentlich, und mit Wahrheit ein erkannt gesehen, damit alle Feinde dadurch gründlich, und rechtlich gegangen, und auch Gestalt abzustellen, rechtlich, und ordentlich gesehen, selbst anzeigen. Ehr sich aber befinden,

da die Zeugknecht ungleichen Handwerksleuten
Hantierungen, und zugehörigen Werkzeug
rüst, in Ihren Behausungen haben, dar-
durch Feuersbrünsten Vorschub, und
Scharwachten nöthig sollen, solche Zeugknecht
der Handwerksleuten Hantierung Ihren Gesellen,
und Accessen auch Lehrknaben Unterricht
Rath, ablangen, und zeichen Handwerks
zugehörige Werkstatt gemeinschaftlich halten
sollen.

Darzu sollen Ihnen Ochsen, und Kuhe,
Zeugknecht, so einigen Handwerksleuth
haben, und Fischerknechten Gesellen, auch
Gesellen Wasserknechten, so auch der selbig
Handwerksleuth zu thun gefällig sein.
Und soll diese Ordnung jährlichen ab-
stand, in einer Vogt Gerichten öffentlich
zeigt, und darauf Verkündt, welcher
sie fürbringen, oder Zugehörungen ei-
ner gestalt, denn obgemelten Ma-
then, das dieselbig mit Einer Thonne
Pfund, oder so sie Ihnen Wagenzeug
lin zu geben nit schuldig, im Thun Acht
Tag mit Wasser, und brotz Handwerks-
lich gestraffet werde, dennoch ist Ihr

sein Jahr zu richten, und sich selbe vor Böse
sein, und Narrheit zu verhüten.

Es sollen müssig Tag leuth, und denen
jenen Lustigmachern, Spreicht, und Narr
reden Ort und Zeit genau Acht, und
Antwort und Gebe, damit dis Strafe
lich und unnöthig Aergernus zu verhüten
stehe.

Wer sich auch begeben, daß ein Mundart
eines andern Aussprechung, oder die Aus
gemeldt Zeitung nit annehmen wollen, die
eingenen setzen, sollen sie jenen Tag,
nimmer zu vor die Schüssel antragen,
sie sollen alß denn jenen Tag Narrens
kappen, und Schellen, und Gutzgen gehen, und
nach Anhalt, und Gutzgen gibt eben Ursach
nicht allein zimbliche Mittel, und Mun
nicht dass sie bey Kraft, und Willigkeit
bleiben, dass beständig, damit
jenen Tag Kündigung thun zu halten, oder
die Pfenn Abtragung nachgehen zu lassen.
Wer sie aber über jenen Tag bleiben
nimmt sich selbigen oder unterscheiden
lassen, und der Ehegatt sich annehmen das

von Neuhausen Kätzchen beelegen möcht, soll
dann sie sich mit denselbigen Puzzlichen
mit Lavisch, und Handtzhaben, wie
gemelich halten, essen oder bey ihnen
seyen verlieren wurden.
Item wann also eine der Fortschungen
ihren neuen Puzzlichen ein Ehrsam
Zeugklich bekannt gemacht, und die
Fortschungen diesen Abschied begehren
würden, so soll jnen soviel einer Ehrs
lich, bey ihrem Eyd, auf sie be
gehren, und Lösten zu geben wurd
den, damit die armen Leutlein
mögen, wo sie verlangt, und dero
der nicht anderer Wang nit abgehalt
und also beschedigt werden.
Wann es aber Fall ist, daß Mir Neue
Burgermeyster Rhe, schon zuschaut sein
soll: daß dann Puzzlichmeister, und
Elegenden inn der Landtzley stee,
Neuhauser Kätzchen mit zuhalten wöll
werden, und sie das beschaut, und
gewonnen Elegen erhalten, wegen
allfahren sie sonder all Entgeltnus,

und soviel, damit unsere Person erhalten werden, sollen sie gnädiglich gesetzt, und durch billich sich begnügen lassen, wo sy aber und darüber mehr verlangen, und die Unsrigen sich vorhalten wurden, sollen sie mit Ungnaden zu gewarten, und abzustellen gebotten, wie sich dann gebühret gnädigst.

Wie unsere Landsleuth unser Ober. Herrlichkeit, und unsern Commun, herr und Gemeinden das sy handhaben sollen.

Also und des unsern Ober, und Herren, Landsleuth sollen und, unsern Ober herrlichkeit, und Gerechtigkeit flissig handhaben und helfen schirmen, wo sy aber und darüber mehr verlangen, und die Unsrigen sich vorhalten wurden, sollen sie mit Ungnaden zu gewarten, und abzustellen gebotten, wie sich dann gebühret gnädigst.

Also und des unsern Ober, und Herren, Landsleuth sollen und, unsern Ober herrlichkeit, und Gerechtigkeit flissig handhaben und helfen schirmen,

stuben, Hinderhäuser, und Gewölber, und Keller, und
Kuchen Böden, und Stadel, und Hünner,
Gülten, Gantten, Stöck, Maider, Zeinen,
Bäumen, Hölzern, Ehrenen, Mayen, Wegen,
und Fahrsteigen, Kuchen, Mordbrunnen, guten
Gewonheiten, Marckungen, Leib, Leut,
und einander sonst Municipal Rechten, und
Gewonheiten, nichts abgenommen, oder Narstell
gestellet haben, sondern sie mit allen
Fleis darbey handhaben, und darüber die auf
erlegten, und Nachgesetzt erkennen, oder
sein, oder die in vorigen Ehrenordnung, und
Nachgesetzt, darüber in der Rath und Zunft-
stuben fürderlich gebraucht werden.

Das kein Gemein Bürger, wend ohn
Wissen, wend Erlaubung der Zunft-
leüth, gehalten werden soll.

Zu verhüetung allerley Unrath, und
sonderen beschwerden Ursachen, ist unser
ernstlicher Befelch, und wollen, das hin
fürter niemandt, er sey wer er wolle, kein
Gemeindt zusammen berufft, oder einich Ver-
samlung halte, under sich selbs, noch

rundten, auch darzu etwas Rathsmes Hülff, und Beystands thun, ob gepflegt dann mit Mässen, und Bäulich stumpfens Angsthüts.

Darzu solle auch unser Angsthüts Mässen und Willen, niemands den Seinen zu, gefreyen, kaufen, oder zu thun verbieten, ob einen dann, ob seyen verpflegung, damit soll ob einiges Rathes Fürkommen gehalten werden.

Auch so erzeugen in dem Rotten, Gericht, und Rath, von wegen gemeinen Nutzes, oder der, gleichen einigen Ordnungen zu machen und rath, pflegungen, darauf solliche mit Mässen, Mil, den, und Leuten nach Angstmaaß zu, und gut in keinem Weg etwas, und schin, etwas zu fürnemen, Helfen, bey Verlust Leib, und Lebens, auch Gutes, der Personen, niemands zu den Versammlung.

Das die Angsthüts denn Underthonen nit leichtlich bey Iren Aiden, sondern gelt, oder andern Straffen gebietten sollen.

Und nachdem Eidschwur bey allen, und jeden für

der höchst, und heyligst Ehrnvest gemeint,
so vor Ainem gesagt, und bestimbt worden
ist, der bei dem Glübd, Eydt, Ehren, und
Glauben, gehalt und gehalten werden,
Derumb so erfordert Mir, gepiettet ernstlich,
der nechsten Mundtschenen solliche
hohen Glauben, in gutem bedacht, und ehren
sehen, gegen den Obern, und Mundern, Angsteuch,
Vorstendigkeit, nach zu denken, und dinen zu
dem Vorstellen, kunstlich nicht bei dem Eydt
gebiettet, etwas zu thun, oder zu lassen, oder
fordern dem solliche die gemelt Ingesprech
der Heimlichkeit, sonnderen den selben Gebott
sollen entsprungen sein Gott Vor Augen
gestalt der Sachen gesetzen, ob sij bej dem
Gelübd Eyd, ein Hindt thun, oder
gemelt gemeint, oder verbunden, und solliche
Gemelt nit nachlässig ubergangen,
So aber jemand selbig nit sein Eydt gebotten,
und derselbig nit gehorsam sein wurde,
sollen nachgesetzen Angstuch, dem Übertrett,
der derumb entsprungen, und all so gesetzen
sein, wie sie nach Gestalt der Sachen gehört,

damit kein jeder Commissarius verbunden, sein Leib, Ehr, und Leyd zu bemühen, und also seinen Gebotten jederzeit zu gehorsamen.

Das kein Underthon der Landern für einiges ausländisch Hof, oder Landt, gericht laden soll.

Item dieweil keinem der zum Landen zu stehen hat, die Billigkeit oder Rechtstatz, zu erzeigen, sonder die Langklichkeit billig eines jeden zeit zu pflegen und billichen Rechtens fürdern, derselbig zu gehorchen, und nachzukommen haben sollen, ist unser ernstlicher Befelch, und wollen, das keiner von Adel, Amptleuten, Burgermeistern, Rhäten oder Landen für keinen ausländischen Geistlichen, oder weltlichen Landt, und Hofgericht, Landrechten zu nehmen, laden oder fürnehmen, sonder jederzeit der Kläger den Underthonen in jedem Gericht derselbig zu suchen, und suchen, oder dasselbig zu erlangen zu Billigkeit und Recht zu gestatten, anzunehmen, verhelfen sie zu thun den Langklichen, zum fürderlichsten zu

Lehrer ertheilen soll.

Wer aber zum Unterhalten Vieh sollichen zuschaffen
unterlassen, oder anderhalten erhardt, seine Zug
thierer zu anderen Dienstleistungen haben, dass mit
der Pflügung oder sonsten zum seine Vergleich
eichen Abmachungen haben.

Alle Jahre erhardt Jeder jeden, gütlich und
gebührlichen Rechts zu thun.

Wollichen aber über diese Gebott, Jemand
Jeden mit ausständigen Gewinnen schwer
machen, oder haben erhardt, der soll jedes zeit
sollichen mit seinen gerechten Herren Lohn,
oder wer der seinen Unvermögen mit ehren
Leuten in Eyden abzuschätzen, mit Worten, Thaten zu strafen
oder sonsten anderer Weg und Weis Gelegen
heiten der Personen zu strafen, abend
Recht der einzuhaltenden Process zu gestatten,
und abzuhalten.

Es mehrt aber sollich Handlung zu unterweil
lig abend zu sollich Verhinderungen alle Jahren
sollen dieselben jederzeit, oder ein Vorsteher
ten, dieselben Vorgestellten zu gestatten Rich
ter zu nehmen, abend zu zu seinen mit andern

gnädiglich Vorsehung gethan der Kirchen, und
seine genommene Gelübden, Bekandtnüssen
zu rechter mit gutem gewissen bestehen,
dahero Ubrigkeitliche ernstliche Ordnung gut
befunden ist, an Hand zu nehmen, und
nur, wie hernach vermeldet, sollen.

Der Feür, und anderer Leuchten halber.

Nachdeme unser Herr Vorfahren, seliger
Gedächtnüs, und Wir zu vilmalen, auss
den Rechnungen, und sonsten mehrlichen Ur-
sachen, nöthig erfahren Mandat abgehen
und dasselbe bey Hohen, und geringen Straff
mit jeder Marck verbunden lassen, Dass
der Arme, denen Reichen, und Burgern
so die Wachten, und die Landsgebräu
chen, solches in viel Weg überlaufen so
sehr, und andern die Kosten tragen,
und steuren, also sonderlich bey selten
kalten, und Nachtzeiten, und mehrmalen

Unterthanen, Hausväter, Frau, Kinder
Gesinde, Dienstboten, Verwandte
Freunde, Feinde, Nachbarn, Gegner
Widersacher, Verfolger, Ankläger
und Verleumder, Übel und Uebelthäter
Leute arm, reich, und insgemein jedermann
alle Zeit Ihr. Majestät, meinen gnädigsten
allergnädigsten Herrn, Landes Fürsten,
Herrn, Fürsten, und gnädigen Herren
Ihr Heiligen Königlichen Würde, und Krone
Recht Treu zu Erhaltung Amen. Dreißig
gefallen, auch Neubekehrt werden ist,
so gebieten Wir demnach Ernstlich,
bey Vermeidung Unserer schweren
Ungnaden, und Poen, allen und jeden Ge-
stalt der Übertretung, und sonderlich
bey Verlierung
der Güter, und Leben, der allen
unseren Unterthanen, und die jeder
Unschuldigkeit, so bisher Frey, und
unbeschwert gelebt, da sie vorsetzlich
und zu Recht, auch sich, über Feldschaden

sonnst ein reins ander Ding zu brauchen,
sonder sich derselben gemeinlich enthalten.
Doch sollen sie ein gemeinlich abgesteinen
sein, einen Ober, und Knecht, Magt,
auch einen einen Diener, etwelche die
den sein daugten, und den Pferden
pflegen, und zu brauchen wegen, ehrzüg-
lichen allen Gewalt, und Macht zu reiten
auch einander Recht, und Gewohnheit
inn den Bötten, denn Alles allein zu
Nutz zu kehren, auch gemeinlich zu bleiben,
es soll auch dem jenigen, so Hausrath
zu der Mess abgeregt sein, erlaubt
sein, das sie denselbigen Hausrath
allein an gemeinlichen Zielstatt, und Stuben
an seinen, Magdkleid, und Röcken, und sonst
einander gemeinlich gar nit, tragen, auch sich ein
ander in Böten, oder Kleidern, sonder in den
gemeinlichen Zielstätten, oder darzu angesetzten
Bletzen, bescheidenlichen, darstellen Alles
von einander, denn alles das sie zu der
Mess abgeregt, alle die nutzbarkeit haben,
die sol besonder mit dem Mildpfund, oder in

andere Mey- und Trift ertheilen, Mauthen und
sonst Freyheiten bey seinen Pflichten, die aufhebung
zu suchen verbunden, zu seinen Händen nem-
men, und seinen zu behalten sollen, zur Zeit
der Noth auch Menschen und Pferde Frohn-
weis aufzubiethen schuldig und gehorsam
weis aufzubiethen schuldig und gehorsam
sam, und gebührende zu leisten.

Dieweil Mir auch Ihnen zum öfftern zu
befinden, daß sich zu zeiten Hochwild,
Rehwildt, und anderes, viel Schaden
auf seinen Feldern jährlich zu thun pflegen
und seine Felder, und Wiesen, damit
zu verschonen, auch sonsten, seine Mitgenos-
sen mit Ihren Pferden und Vieh zu
pflügen schuldig und gehalten, auch sonsten
die ihnen obliegende Dienste, so sie bis-
anhero gethan, und noch, mit Treuen thun
sollen und müssen, auch gewöhnliche Frohn-
dienste, und Zugvieh, die Roßmannen, oder
Bauren der Orten thun,
Meister Vorsteher, und Gesellen Mir, der
Ihnen hier zugeschrieben, vorgesetzten, oder
die ihnen sonsten obgesetzte Beamten zu den
Zeiten mit Ihnen, auch derselben gebrau-
chen sollen, bey Vermeidung der Strafen,

Es sollen auch in der Stadt Thore seyn, die Nächte versichert, und die selbe zugeschlossen, zugezogen, und abgezogene Brücken aufgehoben erhalten, und der Schlüssel zugesetzt seyn.

Vom Thurm Wart.

Wann Feuer Feuer Lärm gegeben wird, oder in der Nacht, in den Nachtstunden sonsten Feuer anzuzeigen, oder da man sonsten einen andern Brunst ertragen Thurm läutten wird, soll man solches jedesmahl, ob für Tag, oder Nacht, nämlich dem Angenommenen die Wahl abzuhandlen, mit gutem Unterweisung, wie, und wo solches sey, damit man sich darnach wisse zu halten, wie dann auch solches an allen Orten der Verfassung gute Ordnung, wie und auf zu verzeichnende Fall, zu halten abzurichten, lassen Wir es nochmalen dabey bleiben, und sollen diesem Angestellt ~~und~~

~~ist~~ die Besichtigung thun, damit die Inhaber der Gebäu zuerthun, auch solche zu machen und den Mangel Nachricht darüber zu dem Burgermeister publicieren.

Vom Bauwesen der Gülten.

Es soll auch hinfüro keiner seine Hofraithen niemand zum Gült zu bauen geben, oder machen, auch niemand dergestalt, und Gericht, auch Wasser, und Mauerwerk, wie hernach folgt, schuldig erkennen, endlich Zeugnuß nit zeugen, bevor erwogen soll, die nutzbare Hausshaltung, und zu Fortsetzung genugsam, auch über die Nothwendigkeit zu Erhaltung des Baues mit überflüssigen Costen, und Verderben, und Haltung der Hofzeiten, auch in Abtheilungen, jetwederen auch mit Gebäuen Abbruchs-Stücken, darzu sich mit Costlichen Hausrath, seiner Brandt, und Zusetzen ungenauen Bäbenwirthen,

Inn solln nüchstnun Jungkunth, und Gericht, in geringer Sünd, innerstn Jnn Jnnerh zugelun stndt, nüchtl stugzündn, nüch in unsrnn Sünd stnd solch Lüchtl, innun zu Bizzliinnun nüchtl gustattnn.

Der sonndern Personn Lüstrecknn belanngendt.

Jnngkunthun soll nüch kuinl castnngsbzügn, lastnn stndn, Lb nüchtl Nanzinsbünngsch kun nstrüchtl, ndnt obgsogn intstabliinnun, lugt nüchtstndn, obnn lnj Lb Lüchtl Gulugnnsch, und Hnüshaltüng stol ob, Jnnnnn, Lb nn Lünchtign Zinl nn Büch sinnun nüchtstndn Vorsattnn mögun, Lb nn vor Lnicrostigüng Lb Lüchtl Jnstndn in stnnsnn Vattnn bnchsinchtsstogn stnsn Jungkunthun, und Gnrichtun, stnnd in Jungkb stnnthun, stnn Vchultheisn und Gnricht, nn Jnnn Ort dn nb sich zütnugnn stolt, gnstnnnt, und Lüchtn nngnzuigtstndn, Lb nn sich nuf Jnstnnnüng dnn Jnb zu, bnzalung dnn stnnstallnn Zil, nit sollnstn,

bestun, dann ab etwas für schaden kumb
entzogk standt.
Es etwan dann, das jemand die lingnus
Gütter feyer verbrünstun, oder bösen wolt,
das sy ihm selb die tuchen, oder einsöng
ligne Zimb halber zuschaffen gnötig, und
solcher künstler niemand bey diesen Zeyten
bey hatt, dardurch die Gütter dieser Statt
Landtl Ordnung nach, niderkumb in
die hannd zu bringen, in dem ungh
hürschen verschwelgnen Wesen beyschehen.
Als sonderbar gute Haushalter, standhaff
te Arbeiter, zu beschirmung Matb, und
Kinder Gutt zu Nemmen, durch Hagel,
Wisswachs, Gewöss, oder ungluchen,
dann Mayg, und beschwerliche Zustand,
der Land, oder dergleichen Nöthen, oder
sonst unverhoffter Weysen halben
hinfinder kommen, das sy ein notzlen Hülff,
der Leuthen nit bleiben, noch Glauben
halten können, mit denselben ist aber,
nach Mitleiden zu haben, dorfen auch
nit volgenden Underscheid.

Räublich der zuvorderst dessen gutwerft, und
gehalten werden, der selig Abstammen der
sondern Personen, Freiheiten, und anderen
lichen Rechtigkeit, in denen sie verstanden,
und mit Verlust zeitigen zu verfolgen.
Also nämlich wenig Rechtes Rechten
Rechten alle Kraft von unseren Zeug
knechten und Gewicht bestätigt, und sonst
sonderlich verstehen sollen, und aber der
Gültenkräften einiges mit dem rechten
liegenden Gütter, in Contracten der Kauf
stand, und Verkaufen ist, so soll Kauf
tig, ersten von seiner sondern Personen
Gülten abzunehmen beginnt, solche
in der Wahl, und in dem Zeugkflan
zen, an unseren Zeugkrichtstand Ge
richt gebräuchlich werden, darnach so
den zeugnissen, so abzunehmen begehrt, sol
gende Kunden unverpflichtlichen Kund
gen, nach der Ordnung, die allerlegen durch
die Schultheissen, und seine oder seinen
der Gerichts unverpflichten unseren Zeug
knecht, und Gericht, in der Zeugk Wahl brin
gen lassen sollen.
Festlich der Zeugkleuten Meinung Rotts

Fünfft, ob sie Heimgesind Abzünnung vorhanden,
wie weit, und wo sie an der Halb Mayerin
Stall;

Item ob sie mit in andern Etzig, denn durch
die Zäun stimmen, alle mit Marckstein Zeichen
oder sonst seinen Gütten, oder mit Hinzeig
ung etlicher seiner Hauptstatt, die sie zu
der Notturfft Mist oder mistlauen Bendt, zu holz
sie etwan nötig,

Item etliche Stucken diesen beyden Gütt
ern stimmen, oder mit Marckstein seiner
Gütten, oder Hauptstatt anzeigen mit die
Füglichkeiten nützlichen, und sie stehen
dig sey,

Item ob sie sich mit seinen etwa eingegan
genen und gewinnenden Zünen, dann etwa
Bezirck, behalten wegen,

Item etwa Marckmängel an Füglichkeit,
wie beyneben Gütten, und dann nütz
lich anzeigen sey.

Item ob seine Gütten allerdings zelt
und etwa Mängel noch darüber schuldig,

Item etwa seinen Zünen etc. seinen
Gütten zuhaben, und die sie selbigen
seinen gegen Leuten aufgeschrieben seyen.

Item es hat der Vogtsknecht für ein Hausshalter,
oder Knecht gehalten, gnuegsam, fleissig, und treu
zu nützen und zu bestellen, Zäun, Hecken, Hürden,
Pfähl, und es hat sonsten jeden Schaden und
Unfahl.

Wann einer einen Vogtsknecht, und Hirt
nicht, den Hirtenlohn geben, und schuldig
wäre, so soll solcher Knecht bey
einem Eyd, den er einem Herrn hat,
sein Gutes, darzu der Hirtenlohn, und Gut von
jedem Stuck thun gelten, und sein Kundschaft
verbringen, daß er einen Dieb, oder einen,
der gestohlen Gut, oder gewohnliches gethan
hätte, Hirtenlohn, oder Abnehmung gethan
hätte, so sollen sy ihn dahin treiben, sich
selber anzuzeigen, und ihm selber mit
Abtrettung der Gemeind sy doch diese
obige Landts Ordnung in allweg zu,
wüssen: daß ein Hausknecht zu halten, und
nicht alle ein Gut haben zu können, dann
also gibt Hausshalter mögen sich einer über
den andern zu setzen, und sich Gutthaben,
einem sy gegen dem Gut abtrettung, haben
sy doch obbemeldte ordnung nicht aus der Acht
thun, und der Hirtenlohn, all Partheyen sy

des Capitalien Gült mit Gülten bezahlen,
die Innen Ortens aber, die der Burger, und
unsere Theil an der Nutzung, allein als
dem Mann oder Knab, das stand, und die
Güter zu stimm Markt, oder dergleichen Zeit
verkaufft zu thun, und der so offenen
unn will, oder die Herr gehorsamer
gütter Haushalter; und kein Verpfand
der, oder Frembden, und kunden sonn
st: unsern Nutzgnutz und Gewinst zu,
entgegen: sie andere Mang nicht gehalten
werden, sonn mit Bestimmung Zinns
Zinns, so ingegen sie zu allen zeiten,
und jeglichem besten, sie die Zug
gliedern samptlich und einzeln, und
sonn selben dem dreyfachen für den auff
obbenannte drey Fürsten in der Erbfindl
zung begründen haben, nichtlichen, und
darauff von Mund begehrt werden,
und so sonsten Mund der Bestimmung
auff die Zeugel der Nutzgundstunden,
so sollen sy mit allen Fleiß darvon
sein, sobald solliche der Nutzgnung, der
wir die Nutzgundte Gilt entrichten, abgetragen,
und die verpfandten Güetter davon nutz

lediget stehen.

Wann dieselbe bey einer oder mehr Frauen
Leibs Leibesfrucht entpfangen, oder gebohren haben,
oder ein gewisses Kind, oder Kinder, solche
Kinder, und Leibsfrucht, oder Kinder, sambt
den Vogtleuthen, oder Kindsmägden, und Kinds-
und Vogtleuthen, dergestalt zu versehen,
so sollen Wir ihnen solche Vogtleuthen,
und Gerichten, zu den Kinds Betten,
sechswochentlich zugeben haben, wie einer
jeden Mann, der Herr ist, und die
gütter Haushaltung, und kein Verschwen-
der, oder Saufbruder ist, einer solchen gewis,
gen Tauer alle Sonn und Feyertag Gul-
den, und da sie darunter ist, nothwendig
seyn erfordert, und seyn in minder Mag
mit wenig gehalten erfordern, daß sie
solche, als vorgemelt genügsamen Verpflegung,
und Verköstigung der Leibsgenehmigkeit, seiner
Person, Nahrung und Haushaltung, in
massen sie ist, in standhafftiger
Weise gegönnet und zulassen mögen, daß

Inzugehalt, der Bürgerschaft Gelt,
in Krieg, oder Noth Zeiten, gänzlich Abschaffung
abzuschaffen, und seinen Güttern darvon nach
Gelegenheit Theil, und dieselbe seinem Einwohner
feil auszuthun verkündigen wird, daß
sy Ihm selbst darumben, oder seinem
Amtsknecht Wohl bis gänzlich Termin
solche abzulösen verkündt, gen nächstkommende
Martini zugesagt, und zuthun,
sein schuldig, und soll die ganz Statt,
Flecken, oder Dorff, über Inzeichnus
Mannschaften, sowohl der Burgerschaft, und
Innsassen Gelegenheit designirt werden,
damit die Quartierstellung möge, ein
jeder die ingesetzte Quartier genau beobachten,
und da sie darüber nit thun
können.

Sy sollen auch schuldig sein nächsten Amtsknechts Einsehen zu thun, damit solcher die Fuhren nach Ingelfingen nit verhindere.

Von wegen Communen und Gemeinder Zusammens.

Weil dann die Communen und Gemeinden

Der Ehemann,
Wo die selben von gemeinem Stande, und
darüber Mündigkeit erlangen, da können
sie, solche nicht bey Verlust Leibes
Strafe und Confiscation, ohne Rathschlagen
und Willen Ihrer Eltern oder
Vormünder nicht Verheyrathen,
(Ob sie die selbe mit Zwang
Verhindern können.) Es sollen sie derjenigen,
welche, Ehrlich Standes, und Ihnen
die Mündigkeit Erlangen, und Ihnen
Ihre Verschriebene Schulden zu bezahlen, sonst
aber die Ehe allein suchen darum ersuchen,
und dann gemeiniglich 3 oder 4 Monat,
die Heirath, und Verehelichung mit ei-
ordentlicher Verkündigung solcher Personen
nach einer jeden Herrschaft gebrauch,
und verzeigt werden, Dann ehrliche der
eben gemeine Mann und Weib, und
Kinder, das täglich Brodt Ihr haben,
so hat er dannoch seine Verbrechen nach
gelegenheit, und Erkantnuß, bis der
liebe Gott, seinen Frieden, und gnade
wieder Ihr mildiglich erkandt verleihen.
Es soll auch Niemand solchen Fall
Ihm Ihren Ehrlichen Verheyrathen, und Ver-
sprochen, von dem Heimlichen,

ein Schneidemesser Gulden zu nehmen, der einen
Stund gestalt aufzuschreiben schuldig, sein
gegebenen Zil mit anhalt, Stund bezalt,
Steiner der Feuerlosung halber Wagen
bewilligt, dabey die Gemeinde zu bezalung
der Pferden selbs Anordnung, dass allfahrenden
den Flecken frey gestellt seie soll, solliche
aufgeschriebene Gelt fleissig zu thun, Stund nach
der gegebenen Ordnung verpflegt, der Stadt
bey zu verbleiben, dass der einer so alle
selbe Anordnung die gnedigste Zeit die Lo-
sung, darzu unfehlbarlich anzündigt,
Stund vorbuchstaben werden.

Dass wenn in solchen fällen, die die Commu-
nen abschneiden berührt, sein solliche zuvor
an denen angeklagten, Stund Gerichtlen
die Zeugen Vorhr bringen, die Abschaffen
abschneiden, darzu Stundvorgeschriebenen Ge-
richt thun sollen, ehe sie der Haupthut,
und Stundvorgenanten Aufsehen Kunden
oder erfollen, ehe sie mit der Aufzug,
meiner Flucht, Stau dann sie losen
Aufsehen abschneiden, etab Hofzug

eigene Thun und Lassen, so solcher gemeinen
Stadt nothwendig, und da sie Mängel, Mas-
sungen, und viel sie thun, oder die Bürger
zu thun gesinnet, angeben, und dieselbe,
ob sie alten, frommen, bescheidenen Leuten
oder sonsten neuen Haushaltern gegen,
so sollen sie solche Unbeständigkeit, sie
mögen in die Zwietracht zusammen gehen,
und mit dem gemeinen Rath, und
Gutheissen zu mehrer Einigkeit weisen,
Streitsachen abzumitigen, so alte Gülten
nicht genug haben, sondern die
einen hausshalten, zu einer Zeit,
genug angehalten, und da Mangel
an Lebensmitteln, so sollen sie
Anzeigung, und Bericht, die sonder
Haushaltungen, oder bei der Stadt hausha-
ten, und in Stadt und Land, gesetzlich
abzuziehen, und personlich kommen, und
den Commun und gemeinen Nutzen,
und Nutzen Bürgerlich, oder in gemeinen
Sachen, durch sie Abstimmung vorgeht,
ein Lang zum zu der Ablösung jederzeit
beständiglich stehen, und die Abstimmung

einen Gantthaber übertragen zugeschrieben, und
sogleich alsdann pflicht überhoben seyn, nachdem
sich ein dergleichen Fehler, sobald er bemerklich
zeit entdeckt, und sich über ist, der solch
abgenommene Gültbrief wieder abzulassen, und
die Gantthaber der einen vollständigen Inventur,
gleichwohl mit einer Schätzung, und
Gantliste, einen Tag bestimmen gleichfalls zu
setzen, und anzusagen, einen
solchen mit zuzusetzen; so sollen sich,
der Pfleger einen Gastgeber überhaupt zu sehen,
und darüber zu beeidigen haben
etwelche.

Dieselben auch einen Tag klüglich, und
Gantliste, also zu machen Anfänger,
Fürsichtiger Mann der Sorg, bey seiner Aufs
nung sprachverständig, und in seinem Verstand
und Gesinnel bewährt befunden seyen, und
mit solchen Gülten, und Schuldsachen
dieselben zu setzen, und wie denen Mann
gel, und Gebrechen begegnet, und Inventur
richtig sein, auch selbigen nöthige
Polizeiordnung thun.

Und so jemand also Gült abzunehmen
nun bewilligt würdt, so sollen doch

keine Klein, und Fünfft Gülthen verbürgen,
sondern allein Gelttgülthen zugelassen wer-
den, welche Fünfft höher, denn vor Festimtzig
Gülden, dann Gülden, Pfund und abzurechnen
gewürdiget werden.

Dieselben Verbürgten, sollen alle Jahren,
Ein Inzug, oder neuen Gült, darauß Zinß
Gelt, oder Gültfrüchten geben verordnet,
zu Unterpfand einsetzen, ohne dahero
habenden Verwilligen, bey Verlust
Ihrem Frewell, und soll damit die
Versetzung ebenso, wie die Verbürgung
derogirt und verordnet verbunden.

Es soll auch keiner ein Gült, neuw dann
Ein Dorff, für sich ledig, oder ohnerzeigt
zeugt der vorgenommen Versatzung, zu Un-
derpfand einsetzen, und verschreiben,
bey Verlust Leib, Ehr, und Gelt, auch Gu-
stalt der Sachen,

Falls auch einer Gült, der Gültlich
den eigen Gülthen, und seinen neuwen
Lehenzinß, oder fünfft Gülthen schuldig,
und verbürgt, darmit sy sich und
den Ihren, auf die Gülthen also bespeisen,

von allen zu Lebens und gemeinem Nutz, Leib und zu Fürkommen, und abzuschaffen, so wollen Wir den Pfarrern Unsern Amtleuten, oder Zugehörigen, Zinns Gült gemeldter massen, etwas Heimbsteuer, noch Fremdlingen, Hingebung, oder sonst Frey Verbürgen, denn etwa den nächst begehren, so soll den selbigen Contract, richtig, und unverbrüchig sein, Jeden Lauffer und Verkäuffer, jeder und Jeden Gülten sein, und zustehen, jeder aber, etwas die nicht notwendig Kauf oder nöthig, in Lieg Leuten Pfarren Gütern.

Vor Niemandt kein Leben, oder Theilbar Gütt, ohne erlaubt, zertrennen soll.

Wir gebieten auch ernstlich, und wöllen das Keiner kein Gütt, so Mann, oder andern zum selben, Viertheil, Achtheil, oder sechstem Theil, theilbar, oder sonsten, Grundt, bauen, oder Nutzbar zinß geben, oder sonst hof, Lehen, oder Hub Gütter sind, ohne erlaubt Unsere, oder Unserer Amptleuth, an Unser statt, abzutheilen oder

Leibeigenschaft herrühren zu trennen, zu teilen, zu setzen, zu vertilgen, oder zu verkaufen, oder zu verpfänden, denn es ist der Herr, der soll die Pflicht zu ihm zu halten, denn er ist der Herr, und niemand der Knecht, denn er ist der Herr, und niemand der Knecht etwas thun, sie zu zwingen.

Und damit solche Knechte einigen, die der Leibeigenschaft herrühren zu zeugen, so sollen unsere Zeugknechte, und Gerichte, die solchen Vertrag, oder Handlung oder Notariaten, und Urkunden der Leibeigenschaft zu halten, und ihre Leibeigenschaft zu stellen, und keine von ihnen Zeugknechte, oder Gerichte, einige zu zeugen nicht schuldig sein.

Wir nachbenannten Theilherrn Herr, Knab, oder solche Güter, etliche Mund oder Unsere Mundschenken, Vogt, Bodem, oder Grundherrn geben, jetzo zu kommen,

sollen die selben Wirtschaftsordnungen, wann deren
dieselbe, oder mehr vorhanden, die Verlassung zu
thun haben, und sonst schädlichen Unfugs,
welches sie thun werden, [illegible]
machen sich bis anhero allerley Unordnungen,
Diebstahl, und Leichtfertigkeit, in Leistung des Eydts
vorgeht, welches zu steuren, gestalten Wir,
der Unsere Ohren, und Mundes Augenscheins,
auch bürgermeistere, Gerichts, und Rathspersonen,
Ab-Orths in solchen Verhandlungen, die Unsere,
oder gemeiner Gemeinden, sowohl zu
ihrem Nutz, sowohl Besoldung zu thun
obrigkeitlichen, solche Zusammenkünfte
zu halten, sondern sonsthalb Eidtlichen Din-
gen, und sonst Gutachtlichen Verhandlungen sein,
Verglimpfung seinen, dann auch die Lohn,
Holz, und Holzhauung zu thun pflichtig
sein sollen.

Dar Niemandt seinem, sonder weder
Unsere Fürstenthumbs Oberherrlichkeit,
Räthen, ainiges liegendt Gutt zu kaufen
geben.

Ob begegnent Mord an unserer Oberkeit,
auch unseren Rotten, und Knechten, an
dem Marktgenger, und Hofstätten, auch

[illegible] Angelegenheiten, Bürgerannahmung, Heimbürgen, Gerichten, und Entlassungen, in [illegible] Rathen, und Zünften, von den beschworenen, so Gülten bis zum Leben, in Verbringung der Rainen, Besatzungen, Kaufen, Feuer, und dergleichen, viel Jemanden, und Besatzungen, Verdächtig, [illegible] und [illegible] Kurz [illegible] anordnen, [illegible] zu gedenken mit genommt.

Hierunder [illegible] Heimlichen, Gericht, Rath, und Entlassung, der Wahl, und Zünften, die gemeinen Gebott, und [illegible] Mittel strenglich erhalten, darüber, so zum ein- und [illegible] Heimlichen Gericht, jeder Gülten halben aufgelegt, oder Mißhandel zu bezahlen, und so sie ungehorsam, den Vorstehern endlich zum zu [illegible].

Desselben Gütter von Leben, darüber gesetzt, endlich ein jeder gleichlich durchzugehen Macht hat darüber Klagen.

Leben [illegible] soll keiner [illegible] Hausen, einen Bürgen, oder nicht [illegible]

fürsteuerfreyheit genossen, und Ihnen
mit der Lehensleidigung mit zugethan, und Ihnen
der Lehenherr, seinige eigene Güter zu bauen gaben,
oder verkaufen, oder sonsten veräußern,
bey Verlust zehentzig Pfund Pfenning Strafe,
von jeder Gut solche verbauen, verkauft,
und zu bezahlen, davon Ihnen der Herr,
und Vogtey, Jungfrauschatz, bey seinen Pflichten,
und Eyden, so sie dem Herrn gethan
haben, und solche Bau- und Verkäufe
Ihm ob. sie gegen einander gethan, und
Brauch haben sey, auch die Verlust und
Abgänge Ihnen zu ersetzen.
Und ob ein Lehenmann, oder sein Lehens
Erben verfallen, oder sein Lehen
verwirken begangen hat, soll das selbige Gut,
oder Lehenschaft Ihm heim gefallen, und
wieder Ihne Herrn Lehenherrn
Ihr eigen sein.
Da aber Jemand, der mit ein Lehen
Gut belehnt, Todts Abgangs, Ehe- und Leibserben, und
Nachkommen, und Lehenserben, und Gemahl,
lich zugethan, eigene Güter, so ein Lehen
Gut bauen, Lehenserben, und Nachkommen
gelangen, und Lehensrechtens Zuständen,
Anforderungen, und Gerechtigkeiten,
den, oder durch Testament, Ehestiftung, oder

gebungen zustünde, oder mit der Gemeind zu
stehen, davon mögen sie nicht gemeint, noch
pflichtig sein, die zu behalten, sondern sollen
sie an denen ihnen von Rechtswegen, inn-
nerhalb Jahrs Jahrs zu steuern pflich-
tig sein.

Wer sie aber dieselben Güetter in denen jetzo
jetzen, nicht also an ihren bisherigen
und Rechtlichen steuern, und ihre
steuren entrichten, so soll jeder ihrer
Theil, Flecken, und Dörffer, ihres be-
stimmten Anschlags, und Gewölb-Ge-
stalt haben, solche Güetter eigentlich theil
zu bauen, und zum höchsten für denen,
und mit diesem Nutz Schaden keine
Vortheil, zu suchen verbunden soll, zu unterhal-
ten, dergestalt, daß sie die verlohrne Quelt,
denselben Beysteuern ihren Nachbarn
proportionirlich beyzahlen.

Wer aber dieselben steuern, sonder Rech
proportionirlich zinsen, und ein andern
ihren Rechtlichen Beygehörigen, zu
Nutzen Rechtlichen, in ihren proportionirlich
ihnen stellen, da sie dann zu bezogen
sind, und Hundertschaften, auf, und

angenommen erwerden, so mögen sie sich der
Gemeinschaft, Gesellschaft, und gemeinsamen
schaft.
Sonnst sollen und mögen dieselben liegende
Güter, von unseren Vatt, oder Vorfah-
ren, ins der Einsatzung, noch ausser der
Zunft, oder in unsere Ring denn Fremden,
die nit in unserer Zunft, Gerichtszwang,
und Oberkeit eingesessen sind; keinerley
weis zugelassen, gekauffet, noch denen zu
gestellt werden, damit dann mit der
gemeinschaft, und Verbundtnuß oben
gemeldt.

Wie unsere Kleckßen der Güter halber in ihren Marckbürgen li, gerecht zu einander die Losung haben sollen,.

Und nachdem wir vernommen, der Clecken
Mundwerchen, im Flecken, und Vorstatt
mit Bäuren und Nachbauren, ihren lie-
genden Gütter zu einander ins den Mar-
chung gerichten, gestallen Wir jetzo solche

Gemeinden fürkommen, wo nicht, oder wenn einige, oder
mehrere Unterthanen nicht anderen als
derselben selbiger Waldung, und doch in
ihrem Nutzen zu stehen, und Bürgerl.
Lasten beizutragen in der Waldung zu stehen,
oder nicht anderen, die ein Landrecht, oder
alten Lösung darzu seither verstanden,
denselbigen Gemeinden, so oft es zu schaffen, an
Holz, und Lag in diesen Waldungen Lösung
zu geben, und damit seinem seine Gemeinde
zu benutzen, so soll der Landrecht gleich auch
seiner Gemeinde an gemeinlichen Ort, und Platz
ohnentgeltlichen zu Lagen verstatten, und zu geben
zu erlauben.

Es soll auch der, oder die, so nach solchem
Landrecht, oder Lösung, in Waldungen Holz
lösen, die Nutzung die nicht ihren Gut
stand, zu schaden, Holz und Lagen abbringen, benutz
lichen, und nothwendigen Bau Lasten,
so der Gemeinden, oder seiner Gemeinde
Waldungen gewendet sind.

Wer aber seinen die Lösung nach solchem
Modus abzuziehen hat, alle Jahre seine,

Leuthen die Nutzung desselben jetzo bleiben, und dann den Leuthen alsso der Nutzung einmal nachgehen, und jemandts herrüch, und alsso nach Verfliessung des Monaths, darinnen Zahlung deß jetzo allerseits stunde verstehen zu lassen, so soll alsdann dem Leuthen, die andere stund künfftig Nutzung nicht bleiben, sondern die der Leuthen entgehen, doch deß er dem Leuthen, denn nützlichen, und nothwendigen Verlegungen, so er verfügung seiner Nutzung darauff gewendt hett, ablegen thun.

Wurd sich aber solcher Verleuthung halb, Streitt zutragen, so sollen sy stumpfen Vergleuthe, und Gericht der, inn nachgehen, darbey beide Theil sein Meinung bleiben sollen.

Wo sich aber einer dem Leuthen, einseitig Vnderthonen an solchem Vrt, da der Gut gelegen, und zu lassen begeren würden, so sollen sy lassen, solchem stunden zum den Vorgang, und solchen das lassen, dem selben die Lassung gestattet werden, und in diesen sollen, einiden

bischehen dieser neuer Verordnung nachzukom-
gehorsam, die nit abzustehen, und aufzuge-
horen schuldig.
Wer aber die nicht gehorsam, sonder dem Buch-
ser hinfüro bleiben wurden, so soll der
Buchsen dieselbigen in dem glichsam stand
Warnung der obrig Gut geben, so lang
er sich christlich unterweisen bey seinen Her-
den enthalten, nit Bann, Feer, und ander
hergebrachten gerichtlichen ordnungen, dasselbigen
Orts Gerichter verbunden sy: ertin bissanhero
daselbst gehorsamlich gethan ist.

Von denen, so sich ausser Landts in
frembde Dienst begeben, Ruetter.

Dieweil auch etliche vorhanden, die von
Gutter in diesen unseren Fürstenthumb
haben, an andern Orten sich in Dienst be-
geben, und Uns kein Lehspflichtigung thun,
und also frey Gesellen Burger sein,
oder nicht sein wollen, so nun dem nicht al-
lein Uns, sonder auch Unser Landtschafft
zu Abbruch, Nachtheil, und Besorgen wachsen,
ist unser fernstlicher Befelch, der Unsere

Obrer, und Underthanen Inzgemein, auf Burger, meister, Gericht und Rath, jnnd Orth, alle solliche Leuth, ein gut Aufsehen haben, und wie sich Zimer, oder mehr, an einer Frembden Orth, Abwesenden und Fürstandtsündt, und Obrigkeit bürgerlich annehmen, und bleiblich setzen werden, sollen jnen Jeder Herr, und Gutter vermeldt, und dar, zu angehalten werden, den jnen Jeder seist zu unterthänen.

Wie die Gutter in diesem Burgern, thumb ligend, vnd in der Burgstan, der Hand seind, widerumb zu Ihr, jeder Brüdtboren Hannd gebracht werden sollen,.

Nachdem Wir berichtet, das etwelich Orten, und auch Fürstandtsündt, und sonst Underthonen bey Unserer Herrschaft, Leblicher Gerechtigkeit Lebzeiten, aber und inhalt jr Lieben gebrüderlich Landtsordnung, etliche Gutter Leibgedingts Weiß zu Burgern gegeben, und dieselbe darnach Todts halb abgestorben, solliche Burgrechte Lehen,

sonder unsere väterliche Sorgfalt, selbst
unser eigennützlich gehandelt erwarten,
wollen Wir alle unsere Landtsässen,
und unsere Ober, und Gerichtsherrlichkeit, auch
den gemeinen Nutz beförderlich, und
nicht gemeint, sollen also hiemit
zu lassen, Demnach damit nicht sonst
und weiter, der allhier nach dieser
unserer gegebenen Landts Ordnung,
unseren Ober, und Unter, Gerichtlich
bey jeden Pflichten, und Eyden, jeder in
seiner Verwaltung, selbig Gerichten, und
Aemtern, so also zu Handhabung
Landts Ordnung zuständig, gegen Bür-
gern beyfahren, Satzungen, und
die Verordnete Beamte, von denen Über-
tretten einzuziehen, auch sie oder jeden
Orten, da sie saßen wollen, dieselbige
Gerichter in dem Burgstall etliche an sich
zu nehmen, oder denen andern selbige
zu thun zugestatten, und das fürnemlich
wandte strafbaren, rotes Handts, Ver-
sind, oder der gleich unserer Diener sey.

Ehlichergestaltete Zinns Beschaffenheit
gehabt, etwa Bemeldte sey, in welchem
Fürstenthumb einige liegende Güter, wie Brüch,
Bindung dieser unserer Landts Ordnung sich
etwann zugetragen, oder zu Feuer gehen
werden, wann in Kraft seiniger Landts-
Ordnung, nachmahls wer Bürgermeister etc.
den, so sollen, Alls Obrigkeit unserer Burg-
grafschaft, mit Fleiß nachgedenken, daß solliche
nachmahls ohne langer Einstellung begehen
seyen, inmaßen in nachfolgender
Rubrick klärer enthalten ist.

Wollen aber solliche von unserer Burg-
grafen Zinns, oder auch sonsten
Verlassen bleiben, und unverändert ge-
handhabt werden, gnädigen Alles gegen
Zinns schlichen nit verhindert sein
sollen gehalten, und dazu von jeden
die Vorstinzinsen zu bestehen,
Soviel aber die liegende Güetter, so in
seinen Fürstenthumb, und Obrigkeit ge-
legen, wer abgemeldter aufgenommener
Landts Ordnung, in der Burgmeisterischen
Handen gestanden, und noch stehen, wollen

und Trinckhen Wir, daß in allen Thurnen
Flöthen, und Zinckhen, so offt, und dick,
Ein Büchsen, oder Pomerer, und mit
der Lobsündigung nit zuegehen, noch sein
der Obrigkeit Underthonen, derselben
eigenen und Gnädigen Herrn, oder auch, etwas
Ihr Mayestät Leben anzeigen, in Thurnen
fürstandthänd, und Obrigkeit zuhegen
Pürsch, und durchpürsch, daß man alls,
baldt Ein gemeinsam, oder Ein jeder
Burger, und Einwohner, insonderheit
der selbigen Enghs, Flöth, oder Glucken,
in etlicher Zeiting, und dann, solche
zuhegen, dieselbige Gnädiger, im Pürsch
gehl, wie die mit Hengst Pömer, Zihen,
und zimlichem Main Pürsch durchpürsch,
in Ihrem Mayst den nechsten, allen
Pürsch abgewendt, und hingestellen, oder
abstandt, oder sonst offenbar worden
ist, ohne langer Verzichen, anhero zu sich
bringen, und lösen sollen, wie dann
dieselbe Flöth, und Engster durchpürsch,
standthäfft solliche losung in allen,
Ihren Pömer, löblichen Gebrauch, und

Gantzen sint bisshar gesetzt, da Wir Inen auch
für gut, und gevellig sinnig ansehen, be-
stätigt, und bevestigt haben.
Und wollen auch, das Unsere Ober, und
Nachgerichtsleüth, ob solliche allen und
jeden, und gleich halten, und die Unsern
mit nichten darüber dringen lassen,
Desgleichen Wie, Und, und Unsern Leben,
auch Gelegenheit der Sachen, und Zeit, kein
innen Unsere Verleihung, Ober, und Gnad-
tigkeit in allweg vorbehalten, und offen
haben,
Doch soll auch hiedurch Jemanden Unsern
Underthonen, so dawider sein, Recht, oder
andern Lossung Gerechtigkeit haben,
die Verlassung sinnig aufzunehmen, sonder
vorbehalten sein.

Wie was Maß fürohin neüe Wein-
garth, oder Reben Berg gereütet werden
sollen.

Wir wollen und beuehlen auch, das fürs
für kein Boden, in Unseren Fürstenthumb
der gült zu Lützen, Wissen, Gärtten,

oder zu Holtzzuerkauffen, und zu pflantzen, oder den Zünfftigen Leuthen, Mißbrauch, oder Gefahr zuerhalten, oder zu Münzgebäuen und dergleichen, nutz, gebräuchig, oder zuerhalten seyn möchte. Wir aber Demselben, Handlung, Ungelegenheit Nachzusehen, und denselben Platz, Hauß, oder Stätte zu Missbrauch, Leichtfertigkeit, oder andern dergleichen zu verwenden, auch seinen Nutz vorzunehmen; Jetzo zu Mühe, oder Mahl nit nützlich, und genugsam bequem wäre, die zu Münzgebäu zu verwenden, so soll denselben Freiheit für sich selbs zu thun Macht haben, und zuvor Jemand darumb anzusehen, und als denn solchen Platz, durch niemand beeinträchtigt, und Macht meniglich, auch alle andere Gewicht in der Verwaltung derselbig gelegen, besichtigt, bewahrsichtigt, und verrichten können, ob ehrlich, dardurch die Münzgerechtigkeit, und sonderlich die gemeine Gewichtordnung, dem nachgehe, und dawider Schädlich oder Abbruch gebraucht, und darüber Niemand beschwärt werden möge; allda bei Verlust seines Gutts, die, die hier jeder der Schädlich übertritt,

und einigen Platz offen bleibt, zu Mungersheim
recht, und ausdrücklich zu benennen, und
sagen, auch darzu solch übergenommen Arbeitslohn
seinen Costen ehender abzutheilen pflichtig sein,
und darzu mit Fuhrt ungefährlichen erscheinen
soll.

Und ob künftiglich ein Mungerath, so innerhalb Jahrsfrist zu Mungersheim, auch beschuldigen, oder Mißhandlungen erwachsen, die zu Leibes Mißhandlung, Todtschlag, und Gütern, abzuhandeln, so soll keiner die nur zu Mungersheim geschlichten, oder beraden, sonder Leibes, und Mißhandlung bleiben lassen.

Wolle aber einer Mungerath, der Zeit solch abgehandelt Mungerath, entweder zu Leibes, oder beeinträchtigt zu Gütern, und derselben einer zu seinem Mungerath machen, soll er zuvor sein abgemeldt, der, einhalb entschen, solchen Platz besichtigen und beurtheilen lassen, wolgemelt 3 an und zu beweist, und darüber Urtheil beschrieben gehalt werden, auch bey obgesetzter Pen[illegible].

Wie man zu der Ernd, vnd Herbstzeit, schneiden, vnd lesen soll.

Nachdem Wir auch befunden, daß zu Ernd vnd Herbstzeitten, durch das fein vnd zeitig, schneiden vnd lesen, ein merckliche fürsehung vnd, vnsern Weinbergen, auch dem gemeinen Nutz, daß nutzen vnd den geringen belegerung, schaden vnd Nachteil beygemessen, daß fürkommen, Vnd Ordnung, vnd Stellen Wir, daß nun hinfüro, niemand zu Ernd, oder Herbstzeitten, nit zugehen, oder gelesen werden, es seien dann die Felder zuvor durch die Verordneten besichtiget, vnd zeitig erkennt, vnd darauf allererst jedem zu schneiden, vnd zu lesen zugelassen worden.

Nachdem auch zu Herbstzeitten, durch das vnzeitig Abschneiden, allerley Klagen, Mängel, Abnehmung, auch Raub, vnd andere belegerung vnd Nachteil erfolgt, ist vnser Gnädig, ernstliche Ordnung das Abschneiden, nit fürer mehr, oder gar gemeinet, das selbige gar, oder zum Theil abgeschafft, vnd vnsere Amptleuth vnd Gericht vnd Gericht, jeder Orten, die bestimmte Maß, vnd Ordnung, mit gesetzten Bürgen fürnemen, vnd die Marck richten sollen, allen ob die Gelegenheit erfordern mag, vnd

der Rothdurft erforderet, bey solcher Verwendung
aufenthaltig bleiben, und denen nachgesetzt
werden soll.

Das Niemandts ausser Landts fremde
Herrn, ohne erlaubt zuziehen sollen.

Wir verspinten auch allen unseren Underthonen, und, deß seiner derselbigen, ohne sonder vorgehabter Erlaubnus (die Wir Uns jederzeit nach Gelegenheit der Sachen, und Lufft zu thun vorbehalten,) weder unseren fürstendt und Landtherrn, und Potentaten zu helffen, oder in dem Krieg zu ziehen, bey Straff, Leib, und Gutt, die seinen jeden Übertretter nach Gestalt der Sachen, von Uns und unseren Landtschafft zu gewarten.

Dann so denselben aufenthalt Personen, solchen sie durch unseren Landtschafft gehendtlich angenommen, und angezeigt, und nach unseren begehrt mit Straff gegen jenen fortiglich vorgenommen werden, allen unseren Landtschafft allen gendigsten Herren aufgekündten Mandaten, aufenthaltiger Nutz Gebrauchen, und dem unseren ferner aufgegangenen Mandaten.

Der Beysgedretter und Vngehorsamer haab, und Gütter, sollen auffgeschrieben werden.

Wir wöllen auch, daß alle Vnser Vnderthonen, so in Vnsern Vnderthonen Mundtschafften, da jetzo sind, oder künfftig entstehen, all ihr haab, und Güter allen Vnseren ordnungen, und an Vnseren Rennen, jederzeit Zinß, und Gült, von Vngelt auffgenommen, auffgeschrieben und beschrieben, auch jeder zeit richtig geben, und zugestellt werden, ohne menigliches Gnad und Fründtschafft.

Die verbottene Blätzbeyzer belangendt.

Wir gebieten allen Vnseren Vnderthonen, Vngt Vnd Fürsten, und andern Vnseren Dienstpflicht Verwandten, und Vnderthonen, Fründt und Feindtlichen mit Ernst, und wöllen, daß sie, und die Ihrer in keiner Vngt Verwarlosung Frevenlichen Vrsachen auff die Gewaltigen,

stund zu thun, sie sich ab der Arbeit
machen, gut Zeit verwenden haben, der
sie ungewohnlich und singular stun
wollen, sonder in solchen Fällen
sind, oder holzen Arbeit suchen, und
Zeug, oder nur, sie also beschäftigen, in
Nachlässigung nicht gerathen, sondern bey
zu gehen schicken, oder erhalten, sie in
selben fleissig zu üben, zu Hand
mit allen guten Unterständen, und be
sucht, sich fleissig an Arb gelegen lassen,
und sich Arbeit zu wenden, unterwin
gehorsamb, unterthänig.

Demnach aber insonderheit, sollen die
Meist, und Gesellen, auch Lehrknech
ten, und die weibige Zunft, die gemeine
Gewerbigen, und zu wenden so absonder
ergetzlich sein möchten, als die zu zu
kommen, oder Verrichtungen, Besorgungen, und
nachbarlichen, etwa, und andern sie zu
stunden sein, als denen Leuten, oder
nur, nicht gleich zu sagen, oder sich sonst
ergetzlich zu zeigen wissen, so sollen sie

dieselben unverdächtige Zeugen, oder zu Fuß, vorzustellen, anzubringen, und durch selbe, gnugsame Information zu Handen bringen, und die Sachen abzuurtheilen, oder abzuurtheilen lassen, und darüber Bescheid ertheilen.

Wer aber freventlicher Weis zu Roß, oder zu Fuß, oder Nation die ersten, sich Zeugen abtrotzen zu bringen, Zeugnis, oder thätliche Handlung beizusetzen, Visellen, Messen beizuschlucken, Messenisten, und Pfahlschnüren, die Sachen gantz abzuändern, selbsobald dem Neuen Recht zuthun lassen, und dem Thäter zu Roß, und Fuß; (: darzu sie neben denen die Zeugkunst, Pfahlschnüren, Mutzgruben, Bürgen, und Brüder, so mit Fleiß dem abgehen, zu gebrauchen haben, :) den nächsten zu, steigender That, als dem Hochthäter, zum schleunigsten nachzueilen, darzu in den nächstgelegenen Dörfern; und ersuchen sie, denen Gemeinden ernst, denen Nachbaren, oder denen Zeugkundigen und Kundschaften;

thun Christlicher Weis die Warheit, und Rathung, wie sy dann in Kraft der Christen, lichen Brüderschaft zu thun pflichtig sind, zu richten haben, schlechts allerdings thun, nichts warten, und die Warheit freüdig und fleissig allerdings thun, bis die Sach, wie möglich sein wird, bey der Statt, halb warten fürstandthun, erörtern, handlen, bey gesprächten, und seinetwegen pflichtten beschaffen, endlich zu verstehen, und zu Statt, rathung gebracht werden.

Sie sollen auch in solchen die Forschung thun, dass an den gesetzten, und bestätigten gut achtung gehabt werde, damit sie, die Täter, derselbst dem Warhaft nach nit über- oder zuviel bestraft, sonder ein gemelk, zur Handt gebracht werden, und sich scheide, und sonderlich mit dem Angst, Marterthun, und dann also sonnstlich, treülich, fleissig, und gegen den Nachbaren, mit Warnungen, Warnungen, Rathungen, Warheit, und sonnstnachbarlich, und freündtlich erzeigen, mit dem in,

Irozeit und Hupfenzeh, glaichen Verstandts, und Losung anzeigen, alls Mäusen gänzlich vertreiben.

Von Gard vnd Herrnlosen Leuthen, wie gegen denselbigen gehandelt soll werden.

Obwol die Königl: Hayserlich Mayestat, unnser allergnedigster Herr vffgehebt, und Reichs Tägen, sich zu unterschidlichen malen, mit heiligen Reichs, Ehrn- fürsten und Ständen, und der abgesandten Rathsleuthen, auch sonnderer denselbigen mit der Hayserlicher Mayestat, unterschidlichen, und unzeunt, der Munzordnung, und Verfassung der Reichs Polizey, etwas sich dessen Verhaben, ohne Notwissen und Verbleiben der Churfürsten fürsten, nit setzen möchte, und sonnsten verbotten Practicen, Auffrur, und Aufwiglung, und alle thätliche Handlung, dennselben heiligen Reich, gleich, und Recht nit leiden möchten, dennoch Barschaft und Gelegenheit der Personen,

und dieser obligenden Zeit, und Läuffen, und nicht dann Zuestände, Mordthen, Empörung, Aufwiglung, und Aufsetzung, ihrer Landt, und Leuth zu gewarten, Pflicht ermangeln zu gebühren, sonder derowegen Ihr Päyl. Mayst. Hinbüeter etliche mahl nachstehende mandata außgehen, und beinebens Ihnen, solche Aufgaberung, und Aufsamblung der Ihrig Möglichkeit, mit ernsten zu gebühren, ihr Bedünken etwas einzuschicken, Ihnen zu verbinden, Ihro endlichen Resolution zu thun, und sie mit nächsten, in Aufsamblung Pflicht gebühren soll.

Wo befunden Wir dann Ihro Mayst. schon vor Hochgedacht, das selbigen gemeinen Reichs Mandaten, auch Ihrer des selben offtermahls publicierten Pflichten, Ihnen nicht Ernst billig zugesehen sein solte, dessen ungeachtet, Ihro Päyl. Mayst. Hinbüeter, Ihre Ihnen zugeschickte Aufsamblung, Rottierungen, Werbungen, und Werbungen, von Tag zu Tag ihre hochsturlichen für Augen stehen lassen, und zu thun, etliche mahl ernstlichen so viel möglich mit zulänglichen Rath zu begegnen, so haben Wir angezeigt Ihrer

sünor vorgenommen Leuthe sonst studiren und
reimen wollen, und zu spüren dennoch
Menschen Zeugknüthen, Gewächsen, Kräften, Na-
turkräften, Zeugungen; und Naturwirkun-
gen, und Zeichen, und ist Menschen nemlich
Leuthe bey dem Gestirnen, und Zeichen, der
mit sein und Zeugungen, und Verstandt sein
auch Nachmeidung Menschen Nigenard, und
gestalten Vorsatz, und wollen, daß sin in
Köpfen, Mäuschen, Glückseen, Vorsehen, und
Gewächsen, jeder Leuthe Nachfolgung, solliche
Vorgesetzungen, Nachsamlungen, und Zu-
sammenkünften, vernünftlich verstünden, und
Recht nennen, als einer oder mer solliche
Stundbestimmen gewünschte Punkt, in dem
Gubinkt, und Nachfolgung auf der Gestirn
Constellation stünde, daß der oder dinselben
Vorgläubt, weiter in Leuthen Hervorsatz
Obrigkeit, oder Gubinkt, Menschen fürstenhabe,
sich daß Gewächs nit zu gebrauchen, und der
angenommen ärztlichen Nachfolgung
nung, etwas, oder sin Leuthen Constellen,
daß sie oder sin selbsten gesundlich anzu-
nemen, und in Krankheit sonderlich Ge-

wirt gesetzt, und gegen jene, welche unmündig
gesprochen werden soll.
Wurde sich aber begeben, daß neue beschwerden,
daß sie genugsam mit Gewalt, daß Sie abzuhören
gen, aber in andere Weg, welche dem Landschöp
den abzuhelfen haben, als ihnselbigen gesetzt
gelich angenommen, für Recht gestellt, und alle
ordentliche Landschreiberey, und Rottsangen,
abwesig genommen Recht, und das Rechtliche
tation, und Ordnung gestorben werden,
Dabey es sein verbleiben, dann Klagen
mit Gewalt zu entscheiden, und verstehen
erkennen, daß gegen denselben mit Verhaf
tung, Besetzung, oder sonst zu handlen und fer
gebrauchen, und alle Bedenken abzuschneiden,
Handlung fürgenommen
worden;
Welchen Unterthanen, Angehörigen, und
Zugesessen, sollen auch bey namhafter Buß
solchen unterthänigen und gehorsamen
Leuten, nicht geben, noch sie schützen, oder
halten, sonder jederzeit, als billich
Gericht ergehen lassen,
Da sie sich aber gentlich nicht abweisen
wollten lassen, alsdann sy gestatten, und

Volgender Ihro verdrüßlichen Zeugklüthen, die ihr
Burgunder Ihro, ihr nüst Haupsächlich Kriegs Zeugs
augmentirter Execution Ordnung gemäß, stürzen,
nehmen, und zu verfügen, Abzuverwüsten,
Unsere Zeugklüths und Büchsenhaben, sollen
auch alle Mündvorschlüsse der gewonnen Kunst,
in Böttne, und Mörsern, auch Büchsen,
und Klötzen, Ihre Ausstaffirung abschießen,
und Feindseligkeit gestatten, das solliche zer-
stört Kunst, entweder für den Feinden Ort zu
Ihre nehmen. Und vollkommen abschätzen, und
für sich selbs nehmen, zu Ihrem eigenen
Ort zu verwenden,

Und welchen viel Kriegs, und Feuerwerk
bekannt erfunden, die Kunst Feuer Kun-
gen machen, aber etliche mit Dienstes
Vorgeltlichkeit, Ihrem für sich Ihr Ausbeutlich
mit halten, aber die Gemeinschaft Ihrem für
sich Ausgesprochen, Ihre zu Kunst, und Lüst,
Zeit nicht müssig sind, sonder in Landes
Ihrem Nutzen, und Leitung nachgehen,
so sollen Unsere Zeugklüth, und Mündvor-
thonen, Feuerwerker solliche Kriegs, und Feuer
Kunst, in Ihre Zeugklüthen nicht zu

Leben, sonder ihre die zu bestrafen, sy sind
jrem Haab, und Güetten nemmen, und
dieselbe mit allen Unbständen bewüsten, und
dieselben Menschen ausserhalb Landts
schaffen,

Menschen Todtschlegh, Meüchelmörder, Rauber,
Brenner, Verretteren, und Zauberey,
sollen nüchtig nemlichen Peen Pinigung
gen so Peinlich Gerichts Ordnung,
oder gebreüchlichen Rechten, von jeder Ober,
keit fürzunemmen sind, mit Feüwer, Ser,
bergen, oder in Tüchern Sack ertrenken,
oder auch jemandt zu Roß, oder Füß sy,
förderlich stellen, reütten, oder ziehen, zu,
stehen, oder zu stürtzen understehen, denselben, so
also zu verderblichen Anschlägen, rechtfertig,
tigen, und oder sy allsdann vorgewönig
lich finden, annemen, sy hausen und Hauß
dieselben bewüsten, Herberg oder Landtfridt,
und oder Freiheyen Recht Gericht, zu stehen
zu verwehren, sonderlichen, und allen
Gerichten, gegen denselben zu Handt,
haben haben,

Desgleichen, dieselben Menschen Todtschlegh, dann

Hexerey so verbotten Zauberey, und
andere sorgliche Fürwitzen zu treiben, etwas
durch Feindt, oder sie sonsten sie, und dieselbe
in Büchern, und sonderen nützig lesen,
sonn Haruing zaben, von denen man aber
nit wisst, ob sie Ehen und bestwist,
oder nützlichen, und ob sie Feindt
nun sey, oder nein, und so deßhalb beyz
stehen, oder Wardacht, etwas Personen etz
forderen oder, und dab nit thun
thun, und darüber sonderlich, und ob
ein oder mehr verstorben sollen.

Wir gebieten auch allen, und jeden, etz
was Lehenrechten, Hündnussen, etz
derselben, Zugehörigen, und Verwandtz
nit sonst, und bey obgemelter Pen, und
Straff, selb nämblich Verweisung, und
Confiscirung Leibs jeden Haab, und Gütz
ter, Lehen, und Eigen, beweglich und
unbeweglich, auch nach Gestalt, und Gelz
genheit der Personen und Personen, mit
Nachsichtigung Mild, und Gnaden, der sie
sich in keinen Weg vorbehalten,

oder zu seiner Versammlung, welche die Päpst.
Mjst. der heilig Ruich, und Rumb, sonder
sämtlich noch ostmalich, angeben, bestellen,
oder annehmen lassen,
Auch ob sie selbsmit etliche, in solliche
Dienst angeben haben müssten, oder für
sich selbs in heimlichen Ruich Zusätzen Ma-
chen sich vollziehen, anzurichten, oder zu-
sammen zusplagen, oder manigerley vollzie-
hen, anzurichten, oder zusammen thün
würden, so sollen Ihnen zugeschickt
Rumb der von Pünd an bevinstem.

Selb sich dann auch zu stimulan, und
an stillen Orten im heiligen Ruich zu-
bringt, der etliche Unwerthen, so zu-
zanckh, und Unruhe geneigt sindt,
und Lust haben, mütwilligen etwas Bruch,
beatan, und under den gesinnten diesen
selb, selbe sum von andern die billig-
heit nit entdecken mögen, absetzen,
sondern persönen, absetzen gantz com-
munen, und Gemeinden abklag zu-
pflichten, oder an die Thor der Stadtsen,

und Häuser anzuglagen, darinn sy dannsel-
ben betrohen; item sy sich mit dem Jeb-
stallund nicht abstrüngen, das sy ab den
dann, dem Leib und Gütthen nit kom,
und mit brand, oder in andre Weg
abzubringen willen.

Item auch sonnder den Burgern zu sich bür-
gen, darvon sy abstahen, und dem
denen solichen Mütwillen, und Gwalt
zu leiden Ursach geben, darauß dann
dann Mundwolthun mit brand, und
in ander Weg wil Fahrend zugefügt
etwerd, auch solichen mütwilligen Bür-
gern, mit gefängnus zu allen
handt fürgebungen, Ungehorsamungen
und Burgstrafflungen gegeben.

Solichs alles abzustellen, und zu fur-
kommen, gepietten wir abermals, bey
Vorst und Pon eins abgesetzt, das
die Unsern solich mütwillig Burg-
gerthun Mundwolthun, nit allein an
Armen Volk, in dem Burgstrafflen
gen gedulden, hausen, fürbergen, atzen,

Ehrenfeste, oder in anderer Weg nachbarlich, und freundlich begegnen, sondern allen Fleiß fürwenden, damit solliche Verbrechungen verhütet, und Landfriedungen gehandhabt, und gehalten, und darüber allerdings solliche Verbrechen, und Muthwillen gestraft werden.

Wir wollen, und setzen auch, daß alle unsere Burgsassen, und Unterthanen, so Feuer und Rauch haben, und Gebäu zu Burglehen, solliche Burgställ, und Gebäu in baulichen Wesen halten, und darinnen wohnen, oder jemand darein nehmen, der solliche Burgställ nicht allein mit gnugsamer Wehr, und Harnisch versehe, sondern auch in Kriegsläuften, und gemeiner Landsnoth, sie, ihre Burgen, Behausungen, und Gebäu, sonderlich der unsere solliche Burgställ gestärkt, und Nachbarschaft anzeigen, daß Niemand, weder Burgsassen, oder Unterthanen, einige Gefahr, oder Verdacht nachsehen, d. solliche Burgställ nicht allein mit gnugsamer Wehr, sein der Thüren zugestellt, sondern auch den Burgfriedigten zu gebührlichen Zeiten

Lebtag mag stunsuner Gebrauch unpflich
stund stunerschäfftig angehalten, soll etwann
Jeb auch zu einer ehrlichen Verehrstundung
Jesus stunsuch Gebotts, alle stund jede stunsen
Zeugklauth, Commanen, stund Kleidung, sein
Zeugbehaltnus, oder alles Zeug vor mehr
bey sinen Fingerstund, die stund mit dem
Taufft, stund Feuer stutzeichent, zupfli-
chen, stund nauschafft machen, stund dabei
stunsen auff solche Zeugbehaltnus mit,
stilliger Lamentzierungen, auch desselben
fleissiger, stund ungeschaffter stund Wohnung
bey Tag gaben, die einzuverstehen, stund
stunsuer Zeugklauthen zu gubürender Wart
anbefohlen, inn dem allem etwa obzusehen,
etwas sich ein jeder gehorsamlich zu halten,
stund zu verzeigen, alles Mit stund bei
lichait nach, gänzlich stunsen, ohne etc
Zeugs, oder mehr, darüber stugehorsam
ungehorsamen, etwerden Alle, gegen den, oder
denselben, mit gemelten Peenen, stund
Ernsten handlen, stund strafen, etwa sich
gegen stugehorsamen, stund stuwärstehen dessen

mensch geboth, und Verbott zu thun ge-
bürt, und sonnsten niemandt Macht kann,
dah meinem Thun streytig.

Die Juden belangendt.

Zum Andern, die Juden, und
ihre Weiber die Juden, dem gemeinen
Nutz beschwerlich, die Leuthe mit ihren
schendtlichen Zuruff, und Flüchen, und
Gottes bündlich und Ordnung, zu Ver-
achten, und Verbrechen reitzen, sein dann
Mir derhalben Lieber, zu Fürgang, Ruhe,
und Ruginung bestendig, vermöglich dah
sy stehen einen Rundtschauen und
Augenscheinen, mit allerley Exercise, und
Leibung einzustellen, und gegen sonnstel
verdächtig, und sorgliche Personen, und
Leuth zuwarth, alle ihnen solche Leuthe
darinn beschimbt, allen Bauer von der
Hannd sonderlich zu lassen, so dergleichen

nicht der ainer Theil, und vorsteuriger an
baaren Gelt bezalt, und dab anderer allen
nachgesehen oder Münzer ist, denn die Juden
darauf ihre Lehensungen dem Münzer
offtmals bestimbte Zeit, zu dem Hauptgut, in
den dritten setzen, und oftmahls darauf
über dab vor dem allem, alle gulichen
Hauptgütt, von meinem Münzer gefordert,
und dardurch mer Mutwilligkeit geboren,
dardurch mancherley Unordnungen, in solchen
Marckteil gespürt, dab denen etliche von
fürstlichen Thon, Mich, Landuogt, Hauptb
und Gerichtsen vorgesetzt, vorbehalten, und
etlichs zu vorhoben gewist seind, und
zuvorsichtig sindt, wo solches durch Mich
mit statlichen einsehen nit fürkommen,
täglich noch mehr beschehen würdt.
Demnach Mir aber alb der Landtfürst
von Obrigkeit wegen zu gemeint, dab auf
vor Gott, und allen Christen pflichtig sindt,
Munz und Michel zu sehen, dem gemeinen
nutz, und menigen Unordnungen

soll niemand möglich, von der ergehenden gnädigsten Verordnung, zu exemiren, auch die Gemeinden, so Ihre eigene Märkt haben, oder sonsten eigene, oder gefreyte Messen, und andere, so Jahr- und Wochen-Märkt, und zum theil, so gar täglich, oder Jahr, Tag, und Zeit, Marktfreyheit, Freyheit von Accis, und Zoll, und Under-Käufer haben, die in gnädigsten Befehlen stehen, Hinderung und Mangel leiden haben, von solchen habenden Marktfreyheiten Abzug zu machen, zu guter Haushaltung zu ziehen, und von Accis, und Zoll zu exemiren,

Wollen Wir hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen bey Leib Verfallen, befohlen haben, sich hinführo mit keinen Juden in keinen Contract, mit Verlassen, oder Borgen, etwa der Waaren halben nicht, mit niemanden, sondern denselben gegen alle Verdacht möglichst zu halten, oder aber der Waaren, oder mehr Contract verdächtig, sollen dieselbige Unsere gnädigste Ordnung von Accisfreyheiten, und

cassirt, auch der Christ den Juden nicht zu
gelten, oder zu geben schuldig sein.
Und damit aber sie die Juden, ihre Not-
durft auch von ihnen kommen und denen
abhelfen mögen, haben Wir ihnen
den, und ihrer ihrer Obrigkeit, auch
in allem gebieten, ihnen billig-
chen Gehorsam, Ordnung und Gebühr,
und darzu auch, gebunden Tagsatzungen
fortzuschicken, und Abfertigung, sondern
denen Nöthen schleunig, und nachdrück-
lich Assistenz und Hülfe gnädig beistel-
lig, daß sie die Juden durch ihrer
Feindschaft der Nothdurft auch, ziehen
und distrahiren mögen, dergestalt,
daß ein jeder, sobald er in solchen ih-
ren Fürschutz genommen, sich zu
ihnen nicht zu gesellen, sondern
ausschlagen, und sie und Glaubens
sachen, und bitten, derselb Tagsatzung,
soll und schuldig, denenen ihm Zollen, soh
chen oder solchen Juden, als dann nicht
sein anzeigen, etwa er sein Abschiedsnehmen

will, zu Ihme nicht zu stimme kommen,
solang, und bis Er Abschwere für,
steuschwb kauft, die gebührlich Zoll gib,
ben, dafür soll er, oder die jenige Jüd,
schen Unterthanen kommen, und Zoller,
für solch Gleit zahlen und geben, zwey
Batzen Münz Münz, welche in die Zoll,
stätt all Mahl zu rundem Zoll gelegt,
und gleichfalls verbraucht sollen, ausgleichen
Gleit sollen aber allein, so lang die Jü,
den Brief unser Fürschutz haben, zu ge,
stehen, zu geben, und gewolgt,
und sie nicht, oder nicht schon in
unsern Marggrafschaft Hall zu liegen
begraben, das Gleit bey unserer Landtzoll
abgenohmen, und die Juden darfür verlegt
erwerden.

Und sollen sie die Juden, sich in solchem
Durchzug gleitlich halten, und bey Ver,
lust des Gleits, und Leib Verstraff,
auf Marktierung Grab und Nacht, gar
keine Handtierung, oder Wucher, in gar
keinen, oder list, die inen verbrieft, fürge,

wonnen oder gepfahnet wird, oder sich thätlich wider sie zur Wehr setzet, oder sonsten frevenlichen zu Wasser in diesen Ruhr, wider obrigkeitlichen Befehl, Verbott, Ahnen, noch Meinungen, sonder wie sie in Nöthen, und sich selbsten schützen müssen, und sich mit ihren Nachbarn gemeinlich und schlechterdings, und mit keinen, die sie ausgestoßen, oder geraubte Waaren, und der dem Rhein, oder sie Einselbigen verkäufft, in keinerley Gemeinschaft einlassen, noch mit denselben Gemeinschaft haben, noch, wo dergleichen angetroffen erfunden, sollen sie derselbig ohne allen Entgeld, dem nächsten Thor oder Thurn zu verstatten schuldig sein.

Es sollen dann, die alle oder einer in Zoll, Zug, oder in ihren Marckungen, und sich dem Gulden unterwerffen, und endlich täuffen, oder sterben, soll ihr Absterbgut dem Stift heimgefallen sein.

Doch soll in dieser Verordnung, und, und keinesweges Niemand, an seinen Gerechtigkeiten, Freiheiten, Gnaden,

ald herkommen, Quartierleistung, Landfolg,
ung auf Werk, gegen unsere Unterthanen, Zeugschwigung und Abverdrung,
und ertrag Wir sonst gegen den Juden
befugt seien, nicht beginnen, sonder in
allweg vorbehalten sein, alles Unsers
und jedes obgemelten gnädigsten Ab-
gleichens.
Und nachdem bisher die Juden, etwan
für sie, oder durch unsere Leibeigene
etwas vorbringen wollen, durch die Zeugschwä-
rung Unrichtigkeit, bis in die Fahl
zu unseren Zeugschwächen gezogen, und
dann allda allwegen, das Glaubwürdige,
und aber in solchen, durch die viel Ge-
fahr, und Affekt gebrauchenden
ung, das Recht zu gründen nicht nötigen
gemeint, so wollen Wir, das die Juden,
so in oder durch unsere Leibeigenschaft
und Obrigkeit antworten, in nachbar-
lichen bey unseren Schultheissen, oder
Zeugknaben, anzeigen, der dann ehestens
einen zeigeben, der mit dem bis in die

statt zu unserem Dienste ganz, alda sie
der Glück anspruchen, und Ihr Gnädt so sie dazu
tüchtig erfolgen sollen.

Demnach so gebietten Wir unsern Ernst Vesten
unsern fürstlichen Oberkeit, und gnädigsten
Herrschaft, Euch allen, und jeden, sambt
und sonderen ernstlich, und ebenmäßig
bey Unsern Pflichten und Eyden, damit Ihr
uns zugethan, und verwandt seyen,
und erfüllen, daß Ihr diser unserer Ord-
nung, in allen und jeden Punkten, und
Artickeln gehorsamlich nachkommt, darbey
bleibt, und hierwider nit nachsetzen, noch
oder schaffen Euch handlen, oder thun,
oder jemanden das zu thun gestatten,
als lieb Euer jeden sey, unserer Ungnad,
und Straff zu entgehen, Das nehmen
Wir gar ernstlich, wollen Unsern Befehl,
zu Euch allen, und jeden gnädigsten,
setzen.

Fürgillen Ordnung.

Nachdem Wir in Zeit Unserer Regierung

in Sicherung gebracht, und beständen, wohl
hergestalt, sie, und ihre, mit ehrmäßi-
gen, Mitteln, und Mitteln, durch ge-
wonnene, auch Vermünder, Pfle-
ger, und in andern Weg, billich
lindrolich, übel, anhaltender Unwesen
geschützt, darumb Wir mit ungnädigstem
ernst, und ernstlich gemeint, der Stand
alle ihren Landtsfürsten, und ordenli-
cher Obrigkeit schuldigen gehorsam, da-
rinn sie versorgen, auch ihre Herrschaft,
Zucht und Unterhaltung, mit Schutz,
Schirm, und Beschützung, in gleichs-
mäßiger guter Achtung zu haben, und da-
rinn alle müglichs gütes Nachbarschaft
zu unterhalten,

Wo haben Wir demnach, sowol und
jetzt angezogener Ursachen, und auch
sonderer Unsers Landtsfürstlichen
und Obrigkeit Amts, auch gnädigster
schuldiger Zuneigung, und sonderer
Väterlichen Sorge erstillen, alle unsere
Landtsassen Leben und Leben zugleich

Jarb zu frandfurtischen Mayen, reformierten und durchsichtigen Reichs Polizey Ordnung, diese sowohl zu setzen Macht, und Ordnung aufrichten lassen, Dieweil Wir allen unsern Räthen, Adel, und Underthanen, Burgklüthen, und Schultheissen, Burgermeistern, Rathen, Gerichten, und Gemeinden, Burgsässigen, und Hintersassen, Pfarrern, und Predigern, Clöstern, und Stiftungen, mit sonderem Ernst, und bey Vermeidung Pflichten, damit Sie uns gethan, und hier jeder insonderheit zugethan sind, und alle Mal hier jeden die Verordnung, Nutz und Gebrauch zu vollstrecken, zu halten, und zu handhaben, damit auferlegt, und gebotten haben wollen.

I.

Verordnung der Vormünder.

Und Erstlichen die Pfleger, Vormünder, der, oder Waisen Verwalter belangend, nachdem es anhero dieserhalb ganz ungleich gehalten worden.

Demnach, so Ordnen und wollen

Mir, das man fürosen, so offt Zins fällt begibt,
und zuthung, wenn das Holz, nach aller
und jeder wenigen Rath, und Landtag
Verordnung Mitstan, und Meisen,
durch Hofmeister, und Landtzher, das
andern wenig haftgenündt aber,
durch Zinn Marggrafen, und Burgtlogt,
oder eine seinetwen dasselb Bürgschaft
bar macht, in Rotten, Flurhen, Dörfern,
Höfen, und Hunderen wenigen Zu,
gehörigen Verordnung, durch wenigen
und Volk wenigen Obern, und Un,
der, Vogt, und Zungthaut, oder offen,
nen Bürgschaft, durch Schultheissen, und
Gericht, wie solches mit seinen Mandat,
das Hergebracht ist, Jon Pflegen und
Vormünder Jerung Hunnelen zugehalt
angenommen, auch da zu Zeiten Jemg,
nen oder mehr, von Todt oder andern
Ursachen ihrigen abgehen, andern an
deren Statt, zugesetzt, und zugeben, und
fürter dem Administration, und Han,

erstattung Kriegung angehalt, auch etwa sonsten Instruktionen jederzeit nothdürftig fürgehalten, die Inhalt darauß berichten, und solchs zu ihrer Lantzley berichten.

II. Vormünder durch ein Testament geordnet.

Wo nun die Aeltern vor sinnen sind, für ihre unerzogene Kinder, durch ihr Testament, oder letzten Willen, sobaren, und tüchtige Personen zu Vormündern ver-ordnet, sollen dieselben nit allein zu solcher Vormündtschafft gelassen, und dazu von Obrigkeit wegen, ernstlich confirmirt, und bestättigt, sondern auch da sie sich dessen abweisen, und der Vormündtschafft nit annehmen, mit Ernst gezwungen, und da sie Eyd gebürlich Pflichten haben erstatten, durch die Obrigkeit, oder Obrigkeit, das Volk darzu zu angehalten werden.

III. Wittwen mögen Mitvormündt sein.

Wir lassen uns gefallen, daß ihr Mitvor-

nach Absterben jede Ehemann, jene Mitvormünder, nicht abwarten, noch die sie sicherstellen Vermögen vorfinden, sondern sich in freundlichen Vergleichen Mann bei jene Kinder, und denselben zu Nutz verhalten sollen, auch die Vormundschaft, und Vermögen etwa, die sie denselben, und sie allenfalls haben, und Curatore zur Notdurft bestellen müssen, die sie allsdann, so fortan je abgestorbener Ehemann durch Testament oder letzten Willen, mit Rat beiordnet, oder sonst zu zuständiger Gerichtlicher Vertrag, Hofrath Notabl, oder andern verfahrlichen Verfassen vorfindenden etwa.) solang sie jene Mitvormundschaft nicht abwendet, noch jene Kinder, oder derselben Hab, und Gütten schädlich, oder verschwenderisch verwirthschaftet, dabey gelassen werden, und jene Kinder Vormünd sein mögen, doch die denen nächst die abgestorbenen Mannes Freundschaft, oder sonst jemanden der Obervogt adjungiert, mit dessen Rath, und nicht noch, der Obervogt oder der

nächsten gemeinen Hülff, die in allen fürfallen
den nöthigen Rechten gemäß, auch jedesmal
auf Begehren jeder Abtheilung selb, guten
Bericht, und rechtliche Anleitung thun, inmaß
sen denn die gemeinen beschriebenen Rechten,
solches selbs anweisen, auch hierüber sein
diesbezüglichen, gute Ordnung, und
Maß setzen, darbey Mir ob denen in zuge
genden fällen Entscheidung bestimmen.

Und nachdem, den jedes Mutter, nach Ver
lierung des Ehegemahls Rechten, tanquam
legitimus Administrator, seines natür
lichen, und schuldigen Kindes, ob seinem Gut,
oder Vermögen, nutznießer, oder andern
gemachten Herrn, und Gütter, die Abwal
tung, und administration, in und äu
ßerhalb Rechts hat, auch dieselben ihren
Kindern zu Nutzen nicht zu verwenden,
können dann der Mutter nach absterben
des Vatters, zu solcher Abwaltung genug
sam qualificirt, so lassen Wir diß fall
bei solcher Disposition obgemelter gemein
en Rechten bleiben, ob etwa in dem Fall,

dal der Kinder nächste Freundschafft, etwa, wann sie darbey nicht zu haben, gründliche und redliche Personen fürzunehmen hetta, und annehmen Vormünder, oder zum Freundt zu Mit-Vormündern zu zugeben begehren würde, Sollen dasselb bey sothanem jeden Orth, Unterobrigkeit, Oberkeit, und dal Meisterschafft stehen.

IV. Oberkeit, sollen Vormünder ab- ansuchen, oder so dar verblibe, ex officio verordnen.

Wannenhero aber, und zu verhaltung nöthiger berührter beider Fälle, sollen unsere Hofmeister, Lantzler, Räth, Burgklich, gerichtliche Obrigkeiten, auch Meisterm, vogt, denen die Kinder und deren verstorbene Verlassenschafft, von Burgkh, Oberkeit, und Gerichtl. wegen stehen, ersuchen, unterstehen, ab der Freundtschafft zu suchen, oder wo dasselb ausbliba, für sich selbs, und ex officio ein vorgenehmb, denn sintemahlen

Kinder, so viel deren unmündig, oder sonst der Curatoren nöthig seyn, nach Absterben der Aeltern, alsobald, und innerhalb den nächsten sechs Tagen darnach, durch jene Vater, oder Mutter nächsten Freunden, zween ehrbaren Männer so darzu tauglich seind, oder im fall, under den Freundschafft darzu geschickte Personen nit vorhanden, oder sonst beträchtliche Ursachen vorhanden, etwann diselbe zu der Vormundtschafft zu gebrauchen unrathsam, alsdann andere Personen, so denn Kinder und der Verlassenschafft Sachen, zu Vormunderen verordnen, und hierinnen fürnemblichen dahin sehen, daß solche nicht hierzu gezogen, die mit offenbahrer Verschuldung, und Lastern, dardurch mit schweren Schulden eingeflochten nicht beladen, auch Leib ehrbaren, Christlichen, Gottsförchtigen, Lebens, und Wandels seind, die jenen Eigenthumb, und Haußhaltung wol fürstehen, damit sy mit der Pflegkinder Aeltern, nicht in

gestattenen Weinmühlen, oder Aufschlagungen, stranden, nach denselben Gütter sehen, Pflug oder sonderung haben, und die gemeinschaftlichen Fünfthalb Morgen zu Hanf oder Flachs, oder zum wenigsten Jahr um Jahr, als viel möglich bestellen, und dessen warten sollen, damit sie nicht ungebauet, und wüst liegen, oder so wenig genommen, und einigen andern Leuten gegeben, oder zu mit Zweyen andern Pflugen gebauet, oder aber Lustgärten daraus gemacht, und solchen Pflug, und Werkmeisterschaften zu verspüren,

Der aber denen Vormündern, die sich der Aufsicht gegen Vormundschaft, ohne redliche erhebliche Ursachen entziehen, und sie nicht annehmen wollten, sollen sie der, durch die Verwaltung Einkommen sich bestellen unterwirft, und zu denselben Kinder Versorgung keinen redlichen Zugang haben.

V.

Vormünder sollen zuvor Pflichtthun, und Inventaria machen.

Und soll kein Vormunder, der sich pflicht

in seinem Testament, oder sonsten Verordnung
gestalt geordnet, sich Leibliche Leibsschwachheit
oder Krankheit zutragen, also
und zuvor sein der Kirch, vor seinem Ab-
leiben zu Grund bekennen, und sie darzu
bestätigen, auch sonsten alles was
rechtlich gelebt haben, auch die
Güetter und Vermögenschaft, die er ver-
lassen soll, ordentlich inventirt, und
sein Ab sterben hin glaubwürdige Ab-
schrift zugestellt sein, welches Inventarij
Original bey seiner Lebtzeit darselben
Zeugt, Rath, oder Gewisst, oder sonsten
denen gesetzten Orth, daher die Sach
gelegen gesetzig seind, fleissig behalten,
und bewahrt, und den Verwandten,
Erben, oder Testamentern, denen ab gebühr
allein glaubliche Abschrifft davon mitzu-
theilen schuldig sein soll.

Welcher auch zu Vormundschafft ab Obrigkeit
wegen ernennt, und deren Pflegbefohlen, oder
Verwandten zu dem Pflegbefehl, oder
dem Gütter hat, oder zu haben vermeint,

Inspection nüch, seine Justiz derselben fes-
pflicht zu gehen, und zu bezahlen schuldig sein,
der soll in Innerung der Vormündschaft
Zusammt stundlich anzeigen, dabei
sich in Beisein Inventarium zu bringen.
Und so er dabei ausdrücklich anzeigen
und schicken Vormündschaft darüber
stund vermeinen würde, soll es denselben
seinen Schaden fürbas zu fassen, oder zu
fordern nicht Macht haben.

VI. Von der Pfleger, und Vormünder Eyd.

Darnach soll der Burgherren oder Klai-
Vogt, in Beisein derselben Rentmeister,
Schlichen unverdachten Pflegern, oder Vor-
mündern nachfolgenden Eyd, stab für
sich selbs und Ambt selben, globen und
schweren sollen, ordentlich und redlich
lich vorzustehen.
Ir sollend mit Hand gegebnen Treuen,
globen, und schweren zu Gott dem Al-
mechtigen, und allen Heiligen, das Ir

N. und N. N. Vorsteher Bürgern, denen sie jetzo zu Vorgesetzten, und Vorstehern gegeben, und geordnet seyn, getreulich anzuweisen, und anzuhalten, mit allem Fleiß und Ernst darauf zu sehen, damit sie zuförderst zu der Ehr, und sonst Gottes, in dem heiligen Christlichen, und allein selig machenden Römisch Catholischen Glauben, und allen christlichen Zucht, und Erbarkeit wachsen, und an keinen andern Ort, da sie sonsten einen Lohn empfangen, gehen wurden, noch darauf verharren, sondern wo sie solches nicht thun, oder Mängel befinden würden, sie denselben ernstlich abstellen, die Vorsehen, und Besserung vorkehren, zu Rath, und Vorsicht thun, zu rechter und bequemer Zeit lassen bauen, die vorhandene Früchten zum nutzlichsten verkaufen, alles und jedes Gelt, auch der Bürger Schulden, Zins und Gülten jährlich einziehen, die mit quittiren, quittiren,

anstahn lassen, und in Pünen allen und
einem ersten Vorstand jährlich ansehen,
und unterhalten, darinn einen eigen
Nutz, oder Vortheil nit suchen, auch alle
solch nächtige Versammlung, sinnen,
und Anschläg, järlich, und jeder Zeit,
vor dem Burgermeister, und dem Rath,
anbringen, und Rechnung, und Zahlung
thun, und in fürfallenden Sachen sich
jederzeit, auch gnädig, und Gehorsamb der
Obrigkeit, und Gesetzen, auch der Statt
fürnehmb halten, gutlichen, und ziemb-
lich anzeigen, etwa je ettwas, oder
mehr Zeit einen Pündtnus begehrte, auch
je Gott einer ehrnuhstigen der Jünfften,
Gesellschafft, Knecht, und
Dienstbotten geben wurden.
Darüber soll der Burgermeister, oder Statt
schreiber jeden Pflegen, oder Verwünder
zugeben bestimmen.

VII. Von dem Früerlichen und wie die Inventaria zu machen.

Pflichten Jnventarium soll durch jeder Orth Ober,
deutliche Obrigkeit, Burgklendt, Rath, und
Gericht, in beysein des Meisten Theils
bey jeder Burgk, und Gerichts Pflichten, zu
der zeit, so Er oder sein Erben sich zu Fall zutragt,
der Meister, oder nechstgesetzte Freunde,
jeder Theil, ohne Entgeldt, oder sonder,
liche Verschreibung beruffen, und allerley
Leut verkündigt werden, all Gerädt, und
ohne Abzug, angestalt, und beschrieben,
der alle sein eigende, und varende Habe,
und Güther mit allem fleis, und richtiger
Ordnung, deutlich sämbtlich zusatzen sonig
lich, deutlich, und nachvorgehlich, mit
Tandtgeschrifft, und sonderlich in beysein
zustehner, oder dreyer der Rath, und Ge,
richts, oder anderer obgehörigen und
billichen Personen, beschreiben, und Jnven,
tirt, all Stein von beweglichen Jnventa,
rio, den abverdienten Abnemmeren gleich,
lautende Abschrifft übergeben, und zuge,
stalt, aber aber da die Abnemmer per
Testamentum oder sonsten zuvor gesatzt,

alls dann durch dieselbige brieff Inventarium,
selbsten in beyseyn Notarien, und Zeugen,
zue, auf fernere, und andere Ihro gnedigen,
etwa obstant, zuverfertigen;

Dass fertigung solches Inventarij, sollen
die verstorbenen hinderlassene Wittiben,
auf Kinder (so die alters halber seyen,) und
heimbgesindt bey dritt Pflichten angehal-
ten werden, nichts zu verfertigung, sey
es allen, so lang von solcher Verlassen-
schafft, ab sey zu Gueten, oder zu Schulden
etwas kombt ist, getreülich zu offenbaren.
Wan auf der fall, sich solt begeben, oder zu
tragen, das etwas oder viel, auf Pflegs-
kinder fahrlich kom, und dass dieselbe
Personen so lebenslang derselbigen Gueth-
ter, die arbeit seyn thetten, voll besten
empfangen, das Inventarium, bis zu
der Kinder ableiben, nit eingestellt,
sondern alsbaldt der fall beschicht, solches
fürgenommen, und darneben darbey durch
denn Waisenvogt, und Pflegern gebach-
tung gaben, damit solche der Pflegkinder

verstorben Lobspersohn nit verwendet, sonder
verabgunstlich verhalten werden, damit die
selben, auf den künftigen Fall solcher
jener Verlassungsposten verurlustigt, und
gnuksz sein mögen.
Und damit die Inventaria nit verlegt,
oder verlohren werden, soll in jedem Ge-
richt, in den Städten, oder Marktflecken ein
sonderer Behaltbuch und zu dem Schlüssel
darzu gemacht, denen den Zinnen die jeder
Verstorbener derselben Orts, denen andern
der Waisenvogt geben sollen, und darein
alle Inventaria, und Verfassungen ver-
zeichnet werden.

VIII. Die Testamenter verschliessen, und verzeichnen.

Wo aber zu Zeiten sterbender Leuthen
andere einheimbder verdächtlichen Ver-
fassung halben, solch Inventarium als
bald füglich nicht könte fürgenom-
men, entlichen darauf aller Verwäglich-
keit nicht verzogen werden, so sollen nicht

etwaigen unmündigen auch der zu Zeiten noch
Vormundschaften, oder Mündern vorgesetzt sind,
Rechnung und Beschaid, sambt den Inventarien,
so einem die Verwaltung, oder Vormundschaft
übergeben, und quittirt, und die
Restirende bis dazu beygebrachte Zeit verbeuten
gnedigen Herrschaft zugestellt worden.
Wo auch für Personen zu solchem Amt
seyen gezogen, und gebraucht, die fremde,
oder Unterthanen sind, denen soll seiner
jeden Verrichtung (: so jeme die Waldgraben mit
bezahlt worden :) für Costen, und Lohn,
keine Forderung gegeben, da aber zu Zeiten ein
ungehorsamer Sohn, und Freundschaften, sol-
chen Personen die Kost gereicht, soll auch III
solchen fall, demselben kein weiter Entlos-
nung gegeben, auch darbey allen Zuspruch
unnöthiger Personen, Aufenthalt, und Ab-
gehens gestellt werden.

IX. Von Belobrung die Inventaria zu verfertigen.

Und damit dieser unterthanig gehorsamt,

der in Verfertigung eines Verfertigung der
Inventarium von dem Notarium und den
drey Schreibern, die denen Pupillen anerb-
lich übergeben, und beygesetzt werden,
so sollen Wir deßfalls gnädigst gemeint ab-
gefaßt, und bey neuen, solcher Verfassung
bothun haben, damit aber demselben
genügender Ist Maß und Verbeit der Ge-
bühr beobachtet werde, so ordnen Wir, und
wollen, daß keines Ohne Wahl, oder Ge-
richts Schreiber, Notarius, oder dergleichen, so
zu Verfertigung solcher Inventarien gebor-
den, und gebraucht werde, dann sein be-
lohnung davon für sich selbsten anmaßen,
noch nehmen, sondern dieselbe Vorsteh-
ern bezeugen, und Waisenvogt, oder
ein Theil Verwandte, und auf dem Lande,
durch Schultheiß, Bürgermeister, Rath, und
Gerichte nach Gutbefinden der Pupillen
Mehrung, auch darunter gebrauchter be-
messung der Billigkeit nach abgeordnet
werden solle, daß demgestalt, daß von
hundert Gulden Werth Mehrung, nicht

über ein Ort sind Gülten, oder aber von jedem Blatt, oder selben Bogen begehrt, dem Benützer gemeldt, und darmit alles genau beschrieben, für alle Irrungen zu vermeiden, im Fall aber in Zeiten dergleichen, so nämlichen beschehen, die Vorst, oder Gemeindsbeschreiber mit Marksteinen und Feldversteinungen, Bäumen, Augsteren, Marksteinen, Hammelbäumen und Feldbeschauern, besonders gebrauchen, oder brauchen wollten, so sollen sie solcher Mühen, und Arbeit halben, den auf insonderheit, auf Vorbemeldter Amtsverwaltungen, und Amtsbürgermeisteren Befehl und Gutbefinden, der gebührende Abtrag Belohnung, vorsehen, und sie anweisungen.

X. Vor wem die Rechtungen sollen geschehen.

Gemeinden verordnete Vormünder, sollen jene sämmtlich, den Bezirk und Abtheilung, vor ihnen seyen abwesend,

unter Vorsitz, Zuziehung, Meisterschaft,
oder unter ab sonderbare Verordnungen beschi-
den werden, in Beisitz der Bürger unsers
Gerichts, etwa ab Vorrücken, stand beyzu-
wohnen, auf deren Anordnung Vertragung,
jedes Jahr gebührliche Rechnung thun, jeder
über das Einnehmen, und Ausgeben gar
genaue, treu, ohne Gefährde Register der Baumeis-
ter und des Meisterschaft, zu Verhütung
künftig Schaden, und Beschwerung
Vorsehen, bis sie des gestatt, jeder Zeit der
Vorgesetzten inwerden.

Item soll ein jeder Bürgermeister schuldig
sein, allerley auf Anbringen Jedes,
sich für seiner ordentlicher Obrigkeit, oder
bey dem Meisterschaft anzuzeigen, stand
zu begehren, seine Rechnung von sich zu
geben, und entgegen bey einer jeden
sachen Strafe, die nach Erkenntniß der-
selben Obrigkeit, und des Meisterschaft,
denen schuldigen aufzulegen, und einzu-
ziehen,
Da aber jemand durch die Rath, Gericht, oder

der Kh. Herrschaft, wo solche Vormünder sitzen gesinnet wer, stund zu erhalten, sollen die selbige säumige furtig ubermahlb sinnd mit gebührender Ernst angesehen werden.

XI. Bey denn Theilungen Unnöthig Costen und Zerungen Vermeiden.

Wan dann allerhalben sonst stund Nutzlich sein solle zu inventiren, dabey stund in dem Vormünd Personen, alle Nutzinliche Zerung, stund Notwendige zur Nachrichten vermitten, stund dieselbe in Theilungen nit passirt werden sollen.

XII. Bey vorgeschichten Theilungen sollen die Vormünder den Costen selbs tragen.

Stund da zu Zeiten sinnd, oder were, mit solchen angezeichten Theilungen sumber, were, oder etwas darmit vor nicht gehalt werden, dardurch dann die Zeit stet, entlich, stund die Zerung gehen Vertrodnen wurde, solche hierdurch gemeinschaft Zu-

vnnd sollen sie trinken biß zum Aufgelten, pupillen, sondern diejenigen personen, die sonsten pflichtig aufzuwarten, und die muß jeder eigens verkosten bezahlen lassen.

XIII. Kein Abzalen.

Wann die Vormünder jederzeit in jenen Rechnungen an Rest pflichtig bleiben, da sollen sie jedesmahl ohne Abzug und Anzug bezahlen, oder nach billichen dingen versichern, damit solche dem Kindern zu ihrem Nutz, nach Gutachten der Landgrafen und des Marggrafen, aufgenommen, und Vormünder fürter angehalten werden.

XIV. Der Vormünder Gretter im Fall den Pflegkindern verzeret.

Wie dann ein jeder Vormünder selbst seinen Gretter, und Verzeug jenen den Pflegkindern derselben unter Hand, und Unterhaltung haben der Herr, und Gretter eigenen Kosten abzuwenden das

heiligen Reichs Policey Ordnung, rechtmäs-
sig, und dergestalt verwürckhandt sein
sollen, im Fall da ein Verwünderer, in
seiner Herb, oder beschlus Verfassungen,
seinen Pflichten halben schuldig blei-
ben, und sich in Bezahlung, oder sonsten
säumig erzeigen würden, derohalben
Clagsweis angelangt, oder die ordenliche
Obrigkeit allda denselben Clagenden
denn auf deßwegen säumigen Ver-
wünderer Gutter, und Nahrung solchen
Mangel zu verbotten, und sicherweis
fürderlich, und rechtsförmlich zu ver-
fahren, vorzukehren ringen, und sollen.

XV. Belobrung Rechtungen zu fertigen und abzuhören.

Belangendt derjenigen, so solche Rech-
nungen verfertigen, und abhören,
damit dieselbigen an Gröss, und
Genauigkeit gleichförmig, und der
gemeinen Sachen nutzlich, und dien-
stlich verfahren werden mögen, so sollen fürnemen

von Landsknecht, Rath, oder Gericht, auch Mai, Burgvogt, nach Gelegenheit deren Größe, und derselben zubereitenden Mühe, die billigkeit beyschreiben, und verordnen, daß dabey die fürsehung thun, daß von einer gemeinen Anlegung zu furkommen, einst über den Lohn genommen werden.

XVI. Wie die Pflegkinder aufzuziehen.

Und demnach der Zucht, und Uebung, Erziehung der unmündigen Kinder, und unerwachsenen Jugendt sonderlich, und viel gelegen, so sollen die Pflegen, und Vormünder sonderlich fleiß ankehren, daß jre Pflegkinder, und Mündsjährige zu frommen, gottsförchtigen, und redlichen Leuthen, zu Lehr und Zucht verordnet, und darbey sonnderliche Achtung gehabt werde, daß sie Kost, Lehr, Kleidung, Bett und Dach, auch nothdürftige Verpflegung, und Uebung der Jugendt nach Mannspflichten, und gelassen, und dann verner, solche

in Gottesforcht, Freundtlich, Fridsam Leben, und Zucht gehalten, darzu in schuldiger Übung zum Zihen, Reutterey, oder andern Geschäfften, und Arbeitten (alles nach Gelegenheit Zeits Standts, Hausraths, Qualificationen, oder Geschicklichkeit der Knaben, auch Vermögen der Nahrung) fürs Feld, und Müssiggang, wol auferzogen, und angehalten werden.

XVII. Verwahrung der Pflegkinder.

Da auch solche Pflegkinder von Mannbaren Jahren erwachsen, und zur Verheurathung tüchtig und gemeint, sollen sowol dieselben Personen, alß die Herrschaft der andern Pflegern bey Zeiten Zeits, und Fridlichen Pflichten fleissig Nachfragen haben, damit die nicht böslich verführt, gereitzt, noch verleitet, sonder mit gutem Rath, und Vorbetrachtung jres nechsten Freunde und Verwandten zum Ehren, wol und bedächtlichen,

sürsetzt, sürnemblich sürnemen von dem Vormünder jres selbsten, oder der seinen eigennützig sürdringen, oder Vortheil, bey sremdtlicher Verwaltung, und sünd einigs gebrauchs.

XVIII. Verwaltung der Güetter.

Elenden sind, und Wsen, sollen auf die Vormünder, und Pflegere jres sürgellen, ligenden, und varenden Güetter einigen ernstlichen, dieselben zu erhalten, und darumb jnen ein gnädigs Verzeichnus der Lüterung, und zugestellten Inventario, die besonders Buch, oder Register machen, und halten, darinnen solche alle ordentlich, und etwas sührlich mit der Beschreibung, oder Abmarkung zeyt jres Administration zubringt, sambt jren sinanzen, und Zinßbyeben zu einzeichnen, auch jederzeit sürhanden, denen beyhend, und, wann es Inhalts zu geben schuldig.

XIX. Abgenügliche Zaunüsse zu verhüten.

Wan Jemand an seinem so abgenügliche, und nit Nutz nüsse zu behalten, oder nüsse die in Flurgründen noch so jung, das sie davon nit könnten verhauen werden, als Pfandt, Linsen, Arwetten, Hanfsamen, Fenkel, Rhuen, und was dergleichen mehr ist, sollen die Verwünder mit Verwilligung gnädt Obrigkeit, oder Beamptens, nüsse das Maj, sie mögen, und hil, das sie nüsse Jemand, gefahrt zu thun, und die Jährlichen Marck verhüten, und das abgestelt Gebott, sambt der Underthon sonsten hier contra, ten Verwüst verfahren, an gütlichgenden Quittung, oder geringen, und stol abzuschreiben, und abgebürenden Zinß, und Gülten zum nützlichsten anlegen, oder denen obligenden Schulden, damit abzuledigen, und darüber allda nüssig, sich abzuhalten wollen, damit sich selbs, oder andern Mitbefohlenen, damit Beamptens in andere Weg Ungelegenheit zu thun schulden mit Exhumerung der ordentlichen

Obrigkeit zugeeignet, in Sachen der Nothwendigkeit, oder aber eines gegen fremden eigenen Nutzen, Verbesserung, Verschlimmerung, Einziehung Unserer Landesherrlichen Rechten, die Wir gegen Unsere Unterthanen gebrauchen sollen, Wir demnach also dann Endesunterschriebene, zu Verhütung Irrungen Zeit, oder sonsten nöthig, Unsere Jagdbaren Thier, und Federwildpret, Hirsch, Reh, oder andere Nutzbarkeiten, fernerhin, wie solche allhero genutzet, wieder zu geben, und der Kürze Verstandt, daß allhero sollen die Verordnungen, und Fürstliche Land Schutzherrschaft, oder Landes Obrigkeit Verfassung, oder Land Gewohnheiten, und mit denen Verträgen nicht streiten.

XX. Welche ligende Güetter zu veräußern.

Demnach Unsere Unterthanen Beschwerden, daß, oder Ungelegenheiten ligende Güetter verkaufen, die gestattet, und mit Erstattung einiger der Fürstlichen Nutz zu nahe thun, die Unsere Erben, denen sie schuldig

tun mögen, sonderlich jetzund da die Kinder
noch alle jung, und sie solche mehrere lange
Zeit, nicht selbsten bauen, noch ihre
erkaufte Güter, solche sollen sy mit
genügsamer Versicherung, und mit
obgesetzten Verwilligen und deutlich
benennen Umgelten, Meinungen,
und der Kinder nächsten Freunden zu
kaufen, und nächst benachbarten angestellt
zu der Kinder besten Nutz zu verwalten
meinen.

XXI. Vormünder sollen der Kinder Gelt
nicht vor sich brauchen.

Es soll auch sonderer Vormünden
sehen, daß die Vormünder, solche
oder ander der Kinder Gelt, nit in
ihren eigenen Nutzen gebrauchen, sonder
allein sie denen die Kindliche pflichten
zu geben, und zu unterrichten obgitlig,
sonder mit fleiß nachgedenken, daß
solche in anderweg zu gute Gunsten,
oder gemeiner ertel unbewegte Güetten

ungehindert bleiben.

XXII. Wolgebawte Güetter nicht zu öerlen.

Wer ebne Häuser, oder Güetter zu bauen
nöth hatt, sollen die Nachbauren die
selbige gefellwendiglich bauen, handthaben,
und da sie nöthig, alle sy ihme Kindern
am fürträglichsten sein mögen, inmaßen
ehen denn beschwerd Nutzungen zu
haben, alß Zehenden, Weingarth, Wisen, und
dergleichen Güetter, in gutem bauwen
stehen, der die selben nutzlichen behalten,
und gebauwen möchten haben, und
denen jährlichen Nutzungen, zum klägli-
chen nachtheil nit ziehen.
Und soll in allen und jeden Pöthen,
flurthen und Marken, durch burgeren,
Schultheiß, Bürgermeister, Gericht, und
Rath, die endtliche besichtigung gethan,
der solchen standhaftigen flurthen,
der Güetter, und gebäwen die landtliche
Ordnung vor allen andern gebraucht,
auch zu fürdrung denen Nutzungen

zu sein, und Hirschzeichen, dann Vor-
mundern alle viel thierisch, dann Vorzug
anzeigen, wie dann die Mannspers,
sowohl sein sollen, der seine Flugzeugen
von Mann, und Leichtem, zu wissen, und
guter Mutterzeit ringebracht, und der
mit nicht bis auf die Letzte, so sie mit
seinen Jungen spielig, anzeigen wie
dann.

Mannen aber der Vorzeichen sein, das
nicht begründlich Vorsicht darzu zu be-
kommen, sollen die mit Kalk, und Salz
Brunst, wie obstund, und Salb, oder
Viehsalz Mann, oder Leuchs, und Hund
Ort Aufmerksamkeit, oder und die be-
nannten Pflanzen anbringen, dessen diesen
Fällen wohl zugesehen werden, das
an gebührlichen Orte, und Bestreuung
derselben, kein Mangel erscheine, das
Anstreuen, und Düngerlein auf solchen
Gütter, und nicht anderstwohin ge-
wendet, sonst, weil dann Vermehrung
Vollkommt, und Landts Aufmerksamkeit jeder
Ort erfordert, damit die nicht in Abgang,

der Vnderthon gewachsen, vnd aber durch
die Landtmeder mit vnzimblichem Gebrauch
außgenutzet werden, darumb dann
das Geströe, vnd daß man jeder Gattung im
Außbringen verschonen, sonder vnd der
weiß für Dung, vnd Landtrung genutzt,
vnd nicht vnd Gunsten die genutzet, zu
kommen, vnd Außgab zu ersparen.
Hierumb sollen die Bawrn jeden Orts,
in Rottlen, Gemeinschaft vnd Verstehen,
nach Gelegenheit, eine, drey, oder zehe
Personen verordnet, vnd die selbe vber
Gschäfft werden, jeder Zeit zu besuchen,
vnd aller Gfling Kinder Gunsten zu besichtigen,
vnd wie vnd also in vngebürlichem Gebrauch,
oder Mißgebrauch befunden, ob jemand
Verwünder, Landtmeder, oder dergleichen,
denen selbe zu verbieten, vnd zu ver-
wenden, darumb vnnachläßlich
gestrafft, darzu denn Gfling Kinderen,
so dardurch beschediget Pferden vnd
Viehe gelegt, vnd erstattet werden.

es soll auch kein Vormünder einen andern seinen Mitvormünder, oder sonsten den seinigen nicht schmähen, oder Gunst der Pflegbefohlner Güetter machen, ab sonsten dann alle obstatt und sonderen Vorsehen, mit Treuen, und Mitleidung der Sorgfältigkeit, Meisterschaft, und der Pflegbefohlner Nutzen.

XXIII. Verwerren, oder Erbgannung der Früchten, und Weiren.

Nachdem Wir gnädiglich bedacht, daß eine Erbgannung, oder Verstrickung der Früchten, und Mein Falb, allerhand Gefahr, und Abbruchigkeit, bißhero denen gebrauchet worden, auch dann auch seinem der Meisten und Mündigjährigen Schaden fürkommen, und der Nutz gefürdert werden,

So wollen Wir daß fürohin in solchen Fällen daß Erbgannung, oder Verstrickung, daß Mein, und fruchten Inwendigen zu halten verwehrt, nämblichen mit Gutbefindt der

Maar, Zucht, und Gunsten, und insonderheit meinen die Mann, und Gerichten, Lang, und Kurtze Zeit zu liegen, nie billichen zimblichen Erbzug, begehren, und an die Hand zu nehmen schuldig sollen.

Es sollen denn, daß jemand solcher gestalt, oder Forderung zu thun, daß die Klagen, oder Klagnüssen, mit solchem Erbzug nit begehen, und derselb billichen erweist sich begehrten, nie nemen, alsdann sollen sy mit gütem bewist, solchen denn Burgschaften und Mannschaften fürbringen, Jeder der Ir Erbfreundt, und Verwandten, und ab dem Jenen Jeneren, weiter gemerkt, oder bestimbt, darbey soll es billich bleiben.

XXIV. Was sich gegen vorbehaltigen Vor, mündern zu halten.

Wenn sich aber befinden, daß Jemand, oder nun Vormünder, gegen seinen Pflegkinden, zu, merklichen Nachteil, und Entrey-

gebrauchen, sollen dieselben von Amtswegen
angezeigt, und Mayerdingstäg, dessen an-
gesetzt werden, denn Bauren, solchen an-
statten Pferden, zu Zugs gelt zu geben, und
zu verrichten, die der Vormündschaft Rech-
nung, und was darüber an Zahlungen
seit der Letzung, an Leib, und Gut zu
straffen beschehen.

XXV. Der Vormünder Belohnung betreffend.

Wann etwo solche Pflegy, und Vormünd-
schafft Ordnung, von gemeinen Nutzens
wegen, auf der armen Waysen, und
Unmündigen, Notdurfft und Wolgefallen
gan, zu Zeit keine Gnaden, oder be-
sunder Belohnung sonder allein sich
die Bürde, Mühe und Arbeit auffzu-
tragt, darumb auch kein Pflegere, oder Vor-
münder, in der Underthanen sunder Pflig-
tigkeit, oder Verordnung, keins besolds, oder
Belohnung, fürgeben und angesehen soll,
jedoch etwan fürsehen etwas zu thun,

sol die Pflugknechte ehester dis, und darunder
Gesellen haben, dieweil dieselb gantze Jahr
viel Arbeit, und Zeit bauset, anzuhalten,
und dann Zeiten alle obstund, das Feld
zuerhalten, und dann hierzu genugsam
erbiethenen Burgen, und Bauersleuten
gezogen werden, die das Feld sicherlich
unterhalten vermögen, da aber Pflug
nit zu, das, oder zu Zeiten genug Burgen,
oder Bauersleuth zu Verwunderen gewonnen,
und, und das Feld mit den Pflugknechten
Gesellen, Gesellen, und Nutzungen, nicht
eben Nutzenbuch Feld bringen kunde,
sonder Wüst, und verderbt haben, sol
erstatten, das in solchen fällen auch
Feld bey Besetzung der Nutzungen durch
diesen angeklagt, Mitbeamtet, und dann
den hierzu verordneten billich suchen
beschehe, und selben Verwunderen innen
Jahrsfrist dannzugen so denn Landen nicht
verstand ist, und in fall an dem sobesser
nicht zu gestatten, nach Haltung seit der
Besserung, und gehabten Nutz, auch der

Kinder Vermögen die zimliche Versicherung
und sorgfältigkeit gepflegt, und für die
Bürgschaft in der Rechnung nützlich, und
gesichert erachten.

Welche aber die solche Mühe und Arbeit,
auf Verordnung der Obrigkeit haben, sey
der der Pflegschaften Haab, und Gütter
sonderlich inventiert, oder aber, so diese
Personen mit Blutsfreundschaft verwandt,
und zugethan seind, denselben ist nöthig,
dieselben festzit zu vermerken.

XXVI. Die Zerung, und Procossen der Pfleger oder Vormünder anlangend.

Demnach sich manchmahl befinden, daß
von denen verordneten Pflegern, oder
Vormündern, mercklicher unschädlicher
Weeg nit abgestellt, sonder
stark stritten mögen, so ordnen und
beuehlen Wir, daß die Vormünder sein
Verwaltung also anrichten, damit sie
sümmerliche Rechnung, oder schulden
bey seiner Haushaltung zu Zeit vermeid

ten mögen, und sein unregenliche Zeyung, oder Costen aufferstehen, ab ertrenne dann die Gerichtt dermassen gestaltet, das sie seinen genutzen, oder selben Tag beschwerlich, und seinig sonst Verwündtschafft obligen, oder selben verstehen, oder die Partheyen übel sold von hauß sein, und handlen mögen, alsdann sollen sy zimliche Zeyung, und Costen zuberechnen, und in Rechnung bringen, darinn dann unser Burgthuß Maisß Vogt, und ander zu der Vnderthonen verordnet zusetzen sollen, das kein Abtrennes zuberuckt ertrenen.

XXVII. Von unsern Amptleuthen, Gericht, und Rätten, sollen sy Amptlin den Waisen Sachen vleissig nachricht, und ob diser Ordnung gehalten werden.

Alle unsere Vber, und Vnder, Vogt, Burgthuß, auch Schultheiß, Burgermeister, Rath, und Gricht, alle an unsere statt die Oberkeiten sollen bey jeren Eiden, auch Vermeidung unserer Vngnad, und Straff, verbunden und schuldig sein, jere

anbuñestunnu Jungtur, stund Dotun, Fraust
liche Worsuhung zu thun, auch Jr flenstigs
Buschauwehsenb zu haben, dab dise stun sur
Ordnung zuhebt, Jamit den Moisten stund
Mündej zeigen, in allestug estol zutrudlich,
stund nutzlich zuschaubt, Jhnen Jeborden,
Nachtheil, stund Gusahr abzuschaubt, stund
abzuestundt, sürnemlich aber dab Jinen
nend, stund Buschgabend, zindab Jrob Rud,
nungen angahebt erden, stund esto sich
Jewinnen oder sonsten dej Klug Under
Jeborne, Abgang, oder Abentwehlosung
beschünd, dab dewselbin Jewünd ze der
Mannünder Jeab, stund Gentter dusbal,
ben stroschundt, stund stuschafft sein sol,
len, stund bliben,

Jngleichen esta Durch stunsere Jungstuth,
Nathaber gewisst, in obgeordinatun Zuzstund
Buschsuhen oder in ander Nutz, Jerlosig,
keit stund Jaumnüb gestüret, Jangt dab
die Jaumseligen, stund stortschaftigen Klun
ger, stund Mannünder, zu Buschstung der
Gnbür nüst gehalten nachzuquetschen,
Jerdünschalls Jnen einen Moisten,

und unerzogenen Kinderen, an jeer Haab und Gütteren, nutzbahrlicher Beschäfftigung thun, wollen Wir hiemit den jungen Herrn Kinderen vorbehalten, und seinen Zugang, und Macht zugeben haben, die actione subsidiaria und Contestirung Lebens, und Entsetzung zu belangen, oder anzelangen, dann Wir je diese Ordnung, Einsehl, und Setzung zuforderlichgehalten, und vollzogen haben wollen.

XXVIII. Endung der Vormündtschaften.

Wann aber die Herrn, und Vormündtschafft, der anbefohlenen Pupillen selbst Nutzbahrkeit anbetrifft, das jenen die Verwaltung, jeer Nahrung, Haab und Güetter, selbsten zu handen gestalt, und gefolgt werden soll, das mögen sie selben angehnig, auf Rath, und Gutachten, jeder Zeit, fleissen, oder dessen auf Anlangen Zeit und Verstandt der jungen, C. da sie mündig sein stand

zeitwährig jar vermöcht, oder sonsten zu ganz
bürlicher Verwaltung, und eigener
haushaltung kommen, oder in andern Weg
zu unterhaltung der seinen füglich kan
fünden.) Sonn Güterstem und deb zum
Lustum kommen, und verstanden, daß
deb allsbaldt gebürliche Rechnung
nung (: darinnen dann alle vorgemeldte
Nutzungen mit seinen Kosten Begriffen:)
sambt gutzlicher Leistung begehen,
darzu allsdann der, oder die verordneten
Pflegkinder selbsten, verlangt, und
dann begehren sollen, und erab sich
im Rechnen befindet, deb die Vormünder
der minderb, und unerb in Zeit jrer
administration eingewonnen, deren
sie under zugeben hetten, deb sollen
sie den Pflegkindern neben sicherung
ung, der ligenden und varenden Hab,
und Gütter, innerhalb nächsten Tagen,
oder Fristen Morgen zu leisten, und
zuzustellen pflichtig sein, dagegen die
sie die Vormünder vor jren Pflegkinder

unvorb rüßbyrlugt dann zinguvnnen, stund
alßo in Vnfuñig drüßbyrab, dz sinnend
übvrbrostu, soll jnen derßalb von dem
ßflügßündren, duß stüdver in bnvrnutar
zuit vorstattstvrdun.
Vnnd vnachdem ßüßtilmalun zütvngt, dz
die ßflügßündre, nach volbringtem Mann
bavm dzltter ein Vnfuñig bgvrv, ßvn
dvn dvßßalb, bißdiselben jvr Mvrmündv
abstvrbvn, gvtäßlich stvrzinßvn, dvrdvrch
allßdann dvn Lohn, jvnatßalb Mvrm,
ßfüdt mvrtßlißen stvrlatzt, stund bv,
ßhavndt stvrdvn, Vrstollun Mir sinnit,
dz die ßflügßündre nach sindung der
Mvrmündßhafft, dvn jvnn Mvrmündvn
Vnfuñig, vnnd Listhvung vitin vorstat
ßindvrliß vorßvrdvn, vnnd dvßßvmman,
stvrdvn ßv aber nach sindung der Mvr,
mündßhafft, damit gvtäßlich stvrzinßvn,
vnnd Zestuj jvr stvrßhinnvn Lastvn, vdvr
vdvr ßv jnn ßolche Vnfuñig vnnd Listh,
vung dvrgubottvn, ßv die nicht vvrvnnen,
ßv ßollun die Lohn dvrjvnigvn, ßv jr Mvr,

mündt genommen, darvon einer einige Anzeigung
seiner Verführung zu thun schuldig,
seyn.

XXIX. Im Fall Mangel an Leibszüchtigung bey Kindern, &c.

Demnach sich zu zeithero, daß die Eltern, Lehrer, und andere Verführungen Mangel spüren, und darüber klagen, daß sie ihre Kinder, und Lehrjungen nicht allerdings in Forcht und Gehorsam halten, so sollen die Vormünder und Lehrherren ihre Verführungen zu bessern, so sollen die Kinder gedachten Vormünder und Lehrherren gebührliche Ehrerbietung zu erweisen, und sich für Fluchen, Schwören, Gotteslästern, Verspottung der Religion, Ungehorsam gegen Eltern, Vormünder und Lehrherren, Ungebühr, Muthwillen, Unfleiß, und Nachlässigkeit in der Schule, und Kirchen nicht schuldig machen, sondern allen gehorsamlich nachkommen haben,

sonsten ob sie mehrmahl Eltern Recht, oder lang
selbe mehr beschwehren wären zuentsetzen,
dah denen Kindern billich zuhelfen, und zu
steuren, dah sie denen darselbig auch zuthun schuldig
und gebührlich zuleisten wollen, so sollen
sie dessen zuberichten schuldig, sie setzen
denen Recht, dah sich gemeiner Ordnung
nach, in selben setzen sich auch Wolf
bedenken, einzudenken Gnädiger mehr zu sein,
haben.

XXX. Von Vormündern durch Testamenta oder sonst zuvor verordnet, auch der Wittwen Administration Rechnung abzunehmen.

Demnach aber sie, und jedweder Unmündigen
Erben, welche durch Testamenta, oder
sonsten zu Vormündern gesetzt, derjenige
sein der Mitstatt die Administration, und
Verwaltung ihrer Kinder, und deren Gut
sur nach sich haben, dessen aber bis
hero noch keine Rechnung, und Bericht gethan
gegeben haben, so sollen sie, oder dieselbe

bene, derselben Ortsobrigkeitlicher Obrigkeit, mit Fleiß verkündigt, solche Ehestiftung fürzuhalten, mit Ernst, Nachdruck, diser Ordnung in Verfolgung der Verehelichung, und sonsten jeder Administration einigen Abbruch zu thun, zu vermeiden, und anzuhalten ernstlich.

XXXI. Von Irrender Personen, sonderlich der Jugend, sonder

Von
1.) Gebrechenhafftigen
2.) Unsinnigen oder Sinnlosen,
3.) Verschwender oder Geitzer
4.) Fürmünder und
5.) Vorgesetzten, oder
6.) Irrglaubigen alten Brüchen möglichen
7.) Auch Mitbrüdern, Pflegschafften.

Wie denen unsern Irrglaubig, unsichtig, und Rath, gebrechhafftigen, Verschwigen, oder Sinnlose, auch Fürmünder, und Vorgesetzende, Irrglaubigen Vorgesetzender, oder Gegner, sonderlich, und Curatorn, darzu alle Fürmöglichen Fürsehung in jeder Handlung haben, und befinden

ordnung, und Mittsperrung, die der Vormünd
pflegen nothwendig, oder die gemeiniglich angeordnet
und vorgenommen werden, Vormünder und
Curatoren unterschiedlich, und auch Maß,
auf Zusammenung, und endlich jedes Orts,
und Verwaltung, allenthalben fürzuschreiben,
und gute Versehung thun haben, ein jeder
dieser oben von dem Meister, und
Mündsjährigen gesetzt worden, aufzeichnen,
nemmen, der dann selben, und einem
möglichen Vermögen, auch Mitteln, die
einmal für und für der Vormündschaft eingehen,
wieder, und also für sich selbst oder andern
der Gült abwenden mögen, kein
Vormünder, denn allein auf der Gegen,
wordnung erwarten soll.

XXXII. Form, wie ungefehrlich die Inventa, vier zu stellen.

Inventarium, aller eigenden, und
vorhandnen Haab und Gütten, erstberaits

Land N. N. nach seinem Absterben seinen ehelichen, und seinen Kindern N. N. und N. zu jeden zu gleichen Theil werden, denen gemeinen Vormündern N. N. nützlichsten, und N. N. brüderlichen N. und N. der Kinder nächsten Verwandten, empfohlen nicht N. Lag Anno,

Folget die Lüfterung.

Wend hoflichen anliegenden Güettern
und Gülltbriefen.

Wenden diesen Titul, Haus, Hof, Acker, Weingart, Wisen, Wald, Gärtten, juris und seinen Zugehörden, und zugehörigen und benanten Gütern, solche Nutzbarkeit und Herrlichkeit Gülltbrieff mit sein Hauptsummen, und jährlichen Zinsen zu unterscheiden.

Von Schuldbrieff, und remblichen Gelt,
und Barschaft.

Hinderlassen alle Münz Sorten in Specie zu, unterscheiden, und in sein Inventarium zu setzen,

Von Cleinoder, Ring, und Silbergeschirr.

Nr. Allerley Silbergeschirr von Stück zu Stück zu
verzeichnen,

Von Kleidern und allerley Gewand.

Von bettgewand und dem Zugehör,
auch Leinin Gezeug.

Von Zinnern Geschirr.

Nr. Dieses alles soll neben der Inschreibung ge-
wogen werden,

Von Messing und Kupfferin Geschirr.

Von allerley Haußrath ingemein.

~~Und~~ Und also zu mitten die Verlassenschafften
absterb rechtlich, bald da man Todes, und
Todtenbeygesetzt, auch die Inventarschafften, Voll-
ziehung darüber, sonderbaren Titul genacht,
und sie solche die Todes, Kosten da-
raus der sonderbar Haußrath, von Anfang
zu Ende beyschreiben werden.

Inmaßen also Pferdt, Kindt, Schaffvieh, Schaf,
und Lander Viehe, sambt da Wagen, Schiff
und Geschirr vorhanden, dann auch besonder
zu verzeichnen.

Von Wein,

Korn, Waitzen, Gersten, Veltz haberr.

Nr. Jeder Früst einen sonderen Titul zu end, enn,

Vanzt, etwa Heu, Stroh, Hüng, Fleisch, Veltz, und dergleichen Tüsen, Fleisch, und andern Ding vorsamlen sün.

Von ausstreender Gebülder.

Dasenig zu unterzeichnen, etwa bey dem jünig kommen, oder der Teilung fürkombt, und ungehorsst erfindt, oder sich sonsten bey findet, der nun dem Flecken zu bezalen pflichtig ist, etwa, etwo, und bei comm, de dasse, sind, sonder etwa ohne bey dem fünfften Finer seinen genuldig.

XXXIII. Form, die Vormünderey Leibrüngen zu stellen.

Leibrüng N. und N. Eidens geordneten Vormünder, getrüwen N. nachgelassenen Kinder N.N. und N. Zellab sind Simmund, und Liesgeburd, eben Kinder sind Eng,

Anno N.

Vnnd ist wirdt vor gutten in dieser Rechnung
finnden, vnnd durchgraben zu N. Rechnung
genommen, vnnd angeschlagen.

Vnnd da inzwischen vor der nechsten Rechnung
die Rechnung endtlich angehet, soll von der
selben Zeit an, die nechste Rechnung, biß auff
den nechsten Rechen tag Tag genommen,
vnnd fürters alle obstund, jedes tags zu
stellt werden.

Folgende Rubricken oder Titul in
die Rechnungen zu setzen,

endtlich Einnam an Gelt,
vermög des Inventarij,

Vnnder diesen Titul gehort der Gelt so dem
Inventario ist einverleibt.

Einnamb Gelt aus verkauften
Gutern gelöst.

Na Da haus, hof, oder annderen Gutter, mit
Rath, vnnd bewilligung, der Obrigkeit, vnnd
gemeindsgnossen, obangedeuter massen ver-
kaufft, derselb verlossen Gelt zu setzen.

Einnamb Gellt aüß verkaüfftem Silber Geschirr oder anderm haüß, rath gelöst.

Na. Wan ein Pupill nächsta nohgen jung, und Inventirung für gut angesehen, ein gerumb gen, oder zum Theil zu verkaüffen, Sollen darzu die Vitul, oder ohne, in dem Inventario, wo, wie hiernächer gesetzt worden, gehalten werden, damit sie zu der Leistung desto mehrer Richtigkeit.

Einnamb Gellt Leess jüngster Rechnung.

Unnder disen Titul soll man nottlich setzen, was den Vormündern in nechster vorgender Rechnung schuldig bliben, damit selbe vorgemelt gar zu hauß gellt aüßgeben, damit Guntter, und Gulten, verkaüfft, und angelegt, das soll dann mit Na also vorgezeichnet werden,

Na jar nechst vorgender Rechnung sein N. Gülten in Aüßgab bracht, damit N. Gülden jährlicher Gulten nechst fällig, oder aber N. Acker, Wisgwachs, oder ander Güter ec,

kauffe ertordnen, so ein Inventarium gehörig
zeuge.

Da auch was außstehende Schulden vorhanden,
die, sollen dieselbe darüber zusetzt, und
darzu angezeichnet werden, wieviel dasselb
jeder davon bezahlt, und was darüber
und noch zu Zihlen außstendig.

Einnamb Gellt an Zinns und Hülten.
Einnamb Gellt auß Wein gelöst,
Einnamb Gellt auß Früchten gelöst.

Da der Heuschen kein gütu Einzel, soll jeder
Heusch Haltung ein eigenen Titul in
Einnamb, und Außgab gehalten etwas
dene,

Da auch die Pflegpfründer, wie denn sonsten
denen jährlichen Zufall, Zollen diesen eigen
Titul gemacht, worinen auch die jenige
so Pfründer in gleicher Ordnung mit ein
ander gesetzt werden sollen.

Einnamb Gellt eingemein.
Summarium aller Einnambaren
Gellt dieser Rechnung ist.

Einnambare Wein.

Einnambare Früchten.

So mennerley Früchten, sonnst da Getraydt, und darzu Heu, etwas Stroh verstanden, denn andern Gattung, die besonders Rubrict zu machen.

Nach allen solchen Einnamen sollen die Ausgaben gleicher Ordnung nach gesetzt werden,,

Ausgaab an Gellt, an stendigen Gründt oder Boden dieser, von der Pfleg Fündern Güetter.

Ausgaab Gellt, Leet und Besatzung.

Ausgab an Gellt, auf die Pfleeg, Fünder gewendet.

Ausgab Gellt zu Bloßungs Gülten.

Ausgab Gellt an Häupt Gellt, damit die Güetter oder Gülten erkauft,

Ausgab Gellt Weingarts Costen, Ackerlohn, Heu Ernet, Herbst Costen, Ewesserlohn, Bau Costen, und was

dergleichen mer für ordenliche Außgab,
der nöthig,

Summarum aller Außgaben an Gellt
dieser Rechnung ist,

Außgab Wein.
Außgab Früchten.

Wo aber zuvorige Verainungen, und Einnahmen, vorhanden, alß die Einnahm Gellt für Ablösung Ihnen beygericht, darzu, den die Außgaben, mag das allso stunden bleiben Rubrick, alß namlich Einnahm Gellt, einmal dahin eingenommen, und Ausgab Gellt, einmal dahin außgeben, zu setzen stehen.

Item sollen sich die Vogt, oder Zuebstehung der so sich die Rechnungen stellen, fleissig befleissen, das sich alle Einnahmen, und Außgaben, nicht verpflucht, sonder mit notturftigen Underständen, alß Zeyt, Namen, Ursach, Ort, Wert, Menge, Maß, und Gewicht, die auch mit gebürlichen Worten zu beyschreiben, alles so die Herrschaft, oder Andere Gült berüerth, soll der getrostan

kauft, die Jungen, das Fil, stund etlich davon
auff stolzmund Fil vorstandig, auch
Kauffer stund bezalen, stund die etlich bey
stehen das beyschehen, Allen und Kainen
genumt etwerden.

Von denn Zigeünern.

Es soll auch fürter kein kein Zigeünner, in
stumsen durchstreifftschwebs Eberkeit gedul
det, sonder in dem anstossenden Ob-
ren gestrafft, stund abgemeltsen etwe-
den, etc sie aber über das darumb be-
tretten, sollen sy durch die Burgstuhl
stein Pünd an gehnugtlich angenommen,
jenen all so hard, stund Gütingezogen,
stund denen Weib, stund Kinder etwe-
den Landt getriben etwerden, andertes sie
darüber betrettten, stund jemandt mit
der That, gegen jenen handlen, stund
stewmen etwerden, soll man davon

nicht gestanden, was Ihnen gutes haben.

Von Masken und anderm aufsätz, disen und främbden Trähren.

Demnach Wir etwanmahlen, und insonders gute bedunken, das die Masken, und frembden Trachten, in allen Ihnen Rätten und Fleckhen, hin und wider stehen, und in Hochzeiten Gastereyen, und andern, täglich fail haben, und tragen, darzu Ihnen Hundertkonnen, nothwendigen ertrag zuwachsen, und auch das Gelt bringen, das Ihre Handtwerch, Gastreyen Bruchen, und andern in dem, sie und die in Landt, sie und zu täglicher beschwerd gereichen, zu nicht Khlainen, sonder grossen Nachtail gelangt,

Demnach zu bestellung derselben, durch den Wir Ihnen Ehrn, und Hundertkunstlichen Khunstlich, das sie hinfüro solliche dermassen Masken, und frembden Fleckhen nit mehr tragen, und ertheilen

anderer in Städten, wo sie derselben auch denen gemeinen Bürgern, oder in denen Häusern feil zu haben, oder ja Brod zu backen Handwerks halber, nicht zulassen, sondern Verbietung bey Verlust der Waare, denen allein, denen ganzen ordentlichen Meistern, und der Märckten, in denen Städten, soll denen selbigen Orten, gottlos sein, derselben sie die probierten Essen, und Gewicht, und sonsten sie vorstehende gebrauchen, und auch die Meister Märckt, gleichwie an denen andern Märckten bishero beygehalten, Standgeld geben, und reichen, alles nach der Billigkeit nach gebührt, und ob bey denen, einen, oder mehr angemeldt, oder falsche Waare, essen, oder Gewicht befunden würde, so sollen dieselbe Obere, und Vorsteher Macht, durch dieselbigen alsobald gepfändet nehmen, und pfänden lassen, und Verhandlung, und sonderlich, zu steuer Landtag berichten, und dabei auch dieselbigen Waare abfordern, und behalten, und darüber ernstes und scharfes gesetzen.

Sie sollen auch von Waaren an Leinen Volk ernstes fleissig abstehen,

sonder von jedem Marckt, mit dem Gewicht, vnd Maß,
ferners, vnd Ordnung, bey Vermeidung der
Straff.

Der Bäckhen, vnd allen andern Bäcken
Haußfrauen mit den Brödern soll aufsehen,
mit abgestrickht, vnd Visitiren ordnen, bey
Verliehrung jres Brodts, dessgleichen Fleisch
jren Bäckhen, vnd Straffen die gemein
Marckt Mäckh, dises ihnen Ordnung in
allem gemäß Handhaben, vnd so jemandt
die Taxen nit Haltete, dasselbige
den Burgern zu Buß zu bringen, vnd
dasselbe abzustellen.

Unsern Bürgermeister, Gericht, vnd Rath,
sollen auch ein gut fleissig Aufsehen haben, ob dem allen gelebt, vnd nachkommen
werde; Vnd ob sich jemandt, oder zuerfahren
werden, der dawider gehandelt, solliche
ihnen Zugebracht anzeigen, vnd der
sich die Zugebracht Haben schuldig findt,
vnd die Gepüer nit Haltete, vnd dann
fernerer darüber zu fahren, oder etwas
vorzunehmen, oder nachzugeben erfordern, vnd
der alsobald, mit allen nothwendigen Vnd,

sonder zuschreiben, und berichten, gedenken, ihnen Wir notdurftiglich hierinnen zu willfahren.

Von Wirthen, und Gastgeben.

Nachdem dergleichen, mit sonderm grossen Verderben jeden Orts, solchen hierinnen haben, jährlich Zimmal, zwey, oder drey, oder mehr Ordnung machen, oder geben, wie es mit denen Wirthen, Gasten, Mal, und Futter gehalten werden soll.

Und insonderheit, sollen all unsere Ober- und Vnder Empfleuth, und Zuwieder- oder Gegenherren unsers Fürstenthumbs, der Vallendorf, und Habeval halb, hierinnen haben, und Ordnung geben, Nemblich das der Haberen jederzeit nach Gestalt der Zeit, und Theurung, so gellt, mit sambt den Costen, so den Wirthen bis für die Hinderbringen, der Wein gent, aufgeschlagen, und denen Wirthen nit zugelassen werden, sonder Gesatz und Ordnung über denen dritten Pfenning, davon

zu gestimmen, oder die Gerst zu übernemmen, bey Vorst Leinb groschen fenalb.

Wer wöllen auch sonderlichen einen Fleisch, Tag sein, dabey die Wirt, und Gastgeben, Niemandt kein fisch, zum Fleisch, auch sovil, dennoch nit die fisch Tag, kein Fleisch zu essen fischen, zur Malzeit, schicken, und geben, bey Pen, und Vorst Leinb groschen fenalb. Es wären dann dass etwann Gest, Herren, von der Ritterschaft, und dem Adel, oder andern sonnden Ehrlichen Erbarn, ansehnlichen Mann, oder Frauen, Frauen, Mandsen, oder alte Personen, die zum Fleisch gern kein fisch, oder Leindes haben wöllen, denn soll solliches etwas gespeisen, und den Gast Tagen, das Fleisch essen, und schicken, gentzlich unverbotten sein, sonst aber in andere weg, gegen dem gemeinen Mann, unverbessen, und bey obbemelten Vorst unfehlbar etwenden.

Und damit in dem allen etwenen Ehrn, Vorstail, und Schad, fürkomme, und verhüet, der gemein Mann auf die Wirt

dabey bleiben mögen, und nit billichen,
wandlt beschehen wurde, so sollen alle
unsere Obere, und Under Burgermeister, und
Burgermeister, und Gericht, hierinn gut
Uffsehen haben, und wo sie befinden,
das die Wirt, auch Underthonen dem nit
gelebten wurden, das sie die Ungehorsa-
men, mit obbenennten Straffen, oder
gepürnlichen straffen sollen, inmassen
ein jeder geschworn stat.
Wir wöllen auch, das hinfüro unsere
Burgermeister, Rorstmeister, Schultheissen, und
Vorstmeister, kein Wirtschafft treiben noch
noch darfür sonder unser Erlaubnus,
in keinem Weeg gestattet werden soll. Es
ist unsere Meinung, das Burgermeister,
und Gericht, selbiger Orten, obgemelter
massen, Ordnung fürnemen, und das
darob gehebt, so fleissig Uffsehens haben
sollen.
Wann nun kein solliche Burgermeis-
ter, Schultheissen, Vorstmeister, oder andere,
also Wirtschafft zu treiben, von Unns
zugelassen, und derselbig darüber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sonderen, oder sonsten übersehig, und unnötig zusehen, auch under dem Predigen, und dem Gottesdienst, vor Baus, und sonst Feyrtagen, oder sonsten über die verbotene Zeit, seinen Gästen, und Zusprechern, Wein schenken, oder geben, oder unnöthige verbottene Spil, oder Kurtzweil zuvor dieser unserer Ordnung zuwider gestatten, und zusehen wurden, darüber Gericht und Rath, zu Inspection und Einsehung haben sollen, Da soll sonderlich sollicitus von jenen einem Burgermeister, zu jeglicher Zeit so andere unsere Underthonen, dem Wirthen, in dieser unserer Landts Ordnung zuwider, unbekannt, Gezalt, und unnachlässig von jenen gehalten werden.

Von Landwarten, und Feldhütern.

Damit unsere, auch Weinen, Weitzen, Korn, und Underer Feldgewächs, und Hundtkorn, Erbsen, und Landts gebirge Früchten; von denen Baumgärten, wol und nützlich jederzeit gebraucht, und der

gemeinen Nutz verdürb gehindert werden, Vber
dieselben etwas weiters Mir, oder meinen Burg-
grafen, und Gericht, in jeder Statt, und
Burgk flecken, alhier Personen wegs Gelegen-
heit jeder Statt, eines Flecken, oder Dorffs
und Marggrafthumb Baden darinn, zu meinen
Commercien eines jeden Schutz, Satzung,
und Ordnungen, auch mit Pflichten, und
Eyden verbinden sollen, zu allen Orten, und
Verbietung des Marggrafthumb, durch das
gantze Landtfeldt, am Rhein, und Main
gerad, zu gehen, auff solche Bäch, und Landt
gebiegn Gräben zu sehen, ob die zu jeder Zeit
wasser gnugsam, und etwa eine Verstopffung,
beschehe, oder in Vbersee gebawet, dieselbige
zum schaden aufgehaltener Wasser, zu ei-
nem Verderb des Vberlaufs, und Verhin-
derung Schiffahrt, und Gehalt der Wasen,
zu guten verhauen, und dem einhalt
thun.

Derselben Fischereien Lust Gerechtigkeit, und Sol-
chen Ihr verordneten Gehilffen, beyzustehen,
und Vorzuschaffen befelch, damit der Wasen

noch überbunge sein etwann, so mag Einer
sich dub sein gemitz Gesinst, selbigen
Orth bauwsten, alls dann soll auch selbig
Gesinst, auff dub begehrenden Theil Lehen
in der Wald nit d gut, so allso Rubaw
selbes verbaut etwerden, gehn, dann Rubaw,
und Gelegenheit der Personen, ein Bürgen
sein annemen, und dieser Ordnung nachgesetzen, dab Recht ist, etwb
alls dann dasselb, von Einem Gesinsten,
Emandt etwirdt, darbey soll ub endtlich, ohn
Einiche etwenne Begehrung bewüsten.
Und dieweil auch mancher bestimbten
etwirdt, der sein Feldlandtzins, oder sonst
Eigenthumb selber sein eigenen Güther
in Rubaw gewarten hatt, welches nit
allein solchen Leuthen, sonder Mieb und
Kindern, sonder auch dem gemeinen
Nutz nachtheilig, Da wollen Wir, dab
auch gleichergestalt mit Einb jeden selbs
eigenen Gütheren, so Einer sein selber
baudt, dann Rubaw auch eine eben, mit
der Nachbarschaft, und gesindel sollen,

erwarten.

Von Arbeitern, Taglöhnern, Pred[ikan]ten, jerrigen, so das Feldt bawen.

Dieweil nun zuthun die Arbeiter, und Taglöhner mit Belohnung sich zustigen, und darzu mit thun, und dienstlich mit nun zu verrichtigen, schuldig soll sein, und sich gehalten, zu, und von der Arbeit gehn erstellen, Welche da sein, so jene Bedienstung, die mit erol zu überkommen, oder begehrenlich, und erhalten müssen.

Dann nun zu begegnen, so erstellen Wir gantz ernstlich, das niemand Bruch Recht, und Gewalt für sich selbs, in der Zimmer, Zeug, oder mehr, mit Gutigem seit, und Nothürfft nimb seinen Volk seinem zuberliche billiche Ordnung zum nützesten, und besten mehren, und stürmen, erlob der Lehn der Huban Weingarb, Aecker, und Waldbrüder, mit

jeden Leiden, Kosten, oder Schaden, auch der
Verbrüchten, Tagleßner, Letten, Mandzund
Meisterschwören, und Einen jeden Meister
sein, und ein jr nit stören, und dein
chen, auch Fürderung Sollen zuhalten, oder
darfür zugeben, und zuvermeiden schuldig.
Auch einen jr den, und zu der Verbind
gung, und ordnung sein Tagk zu besuchen,
Wenn, oder wieviel Sachen thun sollen,
und gute Versehung thun, das einig
gleich darbey bleib, keiner vor gab, oder
nem, damit keiner der Handwerk die
Lehrknaben, Tagleßner, und Diener auf
Frühstuck, nicht abstruck, oder zinse, son
der menigklich die in gleicher Saloßung
beschwornen sind, Auch das der Huldigung
brauch, und die zugehörig Ehre,
wesen abgestellt erhalt, Alles bey Straff
drey Pfund Pfening, so und wie jr
der, der Zuhörer, und Nummer, in Ehr
haften, und erforderlich zu bezalen sein
gelten sein, und das sie auch darob
mit ernst halten, und solche Ordnung

ansteigelich, und ernstlich fürnehmen
sollen.

Von dienstbotten, Mägdten, und Ehehalten. p.

Item dieweil ein zierd der haus, der gemeinen haushalten, knecht, und Magd, hoch gestigen, oder wenn die nit genugsam belohnen, oder besolden können, und so offt jemandts knecht, oder Mägdt gehabt, haben sie ainander gegen jren herren, Maistern, und frauen, heller, bis Mütenpfennig gebraucht, jenen lüchs lich mit dienstpflicht, ohne endlich, und notturftig verrichten, und sonderlich zu disen zeiten, etwann sie jren ain oder andern dienstbarkeit gestehen, und vor jren dienstlen thun, hinzulassen, und die etwas, so denselben nutzlich zu verbieten ist.
Dieweiln sie begünstigen wir allen den jren Eltern, und Herrschaften,

vnnd Gerichten, vnnd jedem Orth, da sie
ihrer vorgestalt der Haushaltung Besoldung,
vnnd Belohnung halb, ihn gute billiche Ord,
nung verschen, vnnd vnß Gelegenheit, vnnd
Gestalt der Personen, notturftig fürsehen haben,
damit der Mußwill abgeschafft, vnnd die
Haushalter jren Dienst, vnnd Geschäfft, die
sie zu thun schuldig, gutwillig, vnnd fleis,
sig verrichten, vnnd außrichten.
Sonderlich aber, Ordnen, vnnd wöllen
Wir hiemit ernstlich, das keiner Jemandts
Kindern, in einer Zunfft, Meydt, oder Hy,
halten, außer jren Diensten, zuvnß,
vnnd ohne Vorwissen jrer Herren, Mei,
ster, oder Frauen, Lichten, oder abdin,
gen soll, vnnd ehrem jhrosen ein Haushalt
seinen Herren, Meistern, oder Frauen, vor,
vnnd ehe der bestimbten Zeit, derselbe
gedingt hat, ohne vorsehen sige genugsamen
Vrsach, vnd dem Dienst gehn erholt, oder
wende, d sein Herr, Meister oder Frau,
jn fortan, vnnd vorgliebenden lassen, auch
jenen für die Besoldung, nichtzit zu geben,

oder zu thun pflichtig seyen, so soll ihm auch sein Lehnherr oder Amtmann seine Herren, Meister, oder Frauen, Mistress und Miethen, mit Dingen, oder in Dienst annehmen, kein Recht sonst Macht Gewalt.

Wo aber die Gesellen, Dienstknecht, Gesellen, oder Mägdt, in oder nach Abgedingter Zeit, gehalten, oder gedienet worden, so soll man sie damit gehalten werden, wie hiernach geschrieben gesetzt ist.

Wo aber ihre Gesellen, oder ihre Herren, Meister, oder Frauen, redlichs Ursach, und Abgetrag hetten, und also bei ihren Eidt sagten, sollen, und mögen, sie Meister Lehrknecht, oder Lehrjungen, zu Meistern in einem jeden Handwerk fürbringen, denn sie ein gebürlich redlich Gesellenstück haben sollen.

Von Meister Lehrjungen, und Lehrjungen,

Ist Meister Lehrknecht Lehrjungen, der

seinen in Wasser, und darinnen seinen
seinen Mund, seine einen Barbierer
oder Bader, der sein jung, oder alt, Mann,
oder Knecht, der Medizin einnehmen,
und die eben stelle, der sein denen zeuer,
wenig die Arzney seinen verordnet, exami-
niert, verlesen, und darzu Langwierig be-
finden, Bald Arbeit verlumet hab, alter
Mündern, Bad und Lazeneyhaft, wenn der
Schädel an dem Menschen, beste ist die
Haut hin herab, und ertrinkt, etwas sein Mund
Lemmet, Lemmet, Flöster, und andern
Notturft, zu jeder Mündern, Schäden, und
Leibbrüchen geschwig sein, und etliche auch
standespersönlich zu heilen, und guten Ein-
sehen in heilen zu haben, an Haupt,
Hirne, und Lungenkrätzigen Mündern,
Lunst, oder gleich Mündern, oder Schäden,
die seyen im fleisch, Nerven, Adern,
oder Ingeweiden zu heilen, gestossen, ge-
schossen, und oder ohne Angestalt, schmerz-
lich, oder unschmerzlich, seinen etlin, und

rstalisirgestalt, mit allerley Instrumenten,
Zurichtungen, Apostumen, salb, stund nüw
Pflaster, Pflützen, Bründen, Zusammensetzungen
Tranksaften, der Mündt Verletzung stund verlo-
schen, zu samklen frey, stund ob denen Zuge-
hörigen gebrüchlichen verlornen Mündt Gesundh
Simplicia, stund Composita, Salben, Pflastren,
der Zend, Verletzungen, stund anderen not,
türftigen Verletzungen, stund Instrumenta zu
jeder Mündten, Pflaster, Instrumenten, stund
allen Zugehörungen Gebrauchen gehörig, Inn-
nen, die zu besehen, zu bereitten, stund
recht zu Hinderen zu machen, stund insonn
derheit in Verbalsamen, Fürstandt der
Bildern, erhalten, stund etlichen Zuck Hin in
Ir Leder zu pflegen, gut Wissen haben.
Wann dann die Meister, oder Zunfft,
in dem allen alsso geprüfft, stund tüg
genlich befunden, sollen die Verordneten,
solchen zu der Mündt Verletzung zulassen,
stund mit jenes pflichtlichen Urkunden,
dem Zugeklückten stund Gerichten, da
der ersuchet, senden, stund verordnen,

unentbehrlich ist, die in Zeit der Noth zu brauchen.

Aber sonst in einer Apoth, soll sich keiner um die Straff Zehentzig Gulden in Monath setzt, nach Publicierung dieser unserer Landts Ordnung, eine Apotheken fürzunehmen oder Artzney zu bereiten, es haben denn von dem Unserer darzu Verordneten Verständt, der es zu der Artzney tauglich sey erkennt, und sonderlich sey verordnet, sondern allein sein Gewerb einer Landschaft Unterthanen leisten sollen.

Von denen welchen in Unserm Fürstenthumb Leib Artzney zu treiben und Artzney feil zu haben, und zu geben, verbotten sein soll.

Alle und jede, so in der Artzney nicht ordentlich studirt, und von der Hochgelehrsamkeit, von den Universitäten sonderen Zeugnus oder mitgetheilter Graduem, genugsam Verständt haben, sollen sich in unserem Fürstenthumb, ohn unserer sonderer Erlaub-

ben, und zuberaiten, Leibarzney zu geben, und Artzney zu geben, gantz bisanthalten, ob etwan denn, dah die Mundärtzte oder jemand ob bekandter, gute bewehrte Experimenta zu den bäuchen, brauchung der Bein inn der bloßen, und andern dergleichen Krankheiten auf gutes Lufft, rung, oder den alten verlornen Doctoribus, und Artzten hetten, die mögen die selbe denenen mittheilen.

Dergleichen so soll auch keines der Krankheiten bey keinem Jeden Rath suchen, oder den zur Artzney nennen, oder gar brauchen.

Ob soll auch denn Landschaaren, so man Zauberer, Hexen, oder Wurtzler Krämer, und Träger nent, dergleichen Mannen, so zu der Leibartzney oder zum spil gehabt, und gegeben, ob spil haben in unserer Obrigkeit abgestrickt sein.

Da sich aber einer hierüber understehen wolt, alsbaldt den unseren Landgerichten, und Burgermeistern jede Orth, genennt,

und abzuschaffen, und in fall sich jemand darüber ersetzen lassen, oder sich selbsen understehen würde, einen Heyen zu bauen gelegt, nach Gestalt seiner Hingehörigen, und Abwesenen, einen schädlich zu stehen, auch solchen Heyen, den Klagenden abzuhauen und zu nehmen erkennen.

Von Hebammen.

Alls auch durch die ungeschickten Hebammen, als Kindsbetterin, und Kinder unterschlossen, und underwegen erwachsen, auch eben dann nit genug zu verbauen, deshalb die nun auch soviel einer ungleich zu unterstehen, ist unser ernstlicher beuelch und Meinung, das sie in unseren fürnembsten Stätten, worin der Burgermeister, unser Obervogt, und Rather burgerlich sambt dem Gericht der Ort, zu solchen Dingen fromm, ehrbar, gottsförchtig, und erfahren Mueter bestellen, und annemen, und keine darzu verordnen

bestum, sin sij dann zuver von hendzu stur, verdintun examinirt, und versorgsah, ob sin in allen Sachen, einer Hebamme zu existiren nothwendig genügsamlich Wissenschafft, und verstanen, auch das bäuchlin der swangern Weiber gutgestalt gemant, sambt andern Hebammen bäuchlin, so von dem Gnadigsten Herrn Teutsch ingeben worden, gleissig gelesen, oder lassen lesen, und das sin gut Wissen darob hab, zu bestahlichen dann so jnds gelangt, und gütten bericht haben.

Nachdem fürstil und wonhaftig ist das das Kind, mit an der natürlichs gebürt stanst, ist, durch ertab Mitel und Weg, das Kind zu derselbigen ist dienlich am fürderlichsten gebracht, und zuricht werden soll; stan die kindenden Mütter, zu der Zeit der Kindbett, so das Kind nit gegeben, mit ängsten überkommen thun, und im fall der Not, ob sin Hebam der Sachen, sambt denen zu fürderst Weibern, nit verstendig genug, das sin sich zu bewaren, und dinen gebrechlichkeit zu fürkommen, und desselbigen

Rath schuldig Holz thun, gar nit schaden.
Wir sollen auch für nütz, und gut, daß ein
jeder, der fürnembsten Hebammen Rath ab,
sich zuvorderst anderen Mitbey in gemeltem
auch benanten sollen zu den obersten Kindes
den sonsten unterordnet, und der Hebam
men zuzugeben schuldig, auch daß mit der,
selbigen Rath, und Hülff, den gebärenden
sonders Desto eingezogen gehalten werden,
möge.
Dergleichen soll die jede Hebammen neben
den seinen, auch mit der Zuhörer, mit den
neugebornen Kindlin, und auch der Kind,
bettrinn selbs, allerley Unfleiß zuhalten
Kindschulden zu unterstehen, mit allen Sachen
gehandelt werden solle, zu dem die Kindt
bett Magdt unterweisen, auch sie erbol,
und fleissig warten sollen, und in Sum,
me die Sachen also angericht werden,
daß mit den Kindbetten Frauen, Nott, in,
und nach den Kindt bettern, mit allem
fleiß gehandelt, und nichts versäumbt
werde.

Es sollen auch die Hebammen der beschafften

Mainber Frauenfrauen, fahl, und Mangel, mit
ehrnber zu nahen, sonder zu rechter Zeit
auch sich der kirchfahrtigen Leuten, aller
abwesenden Personen, und Landwehr
abzuhalten, sich gänzlich enthalten, und
darfür Christenliche Trost Brüder, und
also dann gebärenden Frauen tröstlich
zuzusprechen, in actu sein von dem
Pfarrern jeder Orten, die Glocken
Geschwind und bald, in Zeit sie examinirt,
zum klärlichsten anzuweisen, auch dem
Leb in dem Pflichten nicht zu bleiben etc,
der soll.

Damit aber zu solchem Mord, desto ehe
liger und geschickter Mäuber, allerhand
dienen verlangt, auch angerichtet etwerden,
sich desto ehe, und gewisser hierzu zu
begeben zu können, so sollen Hebam
men angehalten, und gewiesen, daß jeden Orts
Ordnung geben, damit solchen Hebam
men bessere Besoldung, und Lohn,
nung gemacht, auch bei geschickten Ge,
burten Hebammen junge erzogen, und
angeführt etwerden.

Von denen Handtwerckhern insgemein, auch derselben Töchtern, Gesellen, Knechten, und Lehrknaben.

Nachdem die Handtwerckher in jeden Handtwerckhen zu Zeiten sich mit Lindig der Waarenigen, und Waarzeichen, deß sie nur sich gemeinet bedienet, oder Mundt, und seinen Kunst, nit unehr, oder eigenig gen der Kunsten soll, dann der Handwerck, und also einen Kunstzeug, oder Waigerung machen, deß diejenigen, so dergleichen Arbeit nothwendig sein, und Kunsten erfollen, denn die sonst Zugestellung bezahlen müssen.

Es ist unsere Gnedigst Meinung, und Gnedigst, wie also sich die Handtwerckher der Waaren halber vereinigten, und darauf Zeit Kunstzeug, und Waigerung zu machen verstünden, deß solches allsbaldt an uns gebracht werden, alls dann gedachten Mir darauf, dasselbig zu gebührlich fürnemen abzustellen, und gebührlich einsehen zu thun, anstatt

liche Straff gegen denselben zu handlen.
Wir wöllen auch, das die andechtig, stundlich
und bässer beruff, und gewonheiten, so
bissher bey dem gemeinen stand, in Buchstabierung
der Gesellen, von den standreinden, mit
Zechen, und schenken, C. dardurch mit
allem mit dem Mainigen Costen auch
gelosten, und dem Meistern, durch die
Versäumnüs, grosse Schaden entstan-
den, sonder auch Reissen, und Zeren,
so verbrecht bey dem gehabt, auffstehen
bricht gepflogen worden.) Abgleichen
das wenig die Handtwerchsher, die
Schneck, und Landern Sachen, auch
dem Stuben, oder Kuder dem selbst-
sorgen, darzu wenig die Gesellen, von
solcher Schneckerungen auffgestanden,
und dem Meistern nicht gehorsam wol-
len, auch andern Gesellen, mit dem
Fünfzig offstehen, und vor dem
Zil, in andern Dienst zu begeben stei-
fenen, darzu den Meister zu offtermal

unbillichen anlassen, schelten und schmähen, sol-
che Ungemach suchen, mit dem schendlichen auss-
treiben, und hinlegung der Schmach, sol-
len gentzlich absein, und in keinen
fürsatz kommen weiter mit geduldt zu thun,
noch statt haben, sonder damit gehandelt,
und die Schmach, und andern Sachen gar
unterschiedlich, und ausgetragen werden
sollen, von keinen Zusprüchen, und
Gerichten, jedes Orts, da sich die Sachen
geben, und verlossen haben.

Wo aber einer, oder mehr dergleichen
Gesellen, oder Zunfft Zwytracht bestim-
men gebott nit halten, oder verach-
ten, sonder den zuständen ersten Zeigen
willigen Nachkommen, schen unbillichen
gegebenen Ursachen innerhalb und vor
Ausgang der nechstkommenden, und ange-
dingter Zeit, den Meistern von der Ge-
sellschaft, oder Zunfft, für sich selbs, oder
auf Zuordnung Zunfftmeister, auch
den Zunfften sonsten, und die Unge-
horsamen erfordern, oder auch den Meister, in dem

weiß außzugeben dienstbar zeit, gehalten, und gehör-
sam, und nimmer anderst darinn bewegen,
lassen, weder dessen innen werden, so sollen
sie, welche die Gewalt, und Rath denselben ha-
ben, so also abhörig, und außzutheilen
sein schuldig, ihnen gebührliche zeit, und all
die rechtmäßige, die sie zusagen, darinnen und
Glauben abzutragen, und gerichtlich straffen,
desgleichen welche dingen, so per Wasser
abzuführen gehalten, oder zugebraucht
werden sollen, mit dem handen lassen, sonder
abzuhalten schulden, und den Ort, mit zu
erlauben, bis die zugelegte Pfennig mit
Recht außgeführt, und richtlicher er-
kandtnuß vorhanden worden.

Zum achten setzen, und ordnen, daß
denen Herrschaften der Gebrechen,
erspart, und gehalten, es sein jeder-
manns Herrschaften, alle Zeit, und so
offt es nöthig seyn, und die Verfügung,
oder Abtragung solcher Zeit für keinen Ge-
fallen, oder jemand zu gedacht verstehen,
sondern Meinung, daß solches brauch
auch fürohin gehalten, und der nit nach-
gelassen werd. Dann wir setzen, und

ntlich zu thun, solchen Gebräuch zu steuren
und zu verhüten, und endtlich jungen Meister
nit zugelassen, nichtstanden, und selbe
Meister zu werden, die noch in Lehrjahren
stehen, und von Lehrjungen und glaub-
würdige Schein, oder Urkundt, wie, und
an welchem Ort, sie die Lehrjahr vollzo-
gen, und freygesprochen, mit vorgehen, oder
nit vorgebracht, der auch allein ein Meisterstuck
fürgeben zu machen, so zuverarbeiten, gefährlich,
und unkostlich.

Insgleichen verschafft unser gnedigist
Meinung, daß in solchen der hohen Not,
kein Aufruhr, kein Zerbruch, oder Verfol-
gung beschehe, daß auch hinfüro kein Hand-
werksbruder, in seiner Thätten, und
glichen eigen Meister zu sein, und
Werckstatt zu halten zugelassen, oder auf-
genommen werde, es sei dann zuvor, von
dem fürnehmen verordneten Meistern,
seines Handwercks, ein probirten Mei-
sterstuck, und Werkzeug gefertigt,
und kundtlich, erkannt, und erfunden,
und hierüber bei allen Handwerken,

handthierungen, und Gewerbe, Gebrechen, und Mängel nachstellt, also daß jeder sein Amt, oder sonstige Leistung genau, gewissenhaft, und standhaft ausübe, daß Halbmeister oder Gesellen, oder Lehrjungen, ohne Scheine, Zeugnuß und Gut dünken den, daß Feuer möglichst zu retten, und zu löschen, ist unser ernstliche Meinung, daß in allen Städten, und Aemtern, Meister, und Vorgesetzte, und Geschworne, über die Handthierung, und Gewerb, so viel sich thätlich Leistung zu besorgen, oder zu vermuthen haben, sondern zu, offenen Feuersbrünsten der Gefahr ungesäumt hinzueilen, und anzuordnen. Wo dann einiger Leistung, oder absterbe zugefährlich scheinen, daß der oder denselben, mit gutem Unterricht, zu unserer Landtzlaj zeige, zeigt, als daß was Gestalt der Fall, mit sonderlicher Ernst gegen denselben, fürgegangen und gehandelt werden möge, wie denn in unserer vorhabenden Landordnung, allhier handthierungs Gesellen halb, weiteres unter, schiedlich, und ausführlich, angeordnet, und gemeldet worden.

Von wüsserlichen vnd anndern verbottenen Contracten vnd Hanndierungen.

Erstlichen setzen vnd ordnen wir, das kein Contract, so jr, mandt Gellt alss kaufft, das der selbig seine Ware, die gute Ware Gellt, oder Gellt, Marchandise, widder zu bezalen vorgeschrieben münsste, dann sie gelifert worden.

Item niemandt auff sein Credit, Rabbatz, Meingardt, Mischen, oder dergleichen Gantter, Gellt, oder nur ein Theil an Gellt, dem übrigen Theil mit vorgedachter Ware, oder gar mit fictalischer, scheinbarer Ware, vnd dannocht in einem hohen, vnd thewren vngerechtlichen Marckh, kaufft, vnd fürsetzt mit dem vorwandt einer ordenlichen Cauffung, das der selbige soll vnd müsst der selbig Gellt, in seinen Zeyten Costen bringen, vnd dann jährlichs der, ab, allen Zabrutz, dem kauffer, ohne Costen, vnd Schaden, geben, vnd antworten, biss zu Widerbezalung der Hauptsumma, so einer gelichen hat, dann sonsten auff dem Nutzen, der Rauber, vnd Meingardt, mit dem selben zu bezalen nit gebreuchig zu kauffen, einmassen vorbotten,

Sonderlichen auch zugelassen, das einer mit Hoc, ettlichen vnnützen Langkmuth, vnd Gewinst,

nuß die Gült dem Käufer genädt, und feil dar,
selb ohngefehrlich gelten möchte, Ihn, und sollichs
bis dahin wieder gelöst, in seinem selbst Cos, und
Costen nimmer wolle, und deßhalb nicht gehört,
dem Käufer endliche Insinuation sambt darüber
kommt Kundtschaft, vorgont und darüber erkannt
werde,
Oder da einer von dem andern so gute Gült,
kauft hat, denselben seinen guten Credit, Mein,
geet, oder Mißen, in seinem gar ringen Gelt,
mit betrüglicher bezahlung an sich bringt, sur,
auch gleich in einem gar hohen theuren Gelt,
mit angesandter bezahlung einer jährlichen
eigner bodengült, oder kaufbrief, auch
einer bedingten losung wieder verkauft,
und darauf ergangen den Zins nicht erlegen
kann, ein ob sein bedünckt, ob Gült zu sein,
nem nutzlichen Vortheil, und die verfallen
nen nit bezahlte Zins, wieder an sich bringen,
und damit sein Gelt, und Nutzen brau,
chen möge.
Oder einem Handtwerchsmann, als sein
Handtwerck, und Arbeit leichet, und
von dem die Arbeit, nicht und kein zimlichs,
leidentlichs dessen sich durch Theil betragen
mögen, sonder zu viel ringen, und an

gemeynen Gellt Jeuttag nimbt, alsse d[er] sein
heüzet Jünne, und Gemeind, doggelt oder dreyfach
nutzhienge.
Do aber Jemandt sein Handlestuckh stedlegen
wolt, soll Jen dasselb, dorfallein jetzt gesetzten
massen stedanemen sein,
Item da Jemer Schulden halb oder Hoverstanden und
gütanschene, stensperer Ungehürsch und Gemeist,
oder nicht und der Burgen gemessen Bezalung,
sonder und halb, oder wessen sie einigen
Gellt kauffen,
Item wenn se ein Küelin, oder Zugstier hat,
Jem darumb drey, oder vier Gulden luhet, oder
und ein solliesung Gellt abkauffet, so doch
dasselb halb Theil nit merkhlich, und das,
nach sollichem einen Mann, da Küelin, oder
Stier, und ein ungewonlich Zugvieh, oder
Kindervenüch luhen, oder stellen, oder kimen
ein gemälsche, oder unerstalte Khue, etwa
einen die nemet, oder ein Rohzen im Stall,
anstatt eines Kue gestahen, für drey, oder vier
Gulden, und hab darumb ein Khue Jung zu
geben, dab anhetten für ein Zugvieh
jerlich ein Kalb zu geben, und dem armen
Mann andingen, di sein Fürderung zu
halten, bis dab sein Wesen auch ein Jung,

oder Kindsmutter tragen, oder sonst ein
ungewöhnlichen Mutter, damit säugen kan, oder
ein Kalb stirbt, daß der Herr einen andern
einen daß zu behalten, oder mit seinem andern
gehen Rind, verstatten müssen. Dieweil,
und aber solliche, und dergleichen Ungewis-
heit in göttlichen, und keiserlichen Rechten
verbotten Pacta, und Gedinge, strafbarlich,
und dem gemeinen Nutz verderblich,
so soll männiglich so daß in Kaufen für,
Pfandschaft, Leihen, und gedingen einich
ein Pfandt der einen, oder beschwerung
daß nit böser ungewisheit fürsatzlicher
weis beschehen etwa, dardurch dem ein,
den Theil der handel Kauf oder Pfandschaft haben,
derselb auf den andern ungleichheit, mit
Recht beclagt, und daß alles verbunden, oder
Rechtes Pfandgezogen, und daß beschehen,
oder aber der Metzger, und Leibkäufer,
gefährlich, und vorsätzlig gehandelt, alß
dann soll er nit allein dem verletzten Theil,
sonder die gantze aufgelegte Pfandschaft
ein verfallen, und noch darneben nach Ge-
stalt der Übersahrung gestrafft werden.
Doch dieweil der Herr Wann nicht den ein-

Künlins seinen Kinder, und Gutthäter selbst,
Kürstlig, und aber das Vermögen nit ist, das
er einen selbs Knechten nöig, so sollen ihnen
Lanzknächt und Gesind zum besoldten sein,
wie also die einen Knecht zu solchem
Künlin zugehörer etwas Bosse einigen etwas,
lichen Contract thonnen mögen.
Darzu auch solliche unverschliche bösse, etwas,
liche Kunst, Contract, Handlierungen und
Händel für unredig, Leerstlob, und ein,
bindig halten, und darauff einen Gericht,
hen nicht erkant, noch einige etwerkliche
Exception gestattet werden.

Von schädlichen Verkäuffern.

Vom Kauff geringer essender Weis,
Ordnen, setzen, und wollen Wir, das
alle und jede unsere Underthonen,
Schumbb, und Zugewandten, was Stands
die seyen, niemandt ausgenommen abgeyn,
den, die Schetzungsfarben, Gänß, Hünner,
Visch, Eyer, Schmaltz, Käß, Rüben, Kraut,
Obß, Zwibel, und dergleichen

schaden dingen, sy zu verbrechen stoßt die Marckt,
steinerne Statt, und schrancken, die Marckt gehal-
ten werden, zu stehen steinern Creutz, steine,
bingen, und treiben, allda Mayglocken, oder
der gleichen, auch Ordnung, und Gebräuch, denn
jeder Statt, und Flecken, sonst zu brauchen,
und zu verbrauchen gestattet, und denen
niemand widersprechen werde,
Und soll alles aller Fürbrauch, so auff den
Burgfrieden, und ausser zu verbrauchen ge-
pflegt, in steinernen Fürstenthumb, an obern,
mittel und vnndern schaden dingen, und
Verbrechen, als Todtschlegen, Nothzuchten,
und sonst allen andern Frevelen, und
Mayern, also die obermeldt, heimlich gericht-
lich abgehandelt, und die Hausfrieden, und Wey-
cher, so bisshero denn Fürbrauch nach dem
Landt, und Rechten, wieder die Ordnung
gebraucht, abgeschafft seyn, und nit mehr
geübet werden, bey Manleistung des
Landtfrieds der beschehen schaden dingen, also
die genennt werden mögen, und zu con-
fiscieren, und einzuziehen, und den Ver-
brechern Leib, Haab, alle ex, sein

Maaß etwas kauft hat, jedesmahl ohnweigerlich bezahlen, jedoch Fürkäuffern, Wanderthey, und Inlendern, zu dem Hausbrauchen, und Wirthschafften, dergleichen Schmalz auß außerhalb der Marckt zu bestellen, und einzuführen.

Demnach auch einiger Fürkauffschmalz eingeführt ist, der einem Ort viel Nutz, und also auch Talg, Gänß, Hünner, Leder, und dergleichen Zeug, erzeugen, und gemacht werden, und an etlichen Orthen deren Mangel ist, so sollen etwelche Zeugkleuth, Burgermeister, und Gericht, der einem jeden Orth, einzuführen bewilligen, und fürnemmen, wie die Ordnung, und fürkauffer, wie Maaß Marckten, auf einzuziehenden Handlen, und die Fleischer, alle und jede Jahr, und Zeugkh Talg zuerkennt, zu dem Gerberen, solliche zuringe Messen, Schmalz, und Lichter machen, solliche Mit dem außfeg mit abzuleigt, und Bürgen haben stellen, darein sie auch schuldig sein sollen.

Darbey sie auch etwelche Zeugkleuth, Burger,

meistes stund gewicht, in jeder Statt, bey dem
Grangeben, jederzeit disse Inspektion thun,
und halten, damit der gemein Mann
dennoch gnug Victualien, bey Inen bey der
Handt habe vnd vnsern gnedigen Befelch,
den stund haben möge, stund zu mehrer
statlicher Verlegung der Grangen sich
desto bestendiger, stund richten, den Marcken
nicht nur stundsam Fürstandt thun, sonder
auch an benanten Orten sie zu bestellen, vnd
zu bringen.

Vom Fruchtkauff.

Es sollen stundsam Vnderthonen, den Fürg
nen zu seinen gnedigen Kauff auff die Märckt
stundsamer Statt stunen, daselbsten nach
Ordnung selbigen Marckts stu kauffen, stund
damit selbiger desto statlicher, stund ordent
licher fürgang, so wünschen Wir gantz ernst
lich allen stundsamen Inwohnern, Burgern
stuen, Gesessen stund Hofen, bey dem Pflüg
ten, stund Egden, damit sy stund zuzuthun,

und verstandt seind, nach Gelegenheit eines jeden Orts, rein ohne von fremden dingen aufgemacht, Ordnung zu machen, ein Handlung anzufangen, die Band des heyligen Heilthumbs auff dem Marckht, und andere dem Herkommen, und andern bräuchen, da man die gestalten Heylthumb Heilt, zu bestimmen, und einmandt zu gesetzen, sein Leer, oder andern Heusern sonnder Gestallung, Ordnung Zeit verkündigen der sonnderen Band, und Zeit aufzustellen, und damit die Knechter, zu der Marckhtsbey eigen nützigen Vortheil, und Aufhalten aufzuziehen.

Doch soll hiemit Niemanden Abbruch sein, Heusten, rein auch andern Handwerckhsleuten die zu einer jeden Handlung, Marckhtsbey, und den Ihren Handtierung, Notturfft Zu Kaufen, Verkaufen auch die Leuthen, so der Handlung nicht Verwandt Leuthen, der in andern Orth, und Flecken, zu Ihrem eigen Heilthumb Kauff, Lorgen, und Ihnen mögen. Wo auch etliche Flecken Vorhanden, so nur zwey Tage Rasten, und Marckht halten, also gar verlegen, das sie nit fugen, und

oder jene gewonnene Vortheil, und Schaden
dieselben mit verrichten können, die mögen
bey Tag und Nachtzeiten gewöhnlich anhalten,
gedencken Mir nach Gestalt der Sachen mit
jene Fünften, auch andere Stunden Fris
stet derhalb Unsers Fürstenthumb zu fü-
ren, bis Wir Unsere Ordnung, und Mis
dervständ, jene zu verläuben.

Dorfer so jemanden Unsers Raths,
oder der zu halt Tag und Nachtgründ stands,
zu Fünften, und Thuen Fris, Unsers
Unseren Fürstenthumb zu überkommen, soll
alle mit, auf selben und jeden andern,
jene Mandatsthonen, zu commenen, und
gewonnene Personen zu gelassen sein, selbige
Fünften und Stunden Waaren bey jenen
aufzuhalten, und in Unsere Fürsten
thumb zu bringen, und auffzuhalten.
Also auch, wann auff den vom Wärtten
Unsers Fürstenthumb in den gesetzten
Stunden, solang das Fürlin aufgezogen
ist, Unseren Burger, und Unterthonen,
in selbigen Statt gehalten, zu jenen Han-
deln, und Wirthschaften, und die
Leuthen zu Verlegung des Handwerks,

nach der Ordnung, und Gebrauch, einer jeden Statt, und Flecken, so Rollen Recht haben, und da solche wiederumb einzuziehen, und noch heutigen tags Recht einer sein, und bleiben werden, soll allsdann Meinglicher hie, und zu Bläuberen, wer der ist, der ihro Recht abzuziehen, und die Eilände, ihren vor den Frembden, allsdann ein Vorthail haben, aufzunemmen, davon nachfolgender Tax, und darzu seiner Gelegenheit nach solliche Recht, einer nachsinnen mag.

Alle, aufstehenden Bürgeren, und Inwohnern und Burgersässen Pflichtig sein, die Fürsten, zu einem Vorrath, alle fürgen Marckt alle, zu kaufen, und aufzuspeichern.

Und nachdem nit alle Zeit genueg Fürsten, Edelleuth Vom Marckt haben, so wollen Wir hiemit genau bestilligen, und zugeben haben, daß die Bürth, und Wirth, alle Communen in den flecken, ausserhalb der Marckt, bey den sonderen Personen Fürsten, und einkaufen mögen, doch solle solliches alle, und ein jeden, denn sonderen Personen, eintrag denn obstat, abgeschlagen sein, und nicht gestattet werden.

Desgleichen soll auch kein Frembder gestat-

hat erwehren, bey ihnen Hundertzehen,
Fünften in dem Hinsehen aufhalten.
Wann jemand, oder der Gläubiger, ein
Borg, und Zinßkauff, ihnen Hannß,
Hannen geben würden, sollen in solchen
kein anderer Pfleg zugestattet, zugelassen,
noch angenommen werden, dann auff ein
jedweden, und einjeden Heilgen, und
Termin, alle Quatember, Fünfzehen, Johannis
Baptistæ, oder Liebfrauen, außer der
Pfleg offenbaren Herrn Marxstein nächsten
Statt, und den Unterthanen, ein solliches
zugewürdlich Recht Ding oder nach, und
benannten Heilgen, und Fest fürstendt.
Wo aber einer so ain Borg Pfenn hingibt,
gleichwohl alsobaldt mit dem Kauffen, einen
benannten Pflegh, und Kauffe, einsbe-
den wolt, (: das dann Menigklich stehen
mag.) So soll derselbe die gemeine Kauff
und Pflög, alle die Unterthanen gehorsam
bigen Unterkauffen benzuerth, und zu
suchen, kein gefährliche, und verdächtliche
Abwesen, vorhanden zum Unterkauffen
selbes in seinem Costen, mit einem Pfle-
ger, oder Verwesen, über die gemeine
Kauff und Pflög, zu besuchen Zeiten,

rung, sein eigne Feuerstätte vorzuschlagen
Schatz zu nehmen, gestattet, oder zugeben wer-
den.

Wo aber jemand solliches übersehen würd,
der soll nach Gestalt der Sachen, und das
Kostens erkanntnüß gestrafft werden.

Doch sollen diese Dingstuckh, auf die Schätz,
oder die benant Gelt seine Schätzungen, zu
benannen Gelt zunächst, niederst nicht ver-
standen werden, denn auf diejenigen
neuwen Wonhäusern, so der Fürsten
zu seim Hausbrauch, und Wonhaffter
nothürfftig, oder mit seim Handtwerck
selbs neuwen Wonhäusern zu zühen
warhaben, oder auch seinen zünen Pfeg,
pflantzt, die Marckh neuwen fürsten,
thünd allsobald zu seinen Kosten,
setzen wollen.

Wann damit diese wenigere Satzung, fürs,
neder gebraucht, sollen die Schuldtbrieff
durch Niemandt, denn neuwen Stadt,
schreiber gemacht, und versiegelt, und
allein von neuwen Zinsgülten Brief,
gelt werden, bey Verlierung Pfundt Pfenning.

Heütt, auch Kalb, wird an einem Feel Tauff.

Es mögen auf unseren Mundtschenn, und Mutzgern, im Kätten, und flurschen, auff dem Land, Jren Heüt, Kalb, und dan den Fäel, unseren Roth, und Meißgern, dann in unserer Fürstenthumb, außerthalb der Jrenen Märckhten, im Täne, oder einzichtigen Tauff, zu kauffen zuben, aber außerthalb dem, so sollen sy dieselbigen, auff die Märckht unseres Fürstenthumb, zu Jrenen feilen Tauffstennen, und dan dem, oder so ab die Gelegenheit nicht hett, alle die besonders die Mutzgern in flurschen, auf dem Kätten Jren Heütten, auf die Märckhtlich nicht bringen kunden, Jrenen Roth, und Meißgern dann unseres Fürstenthumb, zuver, und verkundtlich anbringen, und darmit kein gefärlichen Vortheil gebrauchen, bey Straff zehen Pfundt Pfenning.

Doch das einer etwas dar sej, nimbt Heüt oder fuel, so sie an offnen Märckhten ein

obstund, soll gethon werden, wer zu stellen
jeder Tagschrifft, wo wölle denn die selbe,
mit seiner Hannd, und seinen eigenen Din
nen, oder Knechten verarbeiten, oder lohn
zu seinen Hausbeschwernussen lassen, aber
auch zu stellen soll denn Mannigliche zu
schrifften, und zu verschrifften verbunden sein.
Wann ob also ein Zusammen, minder
oder mehr denn fünffzig Hünt, oder saul
schrifften, denen nit sunderbare wenigere
fürstandhendel Noth, oder Mißgunsher
handtwerckh Theil, von solchen verschrifften
heuben, oder saulen begerte, derselbig soll
denn wenn Knechten in dem Marckh, wie wo die
Taufft hat, gestatt, und zugelassen werden.
Derselben wöllen jungen, so heuten, oder
saul soll haben, oder sonst zu den selbigen
wenigere fürstandhendel, darüber angehal
den hetten, nicht sust wenigers denn Nar
schrifft gegen den Zusammen gestrafft,
denn nichtdenck bey gutem Glauben we
nen, und die Losung, oder den Theil
Tauffe denen gestatten sollen, alles bey
straffender Pracht.

Gleichergestalt sollen auch mit den Gesellen

und anderen Faulen, so Menschen Tierer, Fettler, und Handwerksleuth gebrauchen, gehalten werden.

Der Fisch Teich, mit denen Kalbfaulen soll gutzlich abgestrickt sein, und nit gestattet werden, kein Brust, Krug Pfund Pfenning, Sorst, und dil schlecht übertreten würdt.

Wie auf Früchl, vnd Wein geliben werden mögen.

Es soll auf Mannigliches Gemüt, und vernünftig stehen, den gemeinen Landsmann, und Innen, so der Feld bauen, auf die Gründen aufs Feld, auf den Hof, oder den Wein an den Bergen zu bauen, kein Brust Pfund Pfenning.

Damit aber seinen Gemahl gebührlich einsehens beschehe, und der gemein Landsmann sich bis zu der Frucht, und Herbst, desto basz enthalten, und sein Hausgesindt ausbringen mögen, so soll der Rath einmündig stehen,

sonder zeug erlaubt sein, dem armen Mann
fürzuschetzen, und zu kaufen, auff die gemein
Zoll Ruffung, und Herrn Schlag selbigen
Volk, und anderes zugestellt nicht, aufgehe
ung, so lehnung verkürtzig, nicht verklehnen.
Und der Burgkhaber soll aufgestandene
Freistuel nit leihen, dann seinen armen,
dürftig zu seinem Hausbrauch, Mark,
pferdt, und Landsen Handtwerckh be,
dürftig ist, und auff sein Feldbaw, bey
sein, und Vorst der Burgkhaber, Haus,
und Tauff Zinn, darzu der Vorsatzen,
den Pfundt Pfening, oder noch höher, nach
Gestalt der Sachen, und der Kistner ge,
bannen.

Da aber Jemandt dem andern sonst pfalz
dig, so mit bedingtem auf Freistuel gelihen
etter, und solche demselben mit Freistuel,
und Mainbezalen, das soll, etta nichtsen,
Inmassen ettnacher Vorkhauf darunder
gesucht, und gebraucht, mit Verstiftung
unserer Ungnadt, und Gerichtszug,
lassen sein.

Desgestalten Wir Jemandt, der etlichen Orten

der Pfleg zu fürsehen zu unterstehen, sonderlich
in Betrachtung ist, daß derselbig seine Pflegkinder
selbsten nit versorgen kann.

Zum Andern, wann ein Pfleger oder Pflegerin
die Rechnung thun soll, so jeder Zeit
zu Anfang eines jeden Jahrs, so jeder Zeit
auch Leistung; Inmaßen noch ferner nicht ge-
fehlen noch Verzug gepflogen, sondern
die Rechnung beschrieben ist.

Wir Ordnen, setzen und wollen auch,
wann einer bey einem auf Pfandrecht
und, und sein Gesind dann Nutz nimb,
oder auch Pfandgeld verschreibt, oder ver-
schreibt, daß derselbig Leibzucht auf solch
Pfandgeld, oder Güter, bisher seinem Glau-
biger bezahlt, bey Leibe nicht, oder daß
solchigen seinen Glaubigers Willen und
Verzeichen, verkaufe, oder sonsten wohin
verhandle, oder dieselben andern verschicke,
daß auf niemandts ohne daß unsern Glaubi-
gern daran billigen, darauf leihen, oder sei-
nen Glaubigern entziehen, auch sonsten
betrüglich, und Gefährd, darüber mit beste-
hen sollen, bey Vermeidung ernster pfeenen

Vogtgericht, und Recht, nach Gestalt der Sachen, gegen dem Übertreter seine Strafe, oder Buß zu nehmen.

Es sollen nächstens keine Zeugkäufe, Verstattung, Verkaufungen, und Verpfändungen, keine Gerichtsbarkeit, oder Zusammenkunft, in keinem Flecken treiben, oder Theil, oder Gemeinschaft haben, sondern sich derogestalten halten.

Von Gewerben in Dörfern.

Und damit Wir erfahren, was bisweil in Dörfern, und Flecken, und was für Gewerb getrieben, allerley Handthierung, und Gewerb nachgehe, und Theil genehmt, und Verwandtschaft halber gehalten, und Bürgerrecht gesucht, und gegeben worden, und was für Nutzen, und Schaden daraus dem gemeinen Nutz zu großem Abbruch, und Nachtheil erwachse, damit Uns zu setzen gebührt, ist damit nöthig, daß wir mehrers unsere gnädige Verordnung, was in den Dörfern, so nit eigene Märkt haben, für Gewerb getrieben werden solle,

sonderen frey Heiten hatten, denn Marsten, oder sonsten den Bluedigen Tränen, er sey glaub denn Hinsteren, oder nit, enthalten sey, offen offenlich Tuch, Barchet, Sammet, und allerley Seidenwerck, auch Gestürtz, und anderst, ein jeder gemeiner Statt nutz, seil zu haben, und damit zu verkaufen, zu handlieren, und zu hantieren, allerley gewerb treibt, und verbotten, damit dasselbig der Statt, und gemeinem Nutz, und Gewerb gebraucht, und geübt werde.

Vom Saltz Kauff.

Es soll auch der Saltz Kauff mit Scheuben abgehen, und gebrochen Saltz zu kauffen, zu verkaufen, und Gleichen aufzuheben, und nicht mehr gebraucht, sonder derselbigen benutzigenden Marschen allein bey denen durch Rotten, und richtiger Ordnung bleiben, und verhalten werden.

Wann denn etwelcher Handwerksmann einer

ihm der Lange Stock, dasjenige, was ihm gehörig, und ihm gemeiner Holtz Knecht verhalten wurd, von zu nehmen Holtz Knecht ein Scheiben Holtz zum zu seinem Hausbrauch zu kaufen zu geben verordnet worden, das soll ihnen jeden nicht verwehrt, sondern gegeben werden, wie die andern angesessenen Burger in der Langstatt.

Item fürkaufen in fleischen Holtz von Einem die zu seinem aufgenommen; und dann Niederlosen zu seinem Hausbrauch von ihren Mägen zu kaufen zu geben, derzeit ihre Niederlosen in Verstehen, Scheiblholtz, gegen Mim zu staffen, soll nit gestattet were, ihne, sonder gänzlich verbotten sein.

Dieweil nun der Holtz Knecht allein bey seinen Pflichten verhalten soll werden; so verordnen, und wollen Wir auch, das die Statt Burgermeister, und Holtz Knecht jederzeit mit einem solchen Vorrath versehen, und solche Sorg darzu verordnet werden, das in den Brunsten kein Mangel beschehe, damit bey einem Niederlosen deshalb

kein Eloy, oder Mangel verhelfen, noch zugelassen
werden.

Von Juden und anderen Gewerben.

Es soll hinfüro kein zugelaubter, sonders allein
ettlicher Juden, bey Verlust desselben Juden,
auch kein zugelassen Gewerb von dem gemeinen,
den Burgknechten, Besitzungen oder anderen
Handwerken, kein zugelassen Gewerb, die
sie ausserhalb hinein alles zugelassen gebraucht,
etwan oft denn zugelassen Messen, und
der Märckten, oder sonnst öffentlich, oder
heimblich, in einigen Fürstenthumb fail
gehabt, oder getrieben etwerden.

Als brauchen auch mit Fleiss, allen den,
so den Burgknechten, Burgermeistern und
Gerichten, im allen, und jeden einigen
Rätten, Gnaden, und Schirmb Zugehörig,
gen, das sie bey Handhaben, und Hinderhal,
ten Schutz und Beschirmung nit allein der
Juden, sonder andere Thierungen, und
Gewerb, so von denselben oder Hinderhal
tern thun, oder gebrauchen, anstellen, und
so den Augenschein, Augenbürlich, oder Augen,

nuſt erfinden, daß ſie dann, oder dieſelben, nach Geſtalt der Sachen, mit Hinweiſung jener Mauer, oder in andere Weg, nach jenen Nachbarn ſtreifen, oder im Fall daß ſolche Übertreter, und dieſelbige Perſonen, mit allen Umbſtänden jedes Verbrechens anzeigen, damit Mir ſolche in gebührende Beſtrafung, und den angelegenen Satisfaction fürkommen mögen.

Von der Fiſch Ordnung und dem Fiſch Fang.

Daß Mir auch in unſeren Fürſtenthümben finden, daß nit allein unſeren, ſondern auch unſeren Unterthanen Fiſch Waſſer, Weyhern, und Bächen, gemeinlichen mit vielfältigen gefährlichen, und ſchädlichen Fiſchen, und ganz an allen Enden der Fiſchen, und Fangen, ſogar gebraucht, mißbraucht, und verödt, alſo daß die Weyher, und das Waſſer nicht verſchont, und ein großer Mangel an Fiſchen erfolgen, und Fürſtlich, als Mir nit fürkommen hetten, wohin uns zu bewegen erfordert, deßhalb

Mir auß Stuttgarmünderlicher Kostüre Rathstund
zu fürderung gemeinen Nutz, nachfolgende
Ordnung fürgenommen, die Mir auch bej nach
gemelten Thoren, auf Stund in allen Mas
sen, Stund Leüten, stundlich fürstandhaben
starckh gehalten haben wöllen.
Demnach sollen in allen, Stund jeden Flec
cken, Stund Märkten, stundlich fürstandhab,
de Masser sejen, durch stundliche beschauen,
Stund Gepflogenen derselbe, an Brüchen,
Gestrecken, Mauren, Thurnen, Thürchen, oder
Pfälen der Orten sonder kund vorhandnist,
ein Mas gemacht, gestrickt, oder gepflogen,
stündlich, solchergestalt so das Masser das
Gestadt angreifft, dann ubrin ist oder ausbleibt,
alsdann solch Zeichen verrainen möge, und
also dann die Masser mit zugehören, deren
kein ursach gnug zu stipfen, das Masser
hab dann solich Zeichen völlig verrinst,
Stund bedeutet, bej Jene, Stund Brust
denjen Pfundt Pfening Stundlichs Bussen
zu bezahlen.
Stund ob das Masser der höhin nachstunde,
bisan das gedacht Zeichen, soll deshalb,
dann keiner kein andern Zug beruchen,

dann ein Katz, oder Vorkommen, der ist ein
krummen Bauch hab, dann Lecht Schneid, und
mit Katz nit brinkhen, und reuten, dann Fürst
Schneid, und die Mayden schneit das kein Kuz
nur Nisch gestummen, und darinnen rohel,
kan nüz retten, dann rein das Mäss, nach
der Ordnung gemacht, und finden nuzt
zicht ausbetrieben, und zündt, bey Straf
Dreyer Pfundt Pfening;
Und soll keiner, der nit eigen, und bey
standen Master hat, in solcher bestimten
Zeit, im Lichtstandt, das Pfund, oder andern
angebunten Master nuer fürstehen, dann
Lier gut Essen, seinen Gesind und Vorauf
nach, aber keinen Landfahrer, noch Stat,
Lauffer, bey Straf obgemelter Zehen Dreyen
Pfundt Pfening.
Es soll anstainen der alle so stiefen will an
das dann auff den Land, und bey Tag
am Morgen zur Vonnen Lichtgang, und
Nachts zu der Niedergang stiefen, und
gar nit in das Master gunn, oder statten,
bey obgemelter Zehen.
Aber ein Nacht soll das Stiefen gänzlich

abgestrickt, und abgeboten seie, und sich
der selber Zeit niemandt gebrauchen, bey
Straff Fünff Pfundt Pfening.

Darzu soll aufsteiner der dann seiligen
Tonn, und anderen Fuhr- und Fürstä-
gen, obgesetzen der Meister über der gemei-
nen Zeichen abgestigen etwas, oder nit
siegelen, bey Penn Drey Pfundt Pfening.
Und sonnst innerhalb der aufsteigung
der nun und zwantzig Meister, bis
auf der obbestimbt Zeichen soll kommen, so
weit einigen oder bestandnen Meister, oder
Lech hat, im selbigen Lächen, oder Meistern,
zu keiner Zeit eingesetzen, oder bezogen, bey
obgemelter Penn der Dreyer Pfundt
Pfening.

Wolte sich aber jemandt einicher Gemech-
ligkeit, oder Dienstbarkeit, im einem,
oder mer Meistern, oder Lächen der Ei-
genschaft annemen, so soll derselbig schul-
dig, mit Grund, und Urkundt der
Ehrsamen Ober Vögten, Burgklichen,
auch Gericht darthun, von denen der
Billigkeit nach seinem begehrdt zugeben

ordnung sollen.

Wir haben gleich kommen, oder sonderen Haus, eine alte Gewerbigkeit zu stiften, oder sein kommen eigene Wirthschafter, oder Bäckhalten, damit dannoch solche diser unser Ordnung nit zuwider, sonder mit einer täglichen Haushaltung gebraucht, und die Fleischbeschauer jeder Zeit zusehen, dann die täglichen Fleisch (: so ein jeder Metzger, und Fleischhackhen metzgen gebrauchen :) obligen mögen, so bevehlen und gebieten Wir allen unseren Landvögten, Amtleuten und Rathen im Rätten und Klöckhen, auch Gerichtsverwandten, Vogt oder Meyer zu haben, einmahl des Monats einer solcher Gewerbigkeit, doch Tags nur zimmal, und nit mehr dann ein Ochsen Vieh, auch Gelegenheit nach Gestalt, und Gebrauch Vieh zu stechen innerhalb der verbottnen Zeit, und Hausmann zu brauchen mögen, Alles bei Vermeidung der Brüch Vorgeschriebener Pfändt Pfening.

das Zuziehen über Landt, oder zu Boden,
soll gäntzlich verbotten, abgethon, und
keines wegs gestattet, oder gebraucht
werden, in oder Weg oder Gestalt, das
geschehen, im Landmachen, das Hindern
stehen das Ziehen, bis Feuer allerley Ge-
schoss gebraucht, und bestanden ist, bey
Peen X Dreyer Pfundt Pfening.

Es soll auch niemandt Bauren, oder Bau-
ley Jene Pfarr, oder Mosser bauen, dem
obgehen darunder die Vögt, oder Landts
ist gestanden, etwehen sie der Herr
vertreiben, auch bey obbestimbter Peen.

Und soll darmach bezeichent Mass der
Lengin der Vögt, mit Lochstud Schantz
nicht allein von der Gemeind, sonder
auch allen Vögten, die eigen oder be-
standen Mosser haben, eigentlich, und
streckt gehalten, doch von denen Vögten,
die jetzen stumbd, oder stumpff, all und
jed Vögt, so selbe Wür Buitenhalten, im
Jenen heusern nicht gebraucht werden.
gendt, noch die von jemandt er kaufft,

sonder ob die statten zu Wisspfang gehangen, alsbald widerumb in der Master gewor-
fen werden, also bey Vrsach so offt Jeder mit
gehandelt, Drey Pfund Pfening, die nichtz-
dein der, so die gehangen, sterkauft Woder
hingeschenckt hat, sonder auch der, so die
Knecht oder under strick von Jem annimbt,
zu bezalen verfallen sein.

Item welicher also dann, oder mehr anzeigt,
und zu der Vrsach bringt, demselben soll
von jeder Vrsach zehen Schilling Pfening
gegeben werden.

Desgleichen soll dis Mass der Lungen gehalten
werden, von Lychen, Vorschnuen, Lorchen,
Karpfen, und Schlechten Vischen, Ausgenommen
soll ab auch mit den Rinnen selben Lengs
sen gehalten, und also die gefangen,
wider in Master gesetzt werden.

Item der Master dann keiner, durch die
Masserungen, oder anderen Lebendigs,
oder Todtgeben, nicht entzogen werden
soll, bey Vrsach Drey Pfund Pfening.

Item das trinken abschlahen der bösen jene
flüsse, auch gänzlich außzuschöpfen, soll
gäntzlich unterwitten bleiben, dann solches
der gemeinen Nutzens, und sonderlichen
besten, und beschwerlich, und schädlich
ist, bey Peen zweyer Pfund Pfenning.

Item das niemand in allen Wassern, und besonders
das Rüssen im Lauf und Rain gemeinen Fail,
noch Art jeder fisch, und Laichzeit jedes
Wassers, und Orth Unterscheidt, und gehindt
unterwisen sollen, bey Peen zweyer Pfund
Pfenning.

Es sollen auch die fischer keine gschirr
Zubreü in den Wassern führen,
sondern sie solches durch die unterthanen er-
finden, noch jene sie brauchlich solche Zubreü
allenthalben hinwegk thun, und darmit
darumb noch gestalt der sachen gestrafft
werden.

Item das sie auch keine Mutten, oder solche
an Gestaden absauren, noch schädigen sollen,
das ob sie einichen Baum, das Laub, oder
die Äst, so sie in das Wasser gestrichen,

Ob der Vogt seinen Mitverwandten, der Gastgeb nicht rüft, oder absteigen wöllt, alsdann mag der Vogt den, so den Mitrath, oder Helfer zustehet, anstehen, selbs haben, oder Rüst stehen Pfänder zu steigen, und zu fragen.

So dann selbst hierüber nit ynstehen wollt, mag der Vogt selbs Mitrath, oder Helfer, füril, und theil, den dann Vogts, allbo, verfündet, selbs steigen, und fragen, doch soll der Vogt selbs haben, oder Rüst allsdann rüft den Land zu dem Pfand tragen, damit der den der Pfänd ist, selbs fünden mögen, allda bey Verlust ein Pfund Pfening.

Gleichergestalt sollen auch die Inhaber der Gänkter, so am Master gelegen, dann gesetzlich Gebäu an den Gastgeb, oder vom Gastgeb kommen, in den Master stimmen, denn so den beschänden, soll ob gleicher gestalt gehalten werden, wie oben der Vogts halber gemeldet worden.

Item in Vorsommen, und Herbstbeschen soll

keiner Meidung, selbs, oder anderm Holtz
von Märtzahl aufhauen, oder sohn Rain,
einschlahen, verschlämmen, damit die Hirt
und Trähst so drab behalten mögen, bei
Penn Pfund Heuing.

Wir wöllen auch, das diese Ordnung mit sa-
sung der abgemeldten sprüche, so der Wald
nicht haben, allenthalben jährlich im Vogt-
gerichten verkündt, gehalten, und von
den Übertrettern die obbestimbte Pen,
sen, unnachlässlich genommen werden sol,
len.

Und damit der Trähst, und Hirschlager
mehr gespart, und holtz gemeinnützlich
Merkh soll sparsamber gehandelt, sol,
len unsere Burgklüth, und Gerichtsuil
tanen durchs jahrs Quartalen
jährlich samblen, das unsere Hirschord,
nung, in den Marken dem zuwider,
auch fürgenommen, und das Merkh zu vich
ten, und auch darob zu halten, und was
bey dem vorlangt, Mund anzuzeigen.

Und ist hierbei die Marh, und Lungin

der Kirchen mit Lehr und Gebett, so man pflegt, und Gottesdienst nennt, aber etwas kürtzer, dann sollen, wie obsteht, gar nit begehen, sonder allein dem nächsten, und selbst Gebett nit versäumen, um das Wort Gottes desto ehender, bey bestimbter stunde, lehrlicher Zeit, und Gebett.

Es sollen auch etwann der Zeitglöckh, und gewisst jeder Statt Zeit und Zeitung, wie gebräuchlich Orth Gelegenheiten, eine Ordnung, und gewisse Tag, wie jederlei Gattung der Kirch gehalten werden sollen, machen, und das denen gelobt, darob halten.

Vom Pregelt.

Demnach selbsmit in etwas gedachtem Gebett Pregelt halben ein sonderbare Ordnung, wie es in jedem Land, damit gehalten werden soll, stattgericht, auch allen etwas Beangsten zugestellt werden, dessen Wir es nochmals bey derselben stan-

bleiben, und sollen unseren Zeugkhnechten die
Besichtigung thun, damit dieselben mit fleiß,
und ernst nachgesetzt werde.

Von Waid, und Saat Ordnung.

Damit die Waiden, und Weidgang zu
schaden und Nachtheil, auch Abbruch der
zugeeigneten Wisse nicht überfahren, noch
Nachtheil, oder Hinder zuebt, soll nachfol-
gende Ordnung gehalten werden.
Erstlich so sollen unseren Zeugknecht, je-
der in seiner Verwaltung in der Lumpf-
Statt mit Bürgermeister, und Gericht, und
in Zeugkhäusern, mit Schultheissen, Heim-
bürgen und Gericht, da dann diese selbst
gemeine Schätzungen erhalten werden, je-
des Orts diese gantzen Zirckh der Waid,
gang stundtlich fleißig einnemen, wie der
ben, und Besitzung, und ob jemandt,
und wer dieselbe ein Zuefahrt habe, wie
lang, zu welcher Zeit, stund mit was be-
schaidenheit also ordentlich stund stunden,

pflichtigen Schäfften anzuhalten.

Und alß dann derenselben Zahl, und jedem Zeugkh sonderbahr, und insonderheit, was jedem, nemlich an jedem Ort, auff der Baan, und Herbst Meid an Schaafen zugebraucht, damit die Meiden und Hüetthaaung nicht übertrieben, und übersetzt würden etwa, dan, und von solcher Anzeichnus, ihnen Schäfferei Verwalter, auch jedem Hirten sein Lohn zu Abschrifft zustellen, damit er Verwalter jederzeit von seinem Zeugkh einigen desto gütter und verpflichtlichen Bericht, und von Unterthanen, seinen Befelch zu Zeugkh nemen gehörlich Nachsehen haben;

Alß dann sie sollen einen Zeugkhaltter, Verwalter und Hirt jedes Volk, die Zahlen, alß bald sie ankommen, und visiten, ob von einem Ort etwas neues Schaden auf die Meidt gepflogen noch getrieben worden, dann wie jeder Zeugkh, und Heerd zugezeichnet worden, bey Verwarnung zehen Pfund Pfening.

Und dergleichen von jedem Volk bey dem

Unordnungen und polizey Ordnung, item Hochzeit
ordnung für die Herrn Beamten, daß jedes existiren
möge, sein Burgerl Gewerb zu treiben und zu
halten, item mit Taverne, item daß Keiner sich
gegen seine Obrigkeit und Polizey zu bezeigen,
von Herbergen, item von Tanzplätzen, item Gewicht,
Schenk und Salzgerechtigkeit jedes Orts alles zu einem
jeden existiren erachten, daß Sie bei der ordnung
sein Burgerl bleiben, item darüber nicht grübeln
sein erachten.

Wann etwelcher hierüber existiren, oder mehr
Gewerb treiben würde, der soll von jedem
Gewerb seine Abteilung Haussung zu Protokoll zu
geben gehalten sein, so offenbaren das Obrigkeit
existirt.

Demnächsten die Geschworne vorgelobt erwählen
sollen, solches zu eingehen, erwählen aber einer
oder mehr Geschworne befinden, sie einander nit
verstehen, absterben vorgehen, oder
für sich selber mit Zuschatz einen entgegen
gesandelt haben, dieselbigen sollen alles
dann darüber fortlichen zu erwählen.
Es soll auch keiner von der Gemeinde, etwa
der sey, auch etwelcher Hirt, Geschworner oder Amt,
so nicht eigenen Hauses, oder Gesamt Gutheu,

von Leibseigenen bestandenen Güter, oder
Höfe haben, oder halten, bey Vermeidung Straff;
wären dann, so einem Obervogt alles zubringt,
sonst Schilling Pfening verfallen sollen.
Ob bestandenen Meyerhöfen, und Höfen,
von dem Leibeigenen ererbten Underthonen,
in einem gebürlichen Lanzinus, oder bisher
selb dient, und die Höfe verliehen zu
ewenlichen Theil, ein bisher brüchlich zu
erhalten, sonder ein ewenliche Contract, soll kein
man in seiner Gewalt zu halten abgestrickt
sein, solang bisher alles dem darvon ein
rechten Zinst, oder Lanzinus erlangen, und
erhalten mag.
Ob aber dann kein Leibeigene vorhanden
die den dergleichen Hof bestellen wollten,
alsdann mag er mit Vorwissen und Gut,
gunsten jemand Angehörigen Leibeigenen,
Volk, das von Leibeigenen, mit zugewünschten
Verbund, dasselbigen auf gewohnlich Land,
Lehen, und zu bleiben verschreiben.
Aber auch Communen, oder sonderen Personen
jemands Gerichtshandt, gemeinen oder
eigen Gericht, die sie selber mit eigenen Diener,
und Knechten mit zu bestellen haben, so soll

ben dinselbigen Mieden allein unsern Unterthanen zugehörigen Underthanen, und sonst Niemandt in einem billichen landüblichen Zinß oder Marth, ohne eigennützige, oder wucherliche Beigerung verleihen, und Mittlerer Zeitt, in unserem Fürstenthumb, und Oberkeit gestattet werden, bei Verpfändung Hundt Pfening, so offt das von einem übertretten würdt, zu geben.

Wan Wir auch unsern unseren eigenen Mieden jederzeit enderung zu thun, so sollen Wir, unsern verordneten Burgermr. selbigen Orts, mit unseren Beschädigt Verwalter, solliche Mieden unseren Underthanen in unserem Fürstenthumb Landtsbrauch verleihen, damit in unserem Fürstenthumb dem gemeinen Nutz desto fortlicher, und ohne Hinderung zum Fruchtbarn verhalten mögen werden.

Wo sich aber zutrüge, das Jr. ein Burgermr. in unserem Fürstenthumb Hantierung treiben und sein Kindervieh darinn erziehen würde, das doch unverbrüdt mit gehorsam, soll Jm nit gewehrt werden, er auch das mit Hand gebener Treu, vor unseren Burgermr.

man, oder Schuldsachen anzusprechen, ersuchen es
polizeyangestalt Niemandem sondern Gnedigst treiben
wöll, oder es das selb Theil darüber in sein
seinen Fürstendthumb zu bessen pflichtig sein
soll, und sein kein vorsetzliche Verhinderung, oder Verwandrung, alls da es die gütten
Rechtsfürsprechen, und die ungütten,
und wissen darinn besser wirdt, zustehet
hat ersuchen, das dergestalt oder es das
ungütten Mutzgen, und Unrechtsfürsprechen
feil bietten und sie treiben soll, sondern
sollen sie sich jedwedes Marktzeits die
Recht und Gelag, unsers Mutzgen Ordnung
gemess sein ersuchen, oder es oder seinen
sein darumb das Recht nicht vorgehen
Recht, so sollen unsern Amptmann, Schaaren,
diser Ding Nachrichtig, und das zugeschehen
ihm seinem jedes Orth ersuchen, die
selb Nach nochaller Billigkeit, bey seinen Pflichten
thun gehalten thun, solchergestalt, das der
Kaufher oder auch die gemeinlich gleich Schetzung, ohn Nachtheil nemmen mögen,
und den Verkaufter, auch sichlich, und
allso den Parthen in allweg gemess sey.
Wenn dann solcher Schätzer selb auch Mann

2

gal sein, so soll dem Beschädigten zugelassen werden, solche Bäume in der Nähe unseres Forstamts, der gewöhnlichen Fleischschätzung durch die allenthalben ernannten Beschädigten, ohne allen Verzug, oder Zögerung besichtigen zu lassen, und den Befund darüber einzunehmen.

Wer aber mit Pflanzschulen ertappt wird, so sollen unsere Jagdknechte sowohl, als Pflüger, und andere Personen, ohne alle Verschonung, an allen dazu dienlichen Orten, gestattet werden.

Wer Hecken oder Zäune zu ziehen, oder ein Beschädigter in unseren Forstamts Bäume mit seinen Pferden die Baumwurzeln zu beschädigen verlangen wird, so soll sein Gesuch schriftlich eingereicht eingegeben, und der mit Hand gegebener Treue, vor unserem Amtmann, oder Schultheißen Amtsstube thun, alsdann an den Beschädigten Förster oder allein das Forstamt, und allenfalls auch Landschaft, oder

Mißenlich gehalten werden soll. Demselben
dann Mutzgeben ihres Fürstenthumbs zu
verkünden, auch das halb Theil davon obge-
hörten gestalt; in ihres Fürstenthumbs zu
verkaufen, oder zu vermutzgen.
Item dann so soll in ihrem Fürstenthumb
bis zu V. gallen Tag, von dem Heußerhoff
allenthalb niemand fremdes, item keins
under einig, sondern derselb zu ihrem
Hofstatt, item dann Mutzgeben ihres
Fürstenthumbs allein zum Mutzgen ein
jetzt genumbt, zu kaufen gegeben werden,
aber von V. gallen Tag an, bis auf
Niclas mögen die Außländischen, item
fremden zugleich, mit hinein den
gen Mundelsheim, Heimul item Besach,
in ihrem Fürstenthumb, zu dem Mark
kauffen, item nicht zum feilen kauff, item
hinweg führen, verstattgünstiglich
Befelch, item wo billig Irrung darin,
durch sie an Bürgermeister und Heimul,
item Besach weisen, item denselben in
gebenden Fällen von dem ihrem auf kaufen

wollen.

Wir wollen auch keine Bäcker, oder Knecht, die keine, auch keine neue Handwerken gemeine Bäckereien, artikul, welche Bäcker für die Ordnung zu halten denn einen Meister N. und einen Knecht N. doch sollen sie sich mit Backen der Mollen, ehrliche neue Handwerken halten, die Auflösung der Mollen, oder ob Gulden, so je einer verwirkt gelöst hat, denen die Fürbringer der Drittheil zu, wirft, soll abgehen.

Ob sollen auch keine Handwerken, so von Bäckers sind, keine eigen gemeine Bäckerei, noch halten, keine, ohne andere Erlaubnüß haben noch halten, die Straff zehen Gulden, darauf Rath keine neue Ungelegenheit, und Aufenthalter zu Herzeit sehen, und die für sich selber nicht gestatten.

Und wir wollen Wir darüber abgehen, das Wir, auch keine Handwerken, keine Fürstandschaft an einer Ostern, den Ihre

Zu Blumenhofen genommen Verstossen,
mit dem zu Pferd vertreiben worden, und
so deßhalben dieses einen zu theilen Vorsatz,
gefaßt haben durch die Finger gesehen, solchen
denen zur Steuer Zusatz haben und gebrauchen
wollen, derowegen, und diesem Unserm
Ihnen allerley Mißhandlung, und begangenen
Frevelt, und Insolenz, als dem nicht begeg-
net, weniger und weiter verfolgen wollt.
Demnach befehlen und gebieten Wir Unsern
Burgermeistern, Vierern, und Rhatsfreun-
den, daß sie fürderlich keinen Zu Blendigen weiter
aufnehmen, und diesen Unsern Rhatsfreun Mey-
den, weiter Zusatz, Meidung, Leib, noch
Leut gestatten, sonder sollen so offt, und dick
von Publicierung dieser Unserer Ordnung, die
nur also auf der Zusatz und Meiden, mit
seinem Blut, oder Scharfen verrichten würdt,
ein Kind, zehen oder mehr, oder also Schaf
zu schänden, bis zu bezahlung einer Straf
drey Pfund Pfening, einnehmen lassen;
Es soll dann einer jeden Leibeigenschaft so Gu-
ter pflichtig sind, und darumb ein Pfleg sind

glaubesbürdige Pfaine, das sollen sein Pfarr.
herr auf rüst stunsern Pfarrherrn, und
von stunsern Unterthanen ufstand dies
Pfarr, und Irrung der Mainer, Zuführen,
und Pfarrherrn halber, für stundlichen
in stunsern Fürstenthumb zutragen, Mol,
len stund gebietten Mir, das derselben fürt,
für keiner mehr, dem andern übertreiben,
oder sich das andern Mainzerey annassen
soll, dann soll ein jeder das gegen dem
andern von Pfarr mit gütem gleuben,
Gerechtigkeit, fug, und Manst hat, bey dem
Dem Pfarrt Pfarrung.
Und, ob aber derhalb einich Irrung sich
zutragen würde, so sollen unsern Land,
richtern der Ort, mit dem Pfarrherr
für die Hand nemen, und die Parthein
gegen einander gütlich verhören, auf
ein Komödien, dem Burgermeister einen
nen, alsdann zu einigleichung derselb
den auf der Parthein Costen.
Wo nit aber solche Irrungen, die sich
auf Pfarrherrn handlung, und einigen

nemen Zugemehrt mit ernstlichen Bemühen,
aber Ihme zu ernstlichen nit gebürt, allsdann
solchen billich mit allen guten Grundt und
Urbständen, seinen Rath, und Gutbedünckhen
zu ordentlicher Landtzlag erstrecken, und berich-
ten,

und nachdem unsere Unterthonen, auch
unseren Pfarrer auch unsere Hofmeister mit
dem Pferchen, die Wäldt, und junge Hen,
bisweilen gar übel treuetzt, stellen und
bemühen Wir, daß sie sich aller jungen
Hen ein Mahlen, wenn das die Wäldt
zustendig, mit dem Pferch Vieh enthalten,
bis Pfingst, also wir mit den gesetzten Tag,
in unserer Forst Ordnung begriffen.

Zum auch bei unseren Unterthonen das
Pfarreichen selbes, je zu Zeiten, auch Unrich-
tigkeit und Ungleichheit beynehmen, und
geloegen, daß die Armen, daß sie von den
Herrengueltigsten nicht gemeinen mögen,
erfollen, und bemühen Wir, daß ein jeden
Ort, so ub andere die Gulgewerbt derselbst
verleichen kan, auch den Pfarrer gelöst,

oder sonst seinem andern Gewerb
seine Ordnung gehandelt, wenn sich der
Billigkeit weis, nimmermehr beschweren
werde,

so soll auch keiner seinen Gewerb, weder
neu noch ab seiner Werkstatt zum selben,
oder andern, auf einer andern Wer-
kstatt setzen, noch brauchen, bey fünf
Pfund Pfening.

Desgleichen sollen keine Schäfter, weder
eigenthümlichen, noch Theilhaben, bey
einer andern noch seiner Schäfter selber
ausserhalb seinen Hofgenossen, auf
seinen eigen Gütern den Gewerb oder
sonst Werkstatt, oder Langgewand sel-
bigen Orts Messen, Stellen, noch Gewerben,
bey Verlust an jedem Mangel, so er also
gewerbt, drey Pfund Pfening.

Wir wollen auch, das Bürger keiner
seiner Handwerken, Schäfter oder Knecht,
Scharf, noch ein Mängelt, einem den
alle Jahren sein Lehrgelt, oder Le-
genn darüber zu überkommen, noch den

gemeinen Heüsser, etwaiger Bauw, und Mängel Meinder abstehen, oder treiben, etc. dahero nicht nöthig, soll der Burgermeister an selbigen Ort, oder Verwalter, etwelche selbige Heüsser in Besichtigung gebraucht, oder solchen Übertretteren unnachlässig dem der die Pfand abgenommen, fünff Gulden, und der die angenommen, auch fünff Gulden zur Straff geben, so offt es noth dieselbe zu pfleget.

Es sollen auch sämtliche Burgermeister, Verwalter, Burgermeister, Schultheiß und Gerichten, jeder Ort die Häuser, und Hauß Glieder nemmen, jederzeit anzuzeigen, all Abgelegene so nicht in Besichtigung kommen, nun weg, und diesen Häuser Pfand, mit der Hand, oder sonderen Lust, nit Zeit verschonen, derselbig all Abgeld abstehen Verwalter, und Burgermeister jeder Ort anzuzeigen, die sollen schuldig seyn die angebrochene Pfand dem Häuser, oder der Zeit gemeinglich in Häusser setzen, gar und sicher Landt abzustehen, damit kein weiter Zeit bey sonderen Häusser gehalten werde, welcher aber darüber solche

Schaf faltun wurd, der oder denselbigen, die der, an Feld haben, sollen zu Straff gegeben, zehen Pfund Pfenning.

Es soll auch keiner unser Unterthonen, Knecht oder Magd, Hirt, oder Schaf, so selb kauft, oder sonst freundlich Unterthonen, oder in Landschaft in die Flecken treiben, noch keiner andern unser, oder unser Unterthonen, Hirt, oder Schaf pflegen, welcher aber dises, so Verbott übergeht, der soll zu Straff geben, drey Pfund Pfenning.

Wurde aber jemand, von eigenen oder andern, mit Lügen bewisen, oder diser übern Schaden, gethan, so soll derselbig, oder dem selbigen, sind fünff Gulden zu Straff Abtragen, durch den unseren Landgrafen, Amptmann, Burgermeister, und Gericht jeder Orth fleissig Aufsehens haben sollen.

Die Zaugel Schaf sollen, wie die in unseren Fürstenthumb sind, alljährlich drey Fasnachtag gehen, und fürthin treiben sollen, bei Straff zehen Gulden verbotten sein, doch an wüsten und abgelegenen Orten, da die Flecken verbrennt sind,

dah sie ohne Scharen, sondern mit Nutz erhalten
thun, dann sollen solche nur beyzustehen sein.

Von Ochsen, vnnd Kossen.

Dieweil dah Fleisch dieses fürtreflichen
thier dannoch mit Nutz der armen leuth,
erzogen werden mög, Wir aber befinden,
dah an viel Orten theurer Fleischkauff,
da vor Zeiten Zug Ochsen gemacht, denselbigen
im Abgang kommen, vnnd wo denselben statt,
Kossen gebraucht seindt, ertzlich nit groß be-
schwerdt, vnnd dieselben Handwerchern sehr
nutzbarlich ist, dann die Kossen weniger
sonn Costen erhalten, vnnd so die abgangen,
verkauft dann der sie erzeucht, nit klein
Pfund.

So aber jemandt ein jungen Stier, oder Ochsen
aufzeucht, dann stier, Fünff, oder Sechs Jar
feiret, erkent dem armen Mann sein Arbeit
gepflantzt, vnnd nutz dieselbe ertzeiget der Ochs
jhr lenger jhr bessere, vnnd in höherm Werth,
mag zuletzt sein baar Gelt herauß bringen,

und mit selben Leuten die andere verzinsen,
oder vertrösten, da sie sonsten ein oder abzu-
führen Roß gar nit, oder ettwiger gelten
wurde.

Hierüber unsere freundtlich Meinung und
Bündtnus, unsere Burgklehenställen sicher
Roß, und ettwiel der jedes Orts seine, auch
ob wil denselben der Hund, so dorfen sy
an der Reis, und sonsten sonst unglichsten
austeilig.) abgestelt, und Ochsen, an sta
statt erhalten werden mussen, verschönigen,
und mit Rath der gemeist seinen handlen,
und sonder an einem Ort, Marsch für
die Ochsen, da die Roß gemeinlich, oder
zum wenigsten ein Vorgal zu verbieten
wären, und die sie das finden, und
eigentlich anzeigen, Lupfridt, darüber zu
ungehalten, damit der gemein Nutz gefür-
dert, und mit der Zeit das Viehfleisch
desto statlicher in unseren Fürstenthumb
erhalten werden möcht.

Vom Flötzen.

Soll das flötzen, und das nit dann angeht,

bekanntgt, haben Wir die Ordnung fürgenommen, und nunmehr Hochobrigkeitlich verordnet, wie es hinfüro allerdings damit zu halten, worauf sich Unterthanen zu richten haben werden.

Von die Häuser, Gebeüren, Hofraitin, und Mülinen in Ehren, und Gebeüen erhalten sollen werden.

Da baufellige Häuser, und andere Gebeüw vorhanden, also daß zu besorgen, die nächsten umfallen, einen Nachbrüeven, oder sonst Schaden thün, so sollen unsere verordnete Burgermeister und Gericht mit einen Werkmeister, oder Zimmermann, solliche besichtigen, und wo sie schadhaft, den, der einich Mangel vorfinden, den Unterthanen, und Inhabern, bey einer benennten Straff gebieten, dieselbigen in einer bestimbten Zeit zu bessern, und die Gebäw zu verthädigen, allen nach Gelegenheit der Sachen und der Personen Vermögen.

Dergleichen soll auch in allen Städten, und
flecken neuwerb fürstenthumb jährlich
jemandts eines Gewerb, und Handwerck
unterstehen, so von Hauß zu Hauß stuben,
sen, zu dem Schauen, feuerstätten, kam,
mern, holtzlegungen, und dergleichen
Orten, da Feur, und Gefahr entstehen mag,
sehen, wie die gepflogen, und etwa sie be,
finden, ob einiger Mangel, und zu beß,
sergen etwa, ob nicht durch Feur, oder in
ander Weg, Schaden zuvorkommen, denn An,
dachtsame bey einer gepflogten Visitation
hervorgestalt gebiethen, ob in einer andern
Zeit zu ersuchen.

Es sollen auch die Maltzh, und andern
Mühlen gleichergestalt besichtiget wer,
den, ob sie dem gemeinen Nutz zu Nah,
rung in Ehren gehalten, mit Dach, und
Fachwerck gebessert, und allen Gefahren
gehalten, und versehen sein. Wann dann
Mangel vorfunden, denen ernst Ernst,
und Maß gebe; und zu solchen Re,
paraturen Gebäuen sollen unsere Beamte

↳

stet zeichen die Commenen, etwa ob denn die Gelegen-
heit einen jeden Orts gibt, Holtz und graben,
und Lezalung ob sie haben jemandts
darfür eine sonderen Gerechtigkeit, und
freyheit zugeben.

Und etlich, und etwa einen jeden alls eine
Haupt, und aufsehung etwerdt zu haben,
und an Gepsser zu machen, und zu bus-
sen, soll derselbig von strafen, zu strafen,
und den Namen, und zu Namen stehen,
gebürlich, und wenn einen jeden aufgenohmen
Brief aufgerichtet, und alsdenn in das
Zeugthumb, auch Vorsteuisters Ansehung
selbigen Zeugnus besonders im Urkundt
zuuerwahrt etwerden.

Wo denn derselbig einiger Mundtschen
einer, oder mehr, auf Ihr nachfolgend
Anbegehen schuldig erfunden etwerde, alls
denn von dem etwa gehörlich dieselbigen
Brieff, und, oder denn Commenen, etwa
an jedem Ort Herkommen ist, einzusehen, und
nicht ihnen etwaniger einen solchen etliche,

rumb zu der nechsten Burgay hohen Brodt
zu backen, und Hayssen zu machen, und
zu beyden Pfarrkirchen zu tragen.
Hatt aber einer also gehorsamlich sein
Pfarrlichen Brod, oder die Hayssen versaht
hat, so soll solchen alen einen jeden Ver-
kaufern in der Burgstrumb, und Flosh
ainistrob nachstnachfolgenden Nachtzeit
verkündlich, und niderpfelich, auch
alen auch solch nachfolgend Verbrechen,
andern nicht verschwigen werden, dann
mit einen standerpfelich rumb jeden
fleib, und Verfleib, auch solch exequiert
werden oder nit, straffmessig, und
gebürlichen Einsehens gehalten, dan
fürthin seinem nit so saumbig, sein
bisbarlichen gehandelt werden,
Wer auch ein Bäckin, und Fleischen, al-
lers dero Fürstandthumb dem Hofstöckl, dann
zugl alen seinen Hausen, oder Scheunen,
gestanden, verhandten, und sonsaber
derselbigen die in drey Jaren zu ver-

bedörffe nicht abzuwöschen, oder abzuhalten, und
dergleichen Handthierung nimer darzu zu thun
Nothürfftig im Werckh zu verbleiben begeren
würde, der soll dennen allso zugelassen,
und nit abgeschlagen werden.
Wer dann der zugehörer der Hofstatt, und
der die begert, der Leibeigenschafft halben
sich mit niemandes selbs nicht vergleichen
kondten, alsdann sollen dieselbigen von
Zunfft, oder sonderen darzu
verordenten Personen derselbe, geschetzt
werden, dabey es auch allgemeinigklich
von beiden Theilen bleiben und be-
stehen soll.
Dieweil auch der Holtzhandel jetziger Zeit,
besonders der Bretter halben zu
verbieten, so sollen unsere Zunfftmeister,
Vorsteimeister, und Gericht darein sehen
thun, damit solch sein mag, fürnemblich
in Böthen, und Reimen, und solch von
Holtzwerckh sein muss, besonders in
den Leuchten, und von Mustern mit

Schmiden Holtz, da man das zu schneiden gebraucht,

Insbesonders sollen Vorsehung gethan, das die Haubt, und Grundt Schollen nicht dünn gebauet, zum wenigsten drey Schuh hoch stehen, mauret, und der Saulen nur fünf stehen.

Vom Zeittler Lad.

Der Zeittler selb ist schlecht zu machen, auch nutzer sonder Fenstlöser brauchlich, das er taugtlich, und Werkmeister mit sonst und besonders in Besichtigung der Hauser gaben sein auch darob sein, damit die Zeittler, so man gebraucht, oder dann Mer sonst Holtz zu geben schuldig sein, an Tachung, Bauschung, und anderen für das Mattes und nach Nothdurft versehen, auch sonst mit Raum und Zubehörung der Laden und in andrer Weg, und sonderlich bei, und under den Zeittlen, und Bitten, auch vor Anbringung ausserhalb der Haubt, und Zeittler Gaysser dermassen versehen, saubers, und in guten

Mussen gehalten, damit der Holtz trückhen
stand, durchgehende Lufft hab, und nit
durch solchen Rust, und Rustleb, sehr der
Zeit verfaul, und darnach mit unerklichen
Costen widerumb gebawen werden muß,
und insonderheit sehen, daß die Luft
frei gegen der Mündt, und dann besitz,
vom Luft mit vorgeschlossen, und dingen,
setzten Thüren verbügt werden, damit
der Luft nach die Gewölb, sich dasselb
pflegen, oder verschlossen mögen, dann es
sonsten viel Gefahr, und Holtz verdirbt.
Wir befehlen auch allen vorgesetzten Verwalt,
unsern Burgklutschen, daß sie hinfüro stets,
standige Werckmeister, und Knecht, zu
Saltten gebrauchen, und Herbst Zeit mit
Zimmer gnugsam bestellen, und annehmen,
und sich daran richten, und versehen, Pfan,
del, Brauben, Lorsthen, und Bauholtz
im Vorrath zu haben, daß man die nicht erst
gegen dem Herbst grünen nehmen, und Bau,
chen müssen, auch nit gestatten, daß jeden
gefallen die Saltten dann zu treiben, und

zu stammen, wie dann solches auch Ihrer Landsknechten in ihrer Rechtung Ordnung, wer Sie aufgenommen aufferlegt ist, dann solche, wann sie nicht ehrlich seinfürter wer einem oder mehr Zeugknaben, also durch den Pfleib versäumbt, wann sie entlaufen, gründlichen Bericht darüber bei den nächsten zu bringen.

Wie es mit Laufung, und Handt, Laburg Weg und Steg gehalten werden soll.

Wann sich fürosin einicher Krieg an den Landt Grenzen zutrueg und fürstehen wurde, so soll der Zeugknaben den Zeugknaben beschehen, durch sich selbs oder seinen Unterzeugknecht, mit gutem fleis, und kunst darob sein, das alles bald mit hilff, und Zuthun deren, so das zu thun gebürlich sein, und an ihnen kommen solch Krieg zu ziehen, das zu rechter Zeit abgerustet, und fürkommen,

vnnd sonderlich zu Sommerzeiten, so das Vieh
an vier Enden vberschwemmet ist, dieselbigen
vertrieben vnd gewechselt werden,
Da ist auch vnser Gnedig, vnd wollen,
das sonderlich von Aelter her zu solcher
Leidung, vnd Beschwerung gehalten, das die
Hinfürter von allen vnd jeden das zu
thun pflichtig abermahls von dem Vngelt
thun darzu Enossen, vnd gebrauchen wer-
den, Desgleichen das die jenen die Mey,
so er die bisshero gemacht hat, hinfürter
aber noch weiter hin jeder fleucht die Gassen,
vnd Mey, in dem Etter selbst beschwe-
in vngefehrlichen Leid Leidig, vnd darin
behalt.
vnd vber die Burgermeister, oder sonder
Personen, Vngzöll zu Afhaben, vber das
dieselbigen Jahr, oder sonst an Enderen,
Vngen vnd Vngen, die zu der Landschaft
Dienlich, von Nöten vnd nit, sonder eigen
Gutter vbergen, die Vngzöll zu nemen,
vnd zugeben vberhaben, von Billichkeit, oder
andern Vrsachen zu machen, vnd zu

und erhalten pflichtig seind, ist unser Be-
fehl und ernstlichen, daß sie derselbigen bey
Vermeidung der Zöll, und sonsten
thun, volnstrecken, und solch Mängel
ersetzen.

Welcher dann rechtlich fundt, die die Per-
sonen bey sonn zu machen, und in Ver-
wahrung zu halten pflichtig, aber und Nach-
dem unserer dergestalt nit genugsam
vorhanden, und die Personen nit be-
komen,
als die nun dieselbigen nit genugsamen
Verwahrung bekommen können dergestalt,
daß sie sie pflichtig, nit verhalten, und
die Personen, wie sich gebürt, nicht ver-
halten, sollen denselben dergestalt für-
mit Macht, und Gewalt haben, denn
selben soviel von dem Gefängnus, und
sie kommen in dem Vergewaltigung zu
halten einzuziehen, und derselbig zu
Bewahrung der Personen aufzuerhalten,
und davon nicht nachlassen, auch daß
die Personen im Haus zu halten, und

sein seine Augenschein etwas schlagubirt, dass
nachher gustirrt erwerden.
Was nun dann der Volk zu thun gebirt,
das sollen unsere Landsleuth nachsicht
erlernen.

Von Trünken.

Wo sich aber begeben, das ein sein thes
zinnen, und sich die nächstmündliche
Notdurft ein schnelle Zusammenbrüssung
zu geschehen erwünscht, so sollen wir das
alls hinüberstant, solch gar nit mit den
Küren gehabt haben, sonder sollen uns
seren Landsleuth und Volk ein andere
Gleichsen darzu verordnen, alls etwan
dinselbig anzupflegen, oder zubrüklich
en, sab unmüglich vorzunehmlich Wis
sens haben mög, das solches allein das
sein selben begehren.
Alls dann, und so das sein im glichen
etwan, soll uns ein jeder allein mit

dem gehören, und Maasse, so zu dem
nung, und beschlagung des feuer dienlich,
und nit mit andern Massen zubesthen,
ausgenommen die, so in den Bötten, von
denen hingeschütten auf die Mauren, und
zu dem Thore, mit Gerüsten versehen
sind, die sollen an den gewonten Platz blei-
ben, und da denen nit schaden, oder ein
der hingeschütt, oder der bürgermeister dem
dem dienlich, und gefeit.

Derhalb die jede Rott, und stendig in
dem, und ein ob, wo das feur nächtlich
ist, mit den beschlächten gehalten, und
niemand zu jedem mal auff sein, und wa-
chen sollen, so sonderen feur Ordnung ha-
ben, und versehen sollen, das alle und
jede feuerstätten nit finster, und andern
darneben versehen werde, und vorsorg,
auch in Ställen bey den Pferden und sonst
Laternen angericht, und das nicht holtz,
Reisig, Heu, Stro, oder dergleichen an solche
Ort darvon Gefährlich schaden entstehen mag,
gelegt, und ob in allweg also versehen

etwodnen, dah nicht Schaden zu besorgen sey, darnach dann an jenem Ort, da etwo dieses fürbescheen zu stillschweigs abstehen, und die Nechsten darumb anstehgesetzt, von denen Abstantieren, stundtlöblich einzuziehen sollen.

Von Gottslesterer.

Dieweil Wir als ein Christliches Haupt, zuvorderst die Ehr Gottes zu suchen und zu fürderen, und pflichtig erkennen, dah auch für Uns selbst beginnig, und dieses denen zuentgegen, oder unbehandelt etwodnen würde, ernstlich zu verhüten gemeint seindt, und dann etwo Gott den Allmechtigen unseren Schöpfer, und Seligmacher, in den Zehen Gebotten, denen ein jeder Mensch bey seiner Seelen Seligkeit zu gehorsamen pflichtig, auch in dem geschriebenen Göttlichen Rechten, bey hohen Peenen, und Strafen gesetzt stundtes, bottes, dah der Göttlich Nam durch seinen ungebuhrlichen etwodnen, oder ärgerlich gebraucht, sondern alle Gottslästerung verhüt, und gewendet etwodnen solle, Wir aber leider durchtägliche Lesterung Lesterung bosen

Ihn, der solche Gebott, von seinen Menschen,
Jungen und Alten, Mann- und Frauen
personen willfahrig, und hinfahrtiglich über-
gangen, dauen der Allmechtig gestrafflich
beleidiget, auch die Menschen sein in Zeit,
und dort ewiglich seiner Göttlichen Gna-
den beraubt, und unwürdig erwehren, der,
zu ausser solchen zu übernehmen, Hingang,
Leuterung, Leug, Missgewerb, und andere
Klagen, und Beschwerden auch Forderlich kom-
men, setzen denn solchs eine der heiligen
Geschrifft an seinen Orten angezeigt, und
zu diesen unseren Zeiten auch sonsten.
Demnach seiner Göttlichen Allmechtigkeit
zu Lob, und Ehren, und Gnad, und Hal-
den unseren Mitchristen, Nächsten, Ver-
wandten, und Zugehörigen zur Se-
ligkeit, Glück, und Heyl, dem gemei-
nen Nutz, zur Besserung, und Ausrot-
tung Göttlicher Worten zu Lobpreisung,
und Fortpflanzung, haben Wir mit gu-
ter Ordnung fürgenommen, die Wir
auch thun wollen selbs schuldig sein

ten, und ernstlich verbiegen haben wöllen.
Wird erstlich sollen alle unsere Geistliche Pfarrer, und Seelsorger in ihre Predigen, das Volck fleissig warnen, das sie die Gotts-lästerung, und bey dem Namen Gottes sein unser lieben Mutter und Heiligen, seiner heyligen Marter, Wunden, Leyden, Marter, bey dem heiligen Sacrament, und der, gleichen grausamliche Schwür, und Fluch, gänzlich vermeiden, und sich derselbigen enthalten, und derowegen auch zum getrewlichsten warnen, zu bitten, das der allmechtig solch grosse Sünd der Gottslästerung, Schwür, und Fluchen dem Christlichen Volck gnädiglichen abstrafen wölle.
Der sich aber einer, oder mehr über beschehene Warnung, solcher in heiliger Schrifft Letzer, gethaner Schwür, und unchristlicher Reden, als der Gott und sein Heilige geschändet würde, der soll nach Gelegenheit seines Verbrechens zu Leben, oder mit Verlierung etlicher Glieder, mit dem Thurn, oder einer Gelt-Straff, ohnnachlässig gestrafft werden, als sich das nach Ordnung der Rechten gebürt.

Wann so solche Lästerung, oder Verfluchung, von
Einem, oder mehr, beschehen, soll die jen-
gliche schuldig sein, solchen Gotteslästerern
Rechtens der Orth, an gewöhnlichsten, und
auch benachbarten Gericht Tagen, dem nechsten
darauf stolzenseck anbringen, dasselbe
auch anzuzeigen, alles was dabey gewest,
wann die Lästerung geschehen sey,
Nach demselben, so sie es einig angeben,
sollen die Zeugleuth in gehaimen schreiben,
wann jeder Juden in Lebenspan sey,
dem nothürftiglich anhören, ob er die,
oder dergleichen Gotteslästerung gehört,
und ein solches allenthalben geschehen,
mit allen Umbständen fleissig forschung,
und erkundigung haben.
So dann die Zeugleuth Warheit bekom-
men werden, dass solches dem Angeben
gemäss, und die Gotteslästerung geschehen
seyen, soll der Gotteslästerer vor dem Ge-
richt da die That geschehen, nach Gröss der
Übertrettung, und Gelegenheit der Per-
sonen gestraft werden, wie obgemelt.

Welches aber obgemelte Enderung seyen, oder in seinem Hausstandt klüglich zu halten, darzu stillschweigen, und solches dem Langknächten der Kinder nit anzeigen, oder verhalten werde, derselbig soll zu dem der sich damit gegen Gott pflichtlich thue, pflichtet, dem seinen Langknächten, was gestalt der Kinder härtiglich und schmachlich gestraft werden.

Wo aber einer obgemelte Enderung, so er die gelobt, nicht Haushaltung seiner zugeschickten Langknecht gefährlich verhalte, und angegebener massen, nicht dringen würde, wollen Wir, der derselbig durch die Langknecht allen Mittlen, dringen der Gottlichen Ordnung nach Zulegung seit der Kinder, ob sy im Leib, oder Güt, härtiglich gestraft werden soll.

Wurden aber einigen Langknecht, und Schmach, Hand, Gwalt, Freundschaft, oder Gunst, Einigung, so jemen angegeben, oder sie befunden hetten, das Gott von jnen gelobt werden, etwas abbrüchig, nicht streffen,

sonder solchs ernstlich abzuthun
und abzubringen, und dz mit Warheit
an uns gebracht, so wöllen wir gegen
denselbigen, dermassen ernstlich Procedi
ren, damit unser Mißfal
len darinn gespürt werden solle.
Und alls zum dritten die Gotslesterung
und fluchen gentzlich gemein, alls dz
leider vil leuth sich derselben misbrau
chen, offt leichtfertiglich, frevenlich und
böslich gebrauchen, und fluchen, verfall
en, und jeder Christlichen Obrigkeit
billich zuvil lust mehr, und förderlich
die zu straffen gebürt, so nemmen und
wöllen wir hiemit ernstlich, dz wer
möchte sich, dz gotslesterlichen fluchens
und schwörens, wie dz etwann sein Gott
liche Allmechtigkeit, Christi Menschheit,
auch desselbigen heyligen bittern Leiden,
Wunden, seine Verwundte, und Elemen
ten, auch sein Mutter, und die heyligen
gottes, und ine andere Weg bey
nen gnöt, und gemeint etwerden, gänz-

haltung.

Der Bylüchen wöllen Wir hiemit freundtlich, vorbotten haben, daß niemand Mundwerks, noch keiner der Landwehr einiche Klagen, Büchsen, und Feuerhaken annehmen soll.

Wann nun hierüber jemandt solche übertrungen gemeldt, soll der, so die bösen Gesellschaft angeben, oder sonsten bekannt werden, so solle es von einigen, der ab Gott, aufmerglichen der Gesellen freundtlich gehalten, und sonstlich niemand absteen, davon abzustehen, und sich des hinfüro zu enthalten, der mit mit Rath sein, solliche an die Obrigkeit zu gelangen, sein gebürlich Straff darumb zu empfahen.

Wa es aber denen nit abstehe, sonder fürgefahren würde, solle ab denen Lustigen Mannzüchtig angezeigt, und der Überbrachter mit dem Thurn, oder Gefängnüß, und sein freundt Knechten, mit den verordneten Büchsen, der Gegen-

gallBraff, nach gestalt der Übertrettung Peinlich gestrafft werden.

So aber die gemelten und andere dergleichen Lesterer auß vorbedachtem Muth fürsetzlich, und gefährlich, oder auß Leichtfertigkeit, Vnachtsamkeit, oder daß Vermögen nicht für gut haben, sondern denselben scheuchen, oder sich dem widersetzen wollte, so sollen die so zugegen seindt, solchen Gotts, lasterer gefencklich annemmen, dem Landtrichter überantworten, welcher befehlen soll, ihnen zu folgen, alsdt nach gestalt der Sachen gestrafft werden.

Wurd aber jemandt bey dem solche Gotts, lesterer gesehen, darzu gestrigen, dem Gottslasterer, dem Landtrichter nit anzeigen, oder der gefencklich annemmen, und überantworten helffen, und solches sonsten offenbar wurde, so sollen der, oder dieselben, so zugegen gewesen, nach gestalt der Sachen gestrafft werden.

Und beuehlen hierauff allen vnsern Ober, und

Kinder Taufgötten, Bürgermeistern, Schultheissen, Gerichtsleuten und Räthen, in den allen guten Kinderzucht und Vermahnung zu haben und zu halten.

Welches sie aber jemandt in fluchen, schwören, und Gottlästern so fräventlich und gefahrlich halten, oder würden andern zu einem Exempel gegen derselbigen Lieben, Leben, Ehren, und Güter mit schmählicher und strenger Straff handlen, und fürgehen lassen, oder dann zum Theil oben benennten ist.

Wann aufgenommene Knaben, oder Töchterlin befunden, welche sich zum Gottlästern, fluchen und Schelten gewohnten, und fürnehmen von ihren Eltern, oder Haus-Vättern nicht gestraft würden, sollen ihren Taufgöttin, denselbigen Eltern, Haus-Vätter oder Haus-Mütter dahin halten, daß solche schädliche Kinder, oder jungen Knaben, ernstlich von ihnen gezüchtiget werden, und sollen denn Eltern und Haus-Vätern darbey assistiren, wo sie säumig befunden, wordu die

Oberkeit selbs suchen haben, und sollen
Trost zu jnen nemen.

Von Zauberei, Teuffels beschweren,
Warsagern, und denen so Rats und
hilff bei jnen suchen.

Dieweil in heiliger göttlicher Schrifft, auch
in Weltlichen Rechten die Zauberey alle
ein schwere Sünd, und Greuel vor Gott
ernstlich verbotten, auch durch derselben
übung verschuldigte Personen inn bapsten,
leiber Todesstraff gerathen mögen, erbieten
wir dieselbige inn unseren Fürstenthumb
Land nit zu gestatten,
Derentwegen Ordnen, und befehlen wir,
das unsere Oberkeiten, und Beampten,
das Volck zu gebürender zeit berichten sollen,
was eigentlich Zauberey seie, und das
nit allein, die grobe offenbare, so von
dem Teuffel getrieben, oder dardurch den
Menschen, Vieh, oder früchten Schaden zu
gefügt, oder Verblendungen eingeführt,
sonder auch, da man zu erforschung
einer Verborgenen, oder vergessenen

sachen, oder Abwendung einer Krankheit und Schaden, solche Mittel sucht, und braucht, die von Gott nit geordnet, auch der Natur nit gemäß, und also etwas Göttlichen noch natürlich, und dergleichen zauberisch, und vom Teufel seyen.

So dann Jemands dem Leiden durch Zauberey oder Hexerey, Schaden oder Nachteil zufügt, dann soll man vom Leben zum Tod mit dem Feuer richten, wie von alters herkommen.

Wo aber Jemands sich mit dem Teufel Nachteil, und Verschädigung der Menschen im Leib und Gut einzulassen, und damit einigen Schaden zufügen wolle, der soll zu Straf unterworfen, nach Gelegenheit der Sach, darin die Nothdurft Rath geben wird.

Wo aber Jemands Zauberey gebraucht, und damit niemands Schaden gethan, noch zu thun sich mit dem Teufel einzulassen, sondern durch verbotten zauberische Mittel, und Wegen understanden, dem Leiden abzuhelfen, zu verbessern, zu warten, und zu helfen, dennoch

ben sollen sie Büchsen, Brillen, und Zeug, so sie zu jrem zauberischen Mesten gebrauchen, gewinnen, und verbrennt, auch jnen die Letzung zu gebrauchen, sie etwen dan, wie sie jnen selbs etwelt, verdechtlich angeben, gentzlich verbotten, und darzu ernstlich strenenant ernewen, von solchen jrem abergleubischen Mesten abzustehe, auch ehrten da ab die Grösse der Missehandlung erfordert, und mit Recht erfunden würde, allsobald an offnen Brangen gestelt, mit Ruten abzehauwen, inn den flucksen, und dritten Zeting und Bann, verbannen ernewen.

Da aber die Personen, die mit solchen verbotnen Künsten umbgehe, auch sin, selbs besunder Bönne, alls da sie nit abgemanet wurden, straffbar gemacht, sonder erstmals allein mit Vermanung und Verbietung der Büchsen, Brillen, und darzu gehörigen Stucken, sambt einer ernstlichen Verwarnung zu straffe, und aber solche sichtbaren nit enthalten thetten, dieselbig tragen sollen

ein abstand, an etwas bringen gestalt, mit
Hüten außgehauen, und in dem fluß,
auch sonsten Marckungen verbauen etwa,
dan.

Wann aber ein solch gestraffte Person sich
Zaubens nochstrozultus wissen vorhalb
treiben würde, dieselbig soll alß ein
Zauberer, und den Gott abfelliger, an
Leib oder Leben nach gestalt der Sachen
straffe erleiden.

Mit denen aber, so nit für sich selbs Zau-
berey getrieben, sonder bey dem Zauber
im oder außerhalb Hauses sich sonsten,
schindt, Rath, und Hülff gesucht, und sich
Natürlicher, oder Ungöttlicher Mittel
gebraucht, sollen Unsere Burgermeister,
gericht Underthanen halten.

So ein Person auß Einfalt, und Unver-
standt dergleichen gethan, solches aber
auff genugsame Underweisung für Sünd
erkent, und davon abstehe wolle, derselb
eigner soll sein Mißhandlung von Angst,
nach Gottlich Wunderzeigt, und sein bey

Brandstiftung, in das Zaubern zu ge-
ben, sich der Zauberey Rath zu gebrauchen
verbotten worden, da sie auch solch Ver-
bott übersehen, sollen solche Brandt
stiftung ernstlich Bestraft zu werden
verordnet.

Welche aber dergleichen Recht haben, und
ob Verdächtigung vorhanden, dieselben sol-
len in Gefängnuß gelegt, und der-
gleichen rechte Inquisitiones solang ge-
halten werden, bis sie verkommen, daß
sie Niemand gethan, sonder selbsten er-
rüsten, und sich darvon zu
hüten, Verstrickung und Versuch-
ung thun.

Da aber solch Personen, die auch dem
Bann, oder andern Pön verfallen,
weigerlich nit abstünden, sonders sich
der Zauberey Rath, und Hilff ge-
gen gebrauchten, die sollen durch
ernster Inquisition gefänglich ein-
gezogen, im Thurn, an Boden, oder da

ob Ihr Mitbschwestern in Ihre gebührende Gehorsamkeit
nicht gelangt, zu unserer Landtslust beweistet, und
sintemahlen Ihr Gnaden unterthanen wurden.
Wir setzen, und verhoffen auch, daß nicht der
Marggrafen Zugaben, oder Vorgeben Ihre
Ehren, etwelche auß Ihr Gnaden mißfallen,
in Rechten nicht bestand, sondern für Unwesentlich, und Ihr Gnaden Ihr Gnaden Ehren gehalten
werden soll.

Vom Todtschlag.

Wiewol Gott der Herr, auch sein Gesetz
der Natur, und alle Rechte feindlichen
und bey grausamer Straff verbieten, daß
niemand seinen Nechsten zu Tod schlagen,
oder mißhandlen soll, so erfindt sich dennoch
daß Ihm allem zu entgegen, viel böser muth-
williger, und frevenlicher Todtschlag be-
gangen werden, daß Wir billich alle
ein Christmildester Fürst, höchstes Mißfallen
tragen, Ernstlich und dann von Gottes

Festerkeit der Gerechtigkeit, zur Verpflegung der
Frommen, und Straaf der bösen anreizen, und
bewahren ist, denn beschaffenen nicht der From-
nit zu gedeihen, so haben Wir diese Ordnung
gemacht, und fürgenommen.

Nämlich erstlichen sowohl die solchen und
dergleichen Todtschläg thun, und der Thäter
betreten würdt, dasselb dem Leid jeder bis
hierzu so zugethan ist, mit allem Fleiß,
nachdem seinen Pflichten, und bestem Fleiß,
die sagen, ob der Thäter mit gewaffneter
Hand gebrieche, und wie denn Leute
darüber eingelegt, und denselben fürderlich
Rechts ergehe, und desselbig an dem Thäter
auch vollstreckt werden.

Wo aber der den Thäter nicht kännten, und
nit betreten würde, so soll derselbig einen
ernennen begriffen, nachzugelassen oder,
den, ob er sich essen mit der Entleibten
freundschaft vertragen wölle, oder sich,
damit solche böse Mordthaten, und Todt-
schläg desto eher vermitten bleiben,

Wo aber einiger ein augenscheinlicher Todtschlag
wüster Gegenwehr, oder einiger einmüthiger
Verwundungen beginnt, erfolgen Mir die Beyge-
dingung, oder das Recht gegen sie zu gebrau-
chen, und vorbehalten haben, dasselbe durch
die sich mit den Entleibten freundschaftlich
trag.

Wollte aber nächst aber einiger solchen
fehl das gegenwehrlichen Todtschlags Recht
geben, und nennen, selbe sein dasselbig, nach
ausweisung der Landsherlichen Rechten, durch die hei-
lige Recht Gerichtliche Ordnung gestraft
werden.

Wie es im Frid reuiere vnd gebietten, auch gegen denn Fridbrechern gehalten werdern soll.

Wann sich zwischen Parthey freundlich
thun und fridungen begeben, nicht sein
zanneth, Todtschlagen, oder Mordthen soll
Kein jeder Eidsmann so zugegen ist, nit
Inhalt seines zu weisen, abscheidtlich

pflichtig sein, sich nun der Gesetze zu begeben,
weder sie zu brauchen, gelobten Frieden, all-
ezeit treu sein zu meinen, und also (wie
denn oft begehren.) treu sein Recht zu ver-
stehen, oder zu warten, sondern setzen Mir
für genügsam, etwan wenn denn Widersetzigen
ein solchen feindlichen Widerstand bieten
gebürt, und sie vermant Frieden zu halten,
das alsdann der jeder ersten gewarnt,
und pflichtig sein soll, derselben gebotenen,
und gewünschten Frieden zu halten, alles
bei unsern gesetzten Pönen, und Bündlich
Welcher hinfüro, wider uns gebotenen Frieden
alls obstant allein mit feindlichen pfänd-
lichen Mordern Tätlichen anlängen, das ist
Zuziehen, Schlagen, Raufen, Rosten, Morden,
oder dergleichen handelt, der soll zu Straf
Zehen Gulden verwürkt haben.
Welcher aber wider die gelobten Frieden all
fürgenommt, handelt, der soll zu Straf Zu-
hen Gulden, und die Person somal alle
Drei Hundt Pfening verwürkt haben.

Welcher aber nit gelobthun freidt mit Zuchen,
Schlagen, Stossen, Raufften, Blutrunsen, oder der,
gleichen, brauchen, doch nit mordtlich verwundet
oder blutrunstig machen würde, und sich deß
selb mechtigt, mit Recht erfindt, der soll
thun zu Buess der selbigen zehenzig Gul,
den verfallen sein,
Welcher aber solches zustalt, nit gelobthun frey,
den brauchen würdt, derselb soll zusambt den
zehenzig Gulden, den grossen Frevel, nemb,
lich dreyssig Pfundt Pfenning verfallen
sein,
Welcher aber über nit gelobthun freiden Jemandt
verwundet würdt, der soll zehenzig Gulden
zur Buess verwürckt haben, wurde er
aber solches freidbrüchig erkundt würdt, auch darzu
die hanndt durch der Enthauptung halb gegen
seinen Mitrechtheil verlohren haben,
welcher aber über nit gelobten freiden, Je,
mandt also verwunden würde, der soll
die recht hannd, oder drey Finger den da,
zuhauen verwürckt, alles nach Gelegen,
heit, und Gestalt der Sachen, auch darzu die
hanndt durch der Enthauptung halb gegen seinen

Mitwochseil ist verloren gehen.

Wann sich aber, daß jemandt einen widerwertigen zubeschuldigen, und mit der That feindseelig angriffen wolte, daß derselbe sich deß nicht widersetzt, noch wehre ab beschehen, so sollen derjenige die so über einen seinen widerwertigen zeigt gesamendalt, denselbigen straffen, oder gebrochen hetten, denselben schaden abzulegen, und darumb die Rechtfertigung angestellt schuldig sein.

Es begebenden sich auch offtlich Handlung Leuth, wann jemandt einen die Leibschaft oder Pfandschaft seinen gebrüdt, haben sie eine solliche Unordnung darob, daß sie under stehen, einen feindseligen, mit Worten, oder der That, sonderlich, oder mit einen Eyden sammtlich zu beschweren, sonder, wann solliche verschwornen Rauen, lung beschicht, soll ab gegen denselbigen feindseligen auch abgelauffen werden glich alls hetten sie einen feinden gegen seine Mitschwornen gebrochen gehalten wer, den.

Es begibt auch zu Zeiten, daß verdächtige ungn

nommen Verbrechen, des Beschuldigten mit Zuziehung der Zeugen nochmals abzuhören, bis sich dem Richter der Grad ergeben soll, herzubringen, und alsdann denselben mündlich anzuhören zu begehren, denselben ernstlich Ernst, ihr die Wahrheit zu bekennen, ermahnen, sollen solche Lehre gutwillig angenommen, peinlich beklagt, und da sich solche mit Endschaft erfindt, mit der Urthel nach Gestalt seines Verschuldens Strafe der Recht strafmäßig zu verfahren verordnet.

Also auch nöthig zu Verhüten der Unschuldigen zu wissen, daß sie nit allein dem Verklagten zu Verhüten kommen stellen, dann sonder dem Richter nit bitten, sonder auch Macht die Wahrheit zu suchen, und sich dann solche vor Gericht genugsam befinden, so soll derselbig dem zeugen peinigen gleich so der Frevel (ob sie klein, oder groß, der Leibstrafe halb Friedbruch, oder an Leben mit Theilhaftig.) strafbar, zu strafen verordnet.

Und nachdem unterwalln um den Gerichten Zeit fürfällt, ob der Beklagt das seinig, bott zu sein hab, oder nit, da sollen beede

Theil, zu der beschreibung dienlich allerley Umb-
stand und Circumstantias wissens der
Kurtz zuzulassen erachten, darinn die Lengt
kürtz, und gewisse eigentliche, und gründ-
liche Erklärung haben sollen, auch solche
in der Ordnung ansehen, damit kein unglei-
cher begriff entstehe, und niemandt
Unrecht beschehe.

Demnach so sollen alle Amtleuth Bürger-
meister die solche suchen, hören, oder darzu
verordnet werden, pflichtig, und schuldig
sein, zuzelassen, und denen Freiheit
bei jenen Gebräu, und Zeiten, sahlen zu
lassen, haben, zusammgeschworen zu
lassen, und Amtleuten Burgklenten zu überant-
worten, damit dieselben, wie sich gebürt,
gestraft, Inhalten soll das aufhalten
mehr Todtschlägen und die, so darinnen
auf der Zech Unrichtigkeit suchen, Abstand
zu machen.

Wer aber die so solliche Hören, suchen, oder
darzu verordnet, denn Todtschlägen, oder

dann, der Beschuldigte, sein gemeldtes Vorbringen, oder seinen gebotenen Beweis nicht genugsam, und gnugsam, mit ungezweifelten, rechtsbeständigen Urkunden, die solchen mit Ernst Gerichtlich, glich, rechtlich Gültigkeit, und Gestalt der Sachen, nach seiner Person, Stand und Herkommen selben zu statten kommen.

Vom Beklagten.

Welcher einen Beweis um gemeldt mit Recht verneinet, der soll klein, oder groß, gemeldt, oder andern Gült Brief, und die mit baar zu bezahlen hat, so soll die Beweis Frist darum bis zu dem bestimmten gemeldten Tag genugsam gelangt, und mit Macht, und Brief gestellt werden, dagegen einen Tag und Nacht Fristung Hemmung abgenommen soll.

Wo aber ein gemeldt, oder bekannter Brief der Gült verhanden ist, und in der Gült Brief angezogen wird, so soll die Vollziehung der Brief bis zu Erledigung des

heimgesandt ungestalt, und nachdem die Weibsbild in mehrfacher Leibsfrucht ergangen, selbige gar gemeinlich exequiert, und abortiert, oder nit.

Es soll hierbei in fraulichen Sachen, nit nur dann der ein Theil so gefreundt gestraft, und dieselben Zeugknüth darüber ainiche Untersuchung nit vorgenommen, sondern nur die einige Frauel genommen, damit dergleichen zeugliche Sachen gnugsamer gebraucht, mit empfelhig bepfelchen werden.

Ob auch jemandt dafür halten wöll, das er die Frauel mit Unrecht hat, und Recht begehren zu thun, so soll der Zeugknecht nit Recht darumb erlangen, und sie derselben mit beraubt werden.

Wa aber unser Zeugknüth dafür hielten, das sie beid Theil gefreundt, und misshandelt, und dass sie zu beider seith straffbar sein wolten, darumb sollen sie abermals mussig erkennen lassen.

Vom Ehebruch.

Wer sich verehlicht, oder verlobte Jungfrau oder Wittib, seinen Ehebruch gefährlicher Weis begehen wird, der oder die, soll und zu Besserung, sich vorsehen sein, und durch unsere Beamte, solch ungebührlich und unverschuldet verwirken, zweintzig Gulden, so aber dieselbig Person, vermöge seiner Pflicht beichtig befunden wurde, hat man mit derselben Vermög Kayserlichen geschriebenen und unserer Landsordnung zu procedieren.

Wann ein ledigs Mann oder Gesell mit Ehefrauen, auch ledige Frauen mit Ehemännern sich im Werck, der Unkeuschheit vermischen, sollen dieselbigen ledigen, gleichfalls die Ehelich gestraft werden.

Von Hurerey und anderer leichtfertiger Beiwohnung.

Alle unsere Fürstenthumb Unterthanen, wes und herzugehörigen, Jung und Alt, was Standts oder Wesens die seyen, sol-

den sich der Kunstfertigen menschlich begibt,
zuschöpflichen Zeugnus gemeinlich entbehren,
kein menschliche Beyligerin, oder arg-
wönig Tabbiertzüber bey sich haben, oder
annemen, oder aber denselbigen Verbün-
te stossen da sie denen hetten, von sich
allsbaldt entgehen, oder vor haben,
und glaubhafften Leuten erhalten, und
nach Christlicher Ordnung vor der Kirchen
bestetigen lassen.

Dann etliche, und Vermeldt die seyen, als
ob in obberzelten Lastern Jeder ergrieffen
Laster, oder offenen Hurerey begriffen,
gegen denselben etwerden Mit mit
Kunstlicher Practic schürerpsonen mitglieds
handlen lassen, dardurch sie mit der
That mechten Ernst und Mißfallen
spüren sollen.

Und ob sich Kunstlichs begeben, das ein
ledige Kindsweiber, welche fürsatzlich,
keinen ungezimlichen Zugang hetten, des
halben also bevaist, und Empfangen
weren, und also damit andern Leuten
Ergernis gebe, die soll zuvor durch ihres

zugeklagt beschicht, von jenen Lasten abzustehen gunterricht, und zugestrafft, etc aber dieselbig Warnung nicht verstehen wolt, alß, dann so die widerumb dessentlich begriffen, und darüber gerichtlich kundbar werden, und darumb keine Entschuldigung gültig erachtet werden.

Wann auch jemand zu der ledigen Personen ein offentlicher Hurerey, und stand bey Leuten verrüchtet, dieselbigen nächtlich die Mannspersonen, selben nicht Tag ins Haus, oder ins offentliche beygerichtes Gastung schicken mit Wasser, und brodt, und desgleichen die Mannspersonen, auch eine Tag, in jenen Gastungshäusern, oder der Stadt Kunst Häusern, nach jeder Gelegenheit, mit Wasser und brodt oder anderer gestalt aufenthalten, und gestrafft werden.

Welcher die Jungfrauschaft, oder sie, so Mannbar nimbt, der soll schuldig sein sie nit anderst zu nehmen, oder will, so für jene Mannbar geben, fünffhundert Pfenig Gul-

dire, doch behalten Mir Unß bevor, solche Straff nach Gelegenheit der Personen, und Verbrechen, scharff zu mässen.

Wir thun auch hiemit, so sichaffelichen mit Ernnder alle Personen, vor dem Verfluchen, und Verschwörung, und Verstrickung der Ehe, oder beyschlaffen, vor unerlaubten Beygläuffen, und auff Verkündigung jederzeit wachtbar zu machen, und allsdann der Straff, so jenen auffgelegt werden, gewertig sein sollen.

Vom Zuzzlen vnnd heimlichen Verhalten.

Nachdem etliche Personen heimlicher weiß mit einander verbündten, oder Zuglen, und dem jenen Hurerey, Ehebruch, wider Gott und Ehr, auch die sonder pfärlich bößlaster ist, dann die Zugler und Zuglerin, so durch jren verbrechen, und böse Leben, und wandel, jungkfrawen, frawen, und Töchtern, oder andern nachstellung, haußhalt, und Gemach, ehrliche pfründtlichen,

und kunstfertige Mordt zu vollbringen der-
leyen, und also derselbig mal, so er
Kindter zur bosheit anreitzen, die
sonst zu Lebenleng sind, und soba
bleiben.

Welche zu fürchten, Putzen, oder in und
gebieten Wie sonstlich, etc. denselbigen
Tüffler, oder Tüfflerin nennen, das die
Stimmzeugnüs gefänglich angenommen,
für Recht gestellt, und nach gestalt der
Missehandlung, mit Rotfal, und Recht
ohn alle Gnad, an sein Leib, oder Leben,
und genommen der Uebertretung gestraft
werden.

Und obgleich solch Tüfflen zu sonderlichen Ge-
legenheiten sonderlich der alten,
Hexenmeister, oder unsittsamen Weiber
der Verwaltung sie sondt. sich haben,
die sollen nach gestalt der Sachen, und
That, mit dem Strang, oder im andern
Weg gestraft, und sonnen Niemandt
verschont werden.

Und so Vatter, Mütter, Kinder, Verwan-
der, und freundt, der Gulige, und Kling-

Kinder, und Haustauben, zu den Hausen
thierlichen gehören, die sollen ohne alle Gnad
mit Rothal, und Kurtz zum Todt verthan,
und gerichtet werden.

Vom Feld, vnnd anderm Diebstall, vnd wie der gestrafft werden soll.

So ein Mensch, oder Mannsperson, etwas
so Leben verricht, nimmt Jemandes seine
Korb, zum Bau, Pfal, die etwan gesetzt,
gestuckt, oder nit, also auch sein Obs,
Trauben, oder anderen Früchten, gesetzlich
oder abgeschnitt, abgehackt, seien zu
hauen, oder abgesetzt Holtz, oder anders
dergl, so man Studentheilen im Feldt stehe
lassen muß, und dergleichen Sachen
etwas, und gefarlichen Hinwegbringen
und unterstandt, denn Mast, so die auf
Acherung, oder zu Gelt, und Landgarb
zu geben schuldig, mit Massen schlagen,
denn zuhauen, Landgraben, und Theil
von Früchten, und Wein, und Trauben thun
und abgang weisen thaten, die seinen

Gütthaben, und deßen Nutzung, und deßlichen fürsätzlichen Schaden zufügte, oder anderen dergleichen feld Diebstal begienge, die alle solle nen strenge, und nach Inhalt der peinlichen Halß Gerichts Ordnung, nach Gestalt der Sachen, und Übersahrung, derselben gesetzt, mit der Peinig zugestrafft werden.

Da aber Knaben, und Töchteren, so under funfzehen Jaren weren, oder auch Ehehalten, nicht zu Jaren selbe, sondern Jres Maisters, und Frauen Nutzen, einige dergleichen feld Diebstall begiengen, sollen die mit der Straff, so ihnen zuerkennt, alle Tatzen im Ein Tarb, oder Pfindlen, im die Nasen Jnwendig zu stellen, oder auff einen Schragen, durch Jre Mütter, oder Pflegere zu streichen, oder mit der bürgerlichen darzu verordneten Ruthen streich, da sie wenig, gelich stehen mag, allen nach Gestalt der Sachen, Alters, und Gelegenheit der Personen, auch Jrer Eltern, alle mit Wissen, und Erkandtnüß unserer Burgklichs, und Gericht zugestrafft.

Da auch ein

eltern, Meister, oder frauen jre Kinder, oder
Gesellen zu lernen angenommen, oder dergleichen
jre underthanen haben, von jnen eigentlich
gewonnen, und behalten seyen, sol gegen
solchen eltern, Meister und frauen, ob
einigen nach gestalt der übertrettung, und
umbstänt einsehlichs, mit gebührender
Straff fürgenommen,

Da aber Kinder, und Gesellen, mit jren
eltern, Meister, oder frauen zu gütern
rath im feldt, oder sonsten für sich selbsten
stehlen, behalten, oder unterstanden werden,
die sollen der gebür, jrem alter der kindlichen
halsgerichtl Ordnung gestraft werden.

Welcher auch, der einen eigentlich gestolen
gůtt kauffte, oder annimmt, der soll
nit entgelten, alls der recht Dieb einzog,
gen, und mit Straff gegen jhm fürgenommen gehandelt, und die
gestolen hab, und gůtt, also die in sei-
nen fürstenthumb befunden, und zu
handen gebracht; dann so ab gestolen wor-
den, schuldig und gehalten werden.

Vom Pfleger,

Ordnung und Satzung Wir, das hinfüro kein
Amtmann Underthonne, einig Gericht, Zucht,
oder Münstil, noch sonst einige andere
Ding pflegend anrichtende oder pfärliche Fil,
als die Namen haben mögen, mit Abstal,
Tarlon, noch Kundens, anderer Underung,
noch Stil thun sollen.

Welcher aber die Amtmann Gebott übersehe,
ten, und nit halten, und die Amtmann
Ungehorsam angetragen würde, die sollen
dann Übertreter fürglich annemen, in
Thürn den Boden legen, und dem Gericht
Recht mit Marter und Brodt zustift,
bessern lassen.

Es möchte sich auch einer finden so Gott Über,
sehen, und in sonderheit nit Vorgehen,
welicher dann Wir nach gantz und gar
Ungnedigen haben wöllen, der würde zu
dem, das sein an dem Gelt nicht gegeben
werden soll, noch Gelegenheit seiner Übers
tretung für Recht gestellt, und an Leib, oder
Gut unnachlässlich gestraft werden.

Wir wollen auch selbst allen Handwerken,
Handwerksknechten, innerhalb, oder ausserhalb
Landts zu verstehen geben,
Gleichergestalt, wollen Wir die arglistige
Practick damit auch gemeint haben, und
insonderheit, was auf Borg verkauft, oder
auf Pfil geliehen wird, kein Gericht darauf
zu ehren, auch die Zunfftbuch hierumb
keine Anzeigung gestatten sollen.
Wil demnach für denen Zunfftbuch selbst
mit denen Handwerksknechten einige ebene,
malta verbotten Pfil thun, bey ernstlicher
unserer Ungnad, nach Gestalt der Uber-
fahrung.

Vom Zu, vnnd Vollbringen, vnnd anderer Zeichen.

Alle unsere Handwerksknechten, Angehörigen,
und Hintersassen, was Standts die seyen,
sollen sich des schandtlichen Lasters, des
Zu- und Vollbringens gäntzlichen
halten, und müssigen, dann welcher,
und welche, das gefährlicher weis übers

stamm, seinen dem Landvolk, ertung, oder Vil, darzu nöten erfordt, der soll von dem Burgk huldigen mit Hand gestabt erscheinen.

Es soll auch niemandt von Gastgeben, Wirthen, Weinschenken, oder andern Bürgern einsteuren, und Zusatzen, Neuerungen Abbruch thun, das überflüssig Trinken, in den Hochzeitungen gestraften, oder zu lassen, auch einander hilff, Rath, und That, darzu thun.

Und einmahl alhie sich das Zutrinken in den offenen Zechen enthalten, und damit sie aber der Trunkenheit, und dem Mutwillen, darinn gering thun, so wollen sie das Tags vor keiner Burgschaft noch Zech, sich mit schlagen lassen, sondern gesund von einer, zu der andern, also das sie das Tags, zehen, oder drey Zechen thun, sich also unordentlich übertrinken, Weib und Kinder daheim Mangel leiden lassen.

Wer nun zu Burgern, und gemeinen abzuziehen, so wollen und gebieten Wir ernstlich, das hinfüro keiner mehr

ser Mundarthonen, ond. Tags nur dann ein
bestimbter Zuschuß, sonder sich derselbigen
fellig lass.

Von Hochzeiten und Verehrungen.

Es ist bisher offt dann Hochzeiten, ein mänig-
licher, ihme überflüssiger Costen Pralosten,
solchs zu verbauen, so ordinii Mir, dann
Knüth zur Ehe greiffen, und der Eltern
wöllen die Hochzeit, oder Ihr der jungen
Pfarren anlegen, das sie mögen mit Vor-
stehen, und solaubar, unserer Obern,
zugestellten, etwas nachfolgender Maß hoch
zeit halten.
Nämblich das sie mögen haben der bruder,
seib Vatter, Mutter, Eni, Ewa, und den
der Eltern nächsteingender linien, auch
der Vatter, und Mutter Geschwisterzich,
und derselben Kinder, der Bylichen Ihr der
Ehelüth selbst eigen Kinder, etc. sie kinnen
selten, auch der Ehelüth Geschwisterzich,
und deren Kinder, und aller solcher jetz
ermelter Verwandtnüs Personen Chrys,

zuerst, dergleichen Besitzer Einer, Mehrere oder
Niemand wäre, und darzu niemand über acht Per-
sonen, bey Vier Batzen Gülten, und darzu für
Eine jede Person, so Mehrere geladen werden,
Ein Pfundern Gülden, welche diejenigen, so
also geladen hetten, zulegen, und Niemand
bau, und dem Bellmüßer selbigen Ortes, das
Andere halb Theil zustellen soll.
Wo aber Jemanden ausser der Freundschaft oder
sonst zuberüfft, bey nächster Malzeit für
sich selbst zu erscheinen, und sich zu stellen
und (wann der jungen Eheleuten zu Ehren,
mit Ihnen zu tanzen und den Einigen
zu gehn, alle abstund, niemand verboten,
sonder erlaubt ist,) der jede Person so sich
also zu stellen, soll Ein Gulden, halb Nun,
und halb den Bellmüßen zur Strafe,
zu richten haben,
Und soll alle Gastung, die Freunden gesetzt
und gebeten werden müst, mit Bestel-
lung und Haltung Nahmen Mäster, mit Gastung,
Ladung über nächtern Mäster, oder im Fasen,
alle ob Ein jeder sein Ehrung zuerka, und

vnd dergleichen mehr, ist, sonnst gemeßlichen
verbotten, vnd abgestrickt sein, bey Straff
eines Gulden, von einer jeden Person vnder-
schidlich, vnd so offt sie sich alhie zum Tantz
begeben, oder eintzigen Mäßlen bey einer
Hochzeiten verfahren, vnd sich des Spiels
gebrauchen, dann angedeuten dem, so die Hoch-
zeit gehalten, so mehrer Straff, vnd dem,
so darzu gerichtet, oder in solchem Schein
mehr Malzeit gegeben, fünff Gulden, alb
halb Theil, vnd dem dritten halb Theil dem
Allmosen der Orten zu erlegen.

Demnach auch bey Hochzeiten, bißhero
mit Gepräng, Essen vnd Trinckhen ein
grosser Überfluß, vnd Köstlichkeit ge-
braucht worden, dardurch allerley Abbruch
an der Nahrung erfolgt.

Wollen wir hiemit ernstlich, daß
hinfüro außerhalb Vatter, Mutter, Sey-
ger, Schwäher, vnd Geschwey der Braut
jemer Mahlen haben sollen, sonst niemand,
weder, Kinder, Geschwey, Geschwägte, vnd

angesetzte, Mann, oder frauen personen, etwas
kurz aber nach nicht pfennchen soll, dann das
paar alter personen N. N. Leitzer genennt,
und einzusetzen Ehepersonen, oder Mitwon,
Mitstehen, und dergleichen einige personen
N. aber ein ledige person, junge Gesellen,
oder jungfrauen, und nit arbeiter, oder
mäer, dann N. Club ihnen Morgengrüßen
Landsbestellung, oder spiel anlangt, oder
Saumer, aber nit Saumer, bey tanz und
Reyen, so jemand nöthig pfennchen, ob sey gleich
etwan das stölla, oder im etwas scheine ab
stölla, das dieselbig person, und alls viel
sie zugehörig hat, zu geben, und zu bezah-
len verfallen sein soll.

Es soll auch auf den hochzeiten, fürder
nit mehr, dann vier essen, und nit mehr
dann drei maal zugeben werden, bey Pene
von jeder drey Übertretung vier Gulden.
Desgleichen sonst allen unnützen Ohne, und
Mueder Zusprüchen mit allem ernst, das
sie in disen hochzeiten sein werden, darüber
sonderlich bestellen, ein gutherzig Insehen

sehen zu haben, und von dem Übertretten
gemelter Ordnungen allen Rechtens anzuzie-
hen, und straf, wie sich gebürt, zu ünderu-
nen.

Es sollen auch keine Hochzeiten, in
den Landen, auf Hochzeiten zu der Ehe
ehen gehen, es sey weniger oder mehr,
dann Maria bey Gebott, von jeder Person
ein Gulden, und den Bräutigam, der
darzu stehen, und Weinkauf gibt, fünf Gul-
den, Ehefrauen dann, daß die Personen, so
darzu gehören, den Bräutigam, und
Braut mit Freundschaft verstandigen,
die sollen das recht Macht haben, anzeig-
lich.

Welche der Unterthanen, die abgemelte
Ordnung nit halten, und die im Ehren mit
Masker und Brott büssen wolt, soll frey
das zu geben vergündt sein, dergestalt,
das allerley für Tag, und Nacht, ein hal-
ber Gulden abgewechselt werde.

Desgleichen sollen auch keine Junckfrau,
Jacob Falten, das Jungen Gesellen, und
Dirnen, auch keine Bätten, und singen,

an Leine, stundwender Lagen und Mühestillung, ist
über in die stubligende Flurkhen, so stuyser
Obrigkeit mit studerstossen, bürsten, desselbst
kauntzen, grasen, stilen, stied an Hauss, und
stieder zinsen denn Mühestillen treiben, bey
Straff N. Schilling Pfening von jeden Ubr-
fahrern, in das Almüsen zu verlegen.

Von Laüfftützzen, Scherickin, und Kündbetterin Mäslern.

Hebammen in gemelten Fällen, bey Kindes
stind Leibes, stuyserer Kundschaffen, bis
fur die studerbliebne stunützen, stund
überflüssiger Costen Ungestundt, der stund
zu gedülden nit gemeint;
So stollen Mir Hiemit gemutz ernstlich, das
ehrsame solche Mäder gemutzlich absein sol-
len, dessmit den Underthonen, so hinfuran
gen Frau zu Zeiten der Noth der Gebürt
stliche Hebamen, zu sy zu bomen, verordnet
bestellt stürd, dennselben Folgsam, stund
nit mer, mag sy nach der Kindbett, stol
ein zimlich Mahl, dessmit über Vier Essen,

geben, bey Vermeidung Zehn Gulden, die so
offt übersehen erfindt, von jenen zur Straff
einzuziehen erachten soll.

Vom Saasrecht Zuchtlin,

Wollen, und ordnen Wir, daß in Kaufung
und Zehung, das Saasrecht Zuchtlin sey,
nachgang der lang gestrichten Schnür allen
überflüssig eingestellt, und darum billich
Lengsthin gehalten werde.

Das Niemandt kein Trümmer haben soll, dann die Oberkeit.

Die Trümmen sollen auf allen halben in
Städten, und Dörffern, bey dem Einzug,
eigen Personen abgethon, und dieselbigen
allein durch die Burgthürh, oder Burgerin,
stor in der Statt behalten, auff dem Rath,
haus bestellet werden, sich keines dem Nie,
mandt mehr zugebrauchen, dann allein von
denen wegen, ob erfordt zu dem von der,
selben Burgthürhen sonderlich erlaubt, bey
Gebott zehen Gulden, oder anderer Straff,

nach gestalt der Handlung.
Solchs stehet Mir zu, damit die Pfil nit gar in
Abgang kommen, Ich etwan Langkwirdig, Trun-
nen und Pfründen denen Personen, so solch
Pfil zu lesen begeren, auch zu solchen
Hochzeiten zu gebrauchen verleihen mögen.

Von unordenlicher, und köstlicher Kleidung.

Es sollen auch etwan Langkwirdig die für-
sehung thun, damit Zimer von dem Lu-
der verkumt etwehren möge, Als Ich sich
Zu jeder seinem Stand, und Vermögen
nach, und soll es zu beyden etwann
Kleid, und derselben Schulden mit etw-
as, etwa Mir denn sonderlich stellen,
Ich alle Ehehalten, Burger und Köch, und
Dörfler, so sich mit Zimen vermessen müs-
sen, aller strafen Kleidung mit silbrin
Verbremmen, und klugen, als Perret,
und Fieder C. so denen obstehet zu
wenig ist, und Narrend, denen soll gebo-

gewinnen thut) gemeyglich nachfolgen, dessen
auch gewertig, und der selben Verwarnung
nit statt, der Gebür gegen Inen zu handlen.

Vom ersten anrüerte gemeine Artikul.

Item, es soll Niemandt kein offnen Gra-
ben, zeun, zam, oder wild Bäum abhauen,
oder stinblen, bey Gebott Zehn Pfundt
Pfenning; ob aber Jemandt durch solcher
Bäum halb sonderlich Ordnung hett, soll
es bey derselben bleiben.

Item niemandt außerhalb der offnen
Merk, soll sonndt Leutt behausen, oder
behausbergen, lenger dann über Nacht ohn
erlaubt der Obrigkeit, bey Gebott Zehn
Pfundt Pfenning.

Item wer gesehen hat stäpfen, oder
Merkmaalen im Hauß Buch, oder an
dem Ort, da es nit sein soll,
Auch die Bychtiger oder gesehen hat, sein
sollen, innerhalb dann in einem Jar
oder nächer Gelegenheit,

Item niemandt soll bey dem Liecht trölpfen,
dem mit einer verpflossenen Lucernen, bey
Verlust zehen Pfundt Pfening.
Item Niemandt soll Nachts in Thorwarth
Münster nach der Neunten Uhr ohne ein
Liecht auff der Gassen, oder nach solcher Zeit
ins Mutzhäuschen beim Thor, und Zu
dem sitzen, auch dem der Mutz kein Mann
mehr geben, noch sie sitzen lassen, bey Verlust
ein Pfundt Pfening.
Wollen aber die Gäst mit springen, soll
der Mutz sie ertauben, und sie lassen
springen, und der damit entschuldigt
sein, etc mit, soll der Mutz mit dem
Gästen zustraffen erwerben.
Item ob einiger Mundwerken geselliger
etwas auff seinem stuckhen im Thor bey
dem Darbey liegendt gehe, und alles Nachts
zusehen, und spilen wöllt, sollen die
Mutz sie anzeigt sitzen lassen, darzu
die Burgklentz auff solche ein sonderli-
ches Achtung haben, und die Übersahen

abgelauten wasser, vnnachläßlich straffen,
Welcher zuchen offenn zechen zum Main gest,
oder fünlich felt, vnnd seinen Glaubigern
nit Glaub, oder Pfening zu geben hat, oder
sein Weib vnnd Kindt ab Thürn vnnd
last, der soll ohne alle Nachlassung, in Thurn
an Boden gelegt, mit Wasser vnnd brod
gestrafft werden, nach gestalt der Personen,
vnnd seiner Verhandlung.

Item ob soll keiner kein Würffel, oder
andern dergleichen verpönlichen Geuch,
im kein Würtshauß, oder zuchtvergen, oder
sonst bey dem leben, bey Verlierung der
Nasen, vnnd Thurn Recht.

Item ein jeder soll sein offgelegte Wöhr
vnnd Hennisch säuber halten, vnnd damit
gerüst sein, jederzeit so er erfordert
würdt, auszuziehen.

Item ob soll auch ein jeder Statt, vnnd Landt
Glaitsman denn jungen newen Glaubigen,
vnnd ihrer angenommen Bürgern, nach Gelz
gerichtsvnnd Handtfestinhalt der Personen,

Möge und Herrschaft zu haben, und sauber zu halten aufferlegt werden.

Item ob soll ein jeder seine Tauben, in den Tauben Hütten, allerley Art Mehrer einschlagen, bey Gebott ein Pfund Pfening, davon fünff Schilling den Schützen gehören sollen, auff welchen ein Anschlag zu haben, und die Gebott einzubringen.

Es sollen alle unsere Landtsknecht, Gewicht, und Recht, mit sonderem Ernst und Fleiß darob, und dann sein, daß dann gemeine, in Rotten, und Fahnen redlich, ehrlich, und nützlich gehalten, alle unordentliche unnöthige Zerung und Unkosten unterwegen bleiben, daß auch ein jeder Burgermeister und Heimburg seine Landtsknecht selber, nach unserer Knechten Ordnung, loben, verkündtschaften Kundtschaft, und baaren Bezahlung, gleich auff sein Nachgehen, ohne Verzug lang gnug fürst, und Stillstandt thun, und ein jeder einbringe, was in seinem Amt gefellt, auch dasselbigen seine Burgermeister, oder Heimburgen Landtsknecht, oder Gelt nicht

im sein Eigen Nutz bestund, bey Pen und Verlust Leib zu geben Zehen Gulden, und da
Niemand da verhanden, darüber zu richten,
Zugelassen zu seiner Zeit Rechtens haben
sollen.

Es soll nun in der Statt der Thor, Thüren,
Mörinen, Statt und Zeughaus, Mäuren
im ersten Baulichen Gebrechen, Besserung,
und Verbesserung, auf die Statt geben
aufgenommen halten, und da es nit in
Zeit, oder mehr Statt seiner in Abgang
kommen, dieselbigen verbessern mit Holz
Kalch und Gelegenheit, als bald es von
Jemand, zu dem, und alle der es ab da
in Besserung bringen, damit mehrer
Zugelassen, bey den Pflichten und Eyden
halten, und mit dem Verordneten, so
die Heuser Gebew jährlich besichtigen, sol
ches Merck verordnen; damit bey Zeiten
grosser Abgang, Schad, und Nachtail, so
mit Einem Feuer, und dergleichen bey
dem Gulden begegnen möcht, fürkommen

etwas, und seinem den gemeinen Nutz sein
sorglos Sigkeit oder Versäumnüß gehen, sonst
sten gedenken Mit die Versäumnüß und
sorglos Sigkeit, zu denen ab verhüten, den
gemeinen Nutz zu gehen mit Ernsten,
Ernen zu bestan.

Zu verhüttung vilerley Unfleiß, Betrug,
und Betrug, so mit unnotturfftig bösen
Verschreibungen, den armen Leuten sonst
selben unterstandt zustehen möchten,
Gebieten Wir Ernstlich, welcher heimb
bieten will, und verschreiben will, der soll
sich selbigen, durch die Rathschreiber sonst
bergk schreiben, und den bergknen oder
die Rath, und sonst Niemandt bandeln
besiglen, auch die Gerichtt Ernen, und der
Statt, und bergkschlüssen, darzu ein Rath
ten, allerhandt Verhenungen, auch durch
den verordneten Rathschreiber sub bergk
schreiben, und verfertigen lassen bey
pene drey Pfunden, Pfenning, den Schrei
ber, Siglen, und der so handelt, also sin
gleicher jeder drey Pfundt Pfenning zu bezalen

anzuzeigen haben, und der Beinf, so ab andern gehalten, Straffbar sein, und von seinem Gericht darüber Urkund ertheilen, aber die Metzger, und andern dergleichen geringe Verfehlungen in Flurschen, wegen die Dorf Schreiber, oder die vorhandene, vor dem geordneten Meister, einstehen, und ebenmäßig Lossprüchen vollziehen.

Item ob soll auch sein jeder Schultheiß, alle fräuenliche Händel, so sich in seinem Gericht zugetragen, von Stund an vornehmen, und einbringen, solche zu fallen fräuel, seinem Herrn, oder Amtmann alle Vierteil jerlich, bey Straff fünff Pfund Pfening überantworten thun, und auch auff das Vogt Gericht verzichten, bey Vermeidung ernstlicher Straff.

Item ob soll auch sein jeder Amtes Knecht, bey seinem Eyd gehorsam sein, ohne Underlaß, und sonderlich jerlich an den Vogt, und Ding Gerichten anzuzeigen, ob und wer durch unsere Ober, und Amtleuth, Vorsprecher, oder Landvogt

unsern Fürst Herrschaft versäumbt, oder abgangen seyen, damit unsere Herren Schad verhüet werden möge.

Item, und nachdem auch vielfältig Klag fürkombt, daß die Pfullhauptleut, und Rott, der Ungehorsamb, zu Zeiten durch die Finger sehen, hinjenigen so faule zu freundt oder verhanzigt mit Weibern, Mittlern, und Märkern, bey denen Musteren nicht handhaben, und endtlich bestrafen, ist unser fernerliche Meinung und Befelch, daß unsere Obervogt Richter und Vogt Gericht, deßhalb ein gantze Gemeind fragen, und der Klag in gehorsame Observanz, allßdann die Rott und Pfullhauptleut zu Red zu stellen, sein Observantstrafung setzen, und so der Obervogt befindt, daß er Inzugestellt übel gehandelt, derselbig in unserer Canzley zu verkommen geben, daß nicht verrer und endtliche Verhandlung, darmit die armen Unterthanen nit beschwerdt, sondern zu Ruhe und

billichen gehandhabet werden.
Wo aber die Obern, und Underthanen beyderseits,
disem jenen thätlich widerstehen, oder
die Knechte sie behausten, und durch die sie,
gefangen, hinweg führen sollen, Ehegemächte oder
Kinder ausstehen, raufen, klauben, und
zusammlaufen, sie, die Knechte ihre Verrichtung,
stören, und Gewalt fürzübringen, die sollen
sich allerdings glaubsam gestellt haben, sintemahlen
ihr Verbrechen Peinlich gestraft werden
ist.

Vogt und Kübelgerichts Ordnung.

Der zehende Theil.

Von Verrichtung der Amptleuth, in den jährlichen Vogt, und Kübe, Gerichten.

Ob man zuvor jährlich Vogt und Kilg,
Gericht gehalten worden, sollen diejenen
Amptleuth jeder Orths, der Gemeinden
angestellten Tag verkünden, ansetzen
und halten, auch zu solcher Zeit, gehorsamb
sich einzustellen, bescheiden; Wann nun sol

sch begehren, und zu bestimmter Zeit die Zeugen gestellen werden, so sollen die Burgermeister, Gericht und Rath, und die Ordnung sich gemäß darüber erkennen.

Fürtlich, wann die gemeinschaftliche, und zu dieser Landen Gewohnheit gehörige Personen, ihre Kinder einzusetzen, sollen die Burgermeister und Gericht, oder wer derselben abgangen vorgenommen, und wie vorhin, also, die ungleiche Kinder, die ehelichen zu gleichen Theilen, in der Gewicht, wann Rath, und die Rathsfreunde der Gemeinde versehen, nachgehends sollen vorgenommen, ob einer oder der andere, nach seinem, ehelichen Leibeserben vorgenommen, oder nach seinem, von Ihme eingesetzten Burgern, die schon Burger Recht empfangen, gestorben, oder Burgers Söhne von 13. Jahren, und darüber, die in die Lehre oder Erbhuldigung vorhin praestirt, vorhanden,

Vo sollen solche alle anhero zuerscheint, darauff
die gemeine Gemeindt niergeschrieben, jeder
bey seinem Nahmen, ob sie alle vorhanden,
durchgesehen, etwa abwesendt, notirt, und
so eine erhebliche Entschuldigung, gehabt,
nach befehlen, den ungehorsamen Burgern
gegen, ihren jungen Burgern, und Söhnen
jeden Theil seine Zeit offentlich abzulesen
vorgehalten und abgenommen, und da
nicht die gemeine Gemeind schendt, und sonn
sonderbar bey ihren Pflichten ermahnet werden,
alle und jede wegs, und freundlichen auch
andere Sachen, die Aufnehmen unserer Bür-
ger, Stadtsen und Gemeinden, als Pferde,
Moss, Maid und andere pfändliche oder
marktfähig sein mögen, anzuzeigen, und
denen nicht zu verhehlen, als bleibt es,
dem jetzo verlesenen gehorsam Ungehorsam
Rath zu verneiden; dann da sich über
kurtz oder lang erfinden solte, der seiner
oder der andern gethanen Pflichten
verhelfen, denselben gedachten Rath
mit ernstlichen Bescheid anzusehen.

Nachstellen allen die gantze Bürgerschafft,
auch Gericht, und Rath abtreten, Jeder absonderlich, und sonderlich die Pfarrer, Schulmeister, und Rath, der Ordnung nachsetzen sollen, allsdann die Gemeind, einander anfordert, und ein jeder insonderheit, welcher ungehorsam erfindt, von obgemelten Angklägern beclagt, ihr Behelffungen, ad notam genommen, und letstlich wann gar kein Gericht, die Gemeind versammlet, einen jeden ungehorsamen mit Bezahlung Pfundt Wachs, oder andern nach Gelegenheit der Sachen, und Verbrechen, darüber sie erkennen, nach Landts Ordnung belegen, und die Pfarrer, nachdem sie der Landts Ordnung verhandt, endlich die gantze Gemeind, welcher einer solle, und sie ihme abkündigen, nach Gelegenheit, und die Pfarrer, jedoch welcher ohne Bewilligung Pfundt Wachs, öffentlich vorzulesen, und seine pflichtschuldigen Predigten zu thun, eine Abwesenheit gethan, sich gegen ihren Landts Ordnungen, und Gesetzen, damit

keine Klag vorkommen, zumahlen zu vermuthen,
stadt also mit solchen das Vogt und Rug-
gericht vollmächtig erwehlen sollen, immaßen
allda auch jährlich in specie hiernach folget.
Damit aber mehrgemelt Pürgerschaft hiesiger,
sollen die Verordnete Einnehmer, so wohl,
als auch für, und abgehungen, mit allem
fleiß examiniren, auch für über alle Mund,
ständt, oder mehr von denen, das sie etwas
zeugt Mißbrauch haben, zu oberst Zeit, ehe etwas
neue Ordt, und etwas Bezustellt die angezeigte
Verbrechung, Mißthat, und zugefügter
Schadhaftung: sorgen damit auch
soll der Verklagte solcher begangenen
Mißhandlung, nicht geständig sein wollte,
er mit Verhaltung solcher Verbrechung
selben überweisen, und also zu bekandt
nüß gebracht werden mögen.
Auch da Jemand auch Mißtrauen hette, das
zu sorgen, und etwas Bürgeren Nachtheil
stündt, so sollen dieselben Verordnete,
hierüber gesetzten Ruß zu viel in gleichen
Obacht haltten, und sich darnach, so sonder

aber nach unserer Landt Ordnung, anzuordnen
unserem, sowohl Geistlichen, als Politischen
Verbrechen zu richten, ihnen abzuhelfen
haben.

Da sich aber begebe, daß jemand eines Verbrechens,
halb vorgenommen, und abgezeigt würde, sollen
für allen dann solchen zu unserer Landtzley in
Specie berichten, und hierinnfalls verordnen;
Dann dieweil sich zutragen kan, daß Personen
einer auß Unverstandt, oder auß Neidt, Haß,
Feindtschafft, Widerwillen, oder andern unz
verständigen Ursachen, etwas mit Unwar,
heit vor seinen Nebenmenschen außgibt,
und vorbringt, so sollen alle Umbstände
erstlich in Acht zu nehmen, und sonderlich zu
sehen, etwas Dingen, so solchen angezeigt,
vor einen Verdacht, oder glaubhafft einzu
kommen Ursach, und Anlaß seyn?

Wann sich dann, entweder zu einigem Un
glimpff, oder andern beweißlichen Un
kosten, daß dingen Laster, und Ver
dacht Mißhandlungen, so auf dem Ungrund,
den Angezeigt, abgeholffen, und

alß, etlich sin Vorgenhaben, begangen etwaren, Volbu
alßdann gegen den Übertretteren gebürliche Stra
fen vnd Pfendt, Gefängnüß, oder Gelt,
oder in andern Weg, etlich seiner Gelegenheit, Vnd
ungnaden Landts Ordnungen vnd Gesetz gebüß
end, zu vnserer Hochgestrenger Gnedigen Herrschaft
vnd andern Vnderthonen Vnderstandt Vorgenommen, gnädig
der höchsten Vrsachen, sie darzu bewegt, solliche Vor
haben Vnderlassen, vnd stattlich Verrichtung
gnädiglich Vnderthonigklich ersuchen.

Vnd erstlichen Wir nach Vnserem, dahin gehen
den, vnd volstendigen Execution Vnserer
Landts, vnd allen andern Ordnungen, vnd
Mandaten, etlich die Nammen haben wellen,
vnd also dann fromen, vnd gehorsamen,
zu Handthabung Vnser Lobs, dann Ehren,
vnd Vngehorsamen aber zur Straff, vnd
Warnung, aber Vngnedigen, so in den Ung
naden, Vrsach der Laster zu thun pflich
tig, auff alle Fahren, vnd Handlungen,
so etwer begriffen, Vnserer Landts vnd
andrer Ordinationen vnd Mandaten
begangen, so gut fleissig vnd gutwend
Aufsehen zu haben, vnd etwer also straffbar

durch sie geschehen, gehört, oder glaubwürdig erfahren, jedesmahl auch die angestellte Rüg fleissig zu bringen und anzuzeigen, nicht ermanglen, alle die Rügung der fürdern sondern diejenigen darüber die Rüglichkeit zu erkundigen haben, (Item sie offen der Schuldig, und streflich.) von neuem anzuklagen, mit Ernst, und insonderheit vermahnt, und denen auferlegt werden, dasselbige folgends neuem anzuklagen, darauf folgends, neuerung, und auf Busbetrübung abbitten neuerer Ordnungen und Mandaten, die schuldigen gestrafft, und neuerdings beschlossen werden.

Von denn Personen, so zu solchem Rüg, gericht verordnet, vnd darunder gebraucht werden.

Erstlich sollen von Jungheren, und Gericht, fürnehmlich die Eydtverwandten, und die Bauren gemeinen Man zum mehrern Theil, auch der Burgen, aus verständigsten, aus der Gericht, und Rath, verwandt, und gestöllt, und zu solcher Wacht, und Rügung der Laster, zu klagen, neben andern angeklagten, jeder

Ordnung geordnet werden, die dann folgends mit
meinem Vorgehen, in Einigkeit des Rats,
oder gemeiner Schreiberei, so Neuerung vorgenommen,
den Artikeln seine Endlichen Verrichtung soll, die
jährliche Rechnung, alle Rechnisse besitzen,
etab für sein Rüge und Strafbarkeit gebracht,
ersehen, rügen, und die Strafen nach
Gestalt der Missehandlungen, und Ge-
schaffen, auch derselben Umbstände, und
der Personen, so die begangen, mit Recht,
und Gnaden ermessen, und fürnehmen
niemand vorgehen.

Zum Zehenden, damit die Laster, soviel
desto, und mit meinem Ernst, dem
Lieben Gott gehorsam sein mehr, fürgebracht,
und soviel möglich derselbig nicht ver-
pflanzen, oder ungestraft bleiben, sol-
len die Gemeinde und Rath sein, auf
alle, und jede, der Statt, und flecken
Diener, alle Vittel, Münzmeister, Meister,
Leutpriester, Waldhüetzen, und Landvo-
gt Bylüeten aufsehen, und jede Mandat,
thenen gehorsam, und gehorsam sein, zu Zeit

der Rüg Gericht nicht erscheinen, alß in den Jär, lichen Vogt Gerichten, alle und jede Mißhatten, Laster, und etab, straffbarb, in Böthen, flu, chen, oder auß dem Feldt, sie gesehen, ge, hört, oder denen Mißthat Leuthen, nicht beweß, nemmen, anzuzeigen, und fürzubringen, thuenig darinnen gehalten sonderen ordig, cüch, und sonnacher folgenden Rüg zu halb. Werd sollen die Rüg Richter sitzen, und zu jenen aufferlegten beuelch, auff jeden ein jeweils gesetzt, benennt erwehlen.

Eydt der Rüg Richter.

Dieweil die Rüg Richter eben Gericht, und Rath sein sollen, und sie Gericht, und Rath selber, sinder die sonderen beyd haben, so soll auf ihr Vorhaltung selbigen Eydts, denselbigen neuerwehlten Rüg Richtern, folgender Inhalt vorgelesen, und ihnen gebunden werden, Nemblich

Ihr die fürgeordnete Rüg Richter, werden auf gelobet und geschworen, ernst für nuz, und straffbarb, so wieder gemeiner Rath,

oder Gutachten, Ehehaftinen Satzungen, und Ordnungen etwen, auch in den Kirchspiel bu, gehören, und auch zu streitigen Gerichtsbänden, denen sonders gewidmeten Kirchgerichtungen, beruft, nach Gestalt der Ordnungen, auch Gelegenheit der Übertretung zeugen, und streitsachen erkennen, und sonsten nichts, nemlich, etwas der Gleichheit, ansehen, oder Gewalt der den Landen Herrschenden, etwas andern Sachen, Laster und Übertretungen, so etwas neuen Landsatzungen und andern Ordnungen, und Mandaten Gegenwärtig, so auch zu erkennen nicht zugehörig, sonder den andern Gerichtsherren, denen es würden, die Kenntnuß, und Gewicht, der Ordnung nach gestalten Sachen, dass in Haltung der Rechtstagen, oder Gerichtstäg, Geschlossen Ungewißheit, singularitäten sein etwas, anzeigen, und auch sonsten, der Kirchordnung, in allen, und jeden, derselben Punkten, genau Bezeigen, und halten, Gutwillig, und ungefährlich.

Zeugkleuts Verrichtung im Rügegericht.

Die neuen Zeugkleuts sollen die geordnete Rügegericht Täg stimmen, der gemein Holz ehe, und erst Eröffnung der Ordnung nehmen, und schauen, und das die Amazläß, lich zu halten, davon sein, im Rüg Gericht, auch den Rath, den neuen alt der Obrigkeit, Zeugk ertragen halten, sein der Rüg, Richtern in Festsetzung, und Festsetzung der straßbaren Sachen, und derselben Anbringen, die Hand bieten, und helfen sein, auch folgendlich die verhandte Brüche, und Büßen, exequieren, und erst al sein neuen Ordnungen auch zu straffen, oder für Rath zu bringen, auch für die ordenliche Fürstellung vor dem Vatlgericht zu erlassen, unverschäblich, und ohne alles einstellen, jederzeit fürderlichen verrichtlich gen, straffen, oder an Rath gelangen lassen.

Vom Zeugt der geordneten Rügrichter.

Welche obgenannte Rüg Richter, sollen zu dem

angesetzten bestimbten Rüg Tagen, Ansetzung dieser
ansetzung Ordnung, alle, und jede Personen,
so zu Zeugnis der Laster bestraft ersuchen sol-
len, rüg straffbarer Sachen anzuzeigen, vor,
handen sein erachten, nicht allein Gleich, und
Ernst fleissig Zuobringen, anzunemen, und
annehmen, die Rüger, und Zeugnis aller
Unbestandt, ietzo neuw. darüber Missfall hab,
zu ersteh Zeit, und ratschlagen gestalt die ange-
zeigt Missandlung, Laster und Zeugnis
der Sach besichtigen, und vorgenommen, verfor-
gen, und die in Acht besitzen sein, damit
auf den fall der Ungebürligkeit, solcher beizug
zu haben sein erachte, ein der weltlich-
en Obern zu Übertretung, oder durch
fürhaltung der Unbilden zu Gehorsamb
zu bringen sein erfolt.

Die geordnete Rüg Richter, sollen ansonsch,
volgenden Rüg Zedul bey Handen, und
nehmen haben, und die Personen, so rüg,
baren Sachen zuobringen, nach stallender
Zeugnis, auf denselben befragen, und
nemmen, ob sie nicht mehr anzeigen, so in

seine einen, oder mehr delinquirt, und billicht von jenen den Angaben, in Klagens Zustand
etwan,
Und da jenen Inquisiten einige Anzeig beyfiele,
mit seinen Lebensfehlen, Ehrendiebe oder Straff,
oder Remission immerhin vorgesetzt, sonder
lich.
Als jenen aber jetzigs zu richtlich herzustellen,
und an der Instruirung Mangel sein wollte,
alß da ein Person von einem einigen Rechten,
Rathß Unverstandten, Richter, gemeiner Statt, und
fleissen Dienen, oder einigen Priester Personen,
allein gnehmen, oder zuhort, etwedern, oder
sonsten der Umbstandt halb, nicht genugsam
Instruirung vorhanden, sollen sie mit Rath
einsehen Langsleuth, beschicken, und hören
sondlen, nach Gestalt der Anzeigen, und
der angezeigten Personen, etwa jeden zu ver,
fragen, auch der Besten, und andern
Umbstandt, und Gelegenheiten, damit
Ehein unpflichtiger Verdacht beygelegt werde,
nachzusehen, auch die Inquisiten Unpflichte
Personen, und unpflichtigen Verstandt, sol,
chen Umbständen, oder auß Neidt, Haß,

Mißverstillen, oder anderen Ungelegen beyzutragen, Mißverstillen fürkommen, oder gefährliche Handlungen, und Angaben mögen hergegen, und sich man jederzeit, auf die ordentliche Rechtag ertragen, und die Erfahrung der beschädigten Theilen, derjenigen anstellen sollt, als Ursach auß Mangel der Unterweisung, durch der beschädigten bloßen Anbringen, angestrafft hingehen müssten;

Da sollen sie, oder jeder der Rechtsprecher einer, oder mehr, auf zukünftig ihre Rechtag richten, ehnn die von denen Angeklagten erfordert erwarten, pflichtig sein, bey jenen zu erscheinen, und jenen Anklagten Angeklagten fürzubringen vorhaben, in gebührender Zeit Verantwortung, und Bescheidung zu bringen, solgemäß zu dem ordentlichen Rechtag Tagen da Beklagten nicht Ausbleib, und Ausflucht handlen zu, suchen erwarten, jenen Anklagten Anbringen jenen Angeklagten Theil abzuhören, zu bedenken, und zu

beratschlagen sollten.
Was nun für Costen, Unkosten, und Arbeit, stündige Verrichtungen, nicht schlechten Nutzungen, für die gewonnene Nutz Kosten gebraucht worden, sollen sie denen allen, und jeden nach Gestalt der Übersehung und Verantwortung, und derselben Umbstandt, und nach Gelegenheit der Personen gebührliche verdiente Besoldung, Ergetzlichkeit, an Gelt, oder in einer Ding jeder Statt, und Flecken Ordnungen, ein jede, und jeder, die von gemeinen Nutz, Statt, und Flecken, Gebäuwen, und Werckschafften etwagen von Alters hergebracht, und gebräuchlich, auch sonst denn Ordnungen gemäss, und nach Gestalt der Übersehung, Rechnungen, und verthanen.
Doch an Gelt über zehen Gulden, und mit dem Essen, oder Ergetzlichkeit über eine Tag mit Worten, und etlich jährlichen für höhere Besoldungen zu tragen erfordern, die für gemeinen Augsburg, Burgermeis-

stur, und ordenliche Gericht zu halten, die da-
selbst den alten Herkommen nach, und wie
sich gebürt, zu versehen, und zu besitzen, oder
und derowegen zu berichten, und in allem
dasjenig thun, und handlen, damit alle und
jede Laster, von denen, oder unsern Zug-
leuthen, zu gebürlicher Straff gezogen und
gebüsst werden.

Amyt der Statt, und Dorffschreiber in solchem Rüg Gericht.

Sie sollen auch bey allen, und jeden Rüg-
gerichten der Statt, und Dorffschreiber
jeder Orten sitzen, die fürbrachte Rüg,
baren Sachen, und Anbstandt, sambt
der Übertrettter Namen, und Zunam,
allerdings und mit fleiß protocolliren,
oder aufschreiben, auch die verbrand-
brachten nachzuschreiben, und volgends
die Zedul darüb mit Anmeldung der
Personen, der straffbaren Übertrettung,
und verhandlten Buß, und Ungnad,
nochmahlen, auch solche Rügzedul, bey

sonnen Tagk nimmandt ußerhalb der Lantz-
lütt, und Rüg Richter wöllen, sobaldtauß
Einer gestrafft würdt, solle Nachpuren und
Gsatel, zuvorsitzen, und hinderhalten.

Ordnung der Rüg Gericht, wieuil deren, und war Zeit die gehalten werden sollen.

Demnächst sollen jedes Jar, außerhalb
des gemeinen Jars, und Vogt Gerichts, Ein
Rüg Gericht, und dieselben zu drei Vier
Quartember; Nächst Tag vor, oder nach, gewöhn-
lich und ohne allen fuglen durch die Lantz-
lütt jeder Orten fürgenommen, bestimbt,
und folgender gestalt verkündt werden,

Wie und welchergestalt solche Rüg Gericht, von den Zwyglütten verkündt, und was zu richtiger Præparation darbey, durch sie vermacht werden soll.

Demnächst, wie vorgemeldt, sollen
sy zu dem vier Quartal des Jars, ohne
allen fuglen, und einstellen, jedwezeit den
gesetzten Tag darzu sonnen, und auff

zu sonntag, gemeiniglich bis Tag darnach, die
gemeinde, so man ab der Morgenpredig zeit,
zusammen beruffen, und jeder die angestell-
ten Tag abwarten, darauf summarisch,
gantzen Tag zuhören, darnach ordentlich,
lich abhandlen, darneben mit gemeiner stimm,
mung, das kein jeder sich darüber abzulas-
sen, und beweis anzeigen soll, ob er
einich irrthum hab, das etwider sein, oder
mens, darinn gantzen kirchen, und sonder,
barlich, auch gemeiner Statt, und sonder, Ehesachen,
und Ordnungen, ab etwan gleich die Obr-
keit, oder sonsten Privat personen, zuge-
fügte scharpfe Lehrungen, abzuthun und
nemlich zu sonderlich verordnen, sonder die, oder
die selbigen, nicht allein ungegründ,
tag vorhalten, da Noth, oder ab beson-
dere, oder viel dergleichen ärgerliche Lehr, nemlich
die hohen neue gefallne Unordnungen,
und Mißhandlungen bey jenen Pflichten,
aber die zuvorigen Übertrettungen und
Verfahren alle gutheissen, oder keinen bey
derenen gebieret, zu fürderung gemeiner
erbarkeit, und Nutzen und zu abwendung

Rechtfeil, und Verbrechen anzeigen, und gleich
so ernstig, als bey dem jährlichen Rechtgericht,
den, sie zu thun pflichtig, unterthanen, oder un-
terthanen erfordern.

Dann etc. von Dienen, oder neue Empfänden,
das sie gehorsamlichen festzigk Unterthanigen,
oder nicht für und anzubringen, etwanden
oder dieselben, in Unterthanig schuldigen,
als die Ihr pflicht, und Eydt, inn Vorgeb
gestalt, und in geringen Handlungen, nach
gestalt der Sachen, freundlich und ernst,
Ihr Gebür unnachlässlich gestraffen werden.
Und in allewag auch darin sehen, damit
niemandt unbillich, und unnöthiglich, be-
schwert, beschediget, oder gestraffet werde.

Von Erklärung der Praxi.

Erstlich so sollen unsere Landtvögt, und
Ruggrichter, alle die so rügbar angezeigt,
und fürgebracht werden, und finden,
insonderheit, in Ehebruchen die Inden,
die Unzuchtigen, in Sachen, darinnen
die Ruggrichter zu erkennen haben, unterhalten,

sey darüber in Beschirmung seiner Gerechtigkeiten, alle sey Einige Sachen, zu Frieden, und so einer Landschaft begegnet, sein Innwohner zu lassen, und alle sich benehmet, daß sey einig, bürgerlich gesinnet, und die begangenen Verbrechen darumb sie zu entgelten haben, gnädigen und beständige Rechten halten, sollen sey die angeordnete Zugkisten in sein Gemeindstub mitbringen, alda niederen, sonder die Stadtthor stehen lassen.

Da aber auch Gestalt der Personen, mit sey bösen einsteht, und das Sachen Ihnen sey, sey zu Gerichts gebracht, die, und derselben Stubgenossen, ein Mitbringung mitbringen, ungern sey der Rechtfahl hinsetzen haben.

Gleichergestalt, da sey ein unbilligen Satz, und Gerechtigkeit befinden, sollen sey auch die Rechtfahl, so sey alle obstand, zu erkennen haben, nach Gestalt der Sachen, und das Verhandlung gehörig, und nöthen, besonders da einige Personen, mehr malen und öfters Mitsetzen, Straffbar, und Zugbar angebracht, soll dieselb Gemeinschaft, und Genossen gebindt,

ertrachten.

Und dieweilen sollen die Kirchpfleger nicht Macht haben Zeugkauf daher suchen, damit in allerley Weg dem Laster, und Übel, so bisher allenthalben, dermassen im Schwang, und gewinnen, daß man denen Kirchen haben will, gesteuert, und solches soviel möglich außgemittet, und abgeschafft, und daß keiner unschuldig mit beschwert oder beschuldiget werde.

Von Publication und Execution der Landtrüsten, und Straffen.

Da nun die Ringungen allerdings verbotten, so sollen alle Ring Gerichtsherren, nicht allein benannten Tag, für den Zeugthurm, und Ringrichter vor das Rathshaus beschaiden, daselbsten denen jeden in obberührten Ordnungen, sein verhandte Straff oder Ringgung anzeigen, die Gultbüchsen der Commun, in Beysein der ob der Pforten, und Flecken, Schmieden, Schaafhalten, und municipal Personen verwahrt, und denen für die Straffen, oder Ringung von Alters her zugehörig, aber

die übrigen dem Amman Schmäßen innerhalb
acht Tagen anzuzeigen, aber die Thüren stund
offenzuhalten verbotten, alsobald allerdings
solches beschehen,

Darauf nach der Umfrag jeden die
Ermahnung thun, sich solcher Mißhaten hinfüro
hüten zu enthalten, mit angehengter Verwar-
nung, wo dann Jemand, aber wer, solches
überfahren, daß Er bei solcher
Verfahrt bleiben, sonder dieselben
noch höher, als die seine thun Warnung
verhoffen, gemeiner Schuldigen gebührlicher
Straf,

Es soll auch der Klager, und Anzeiger,
da er sein Sach mit genugsamen Kundschafft
beweisen, oder sonst Umbstend darthun
könndt, darauf man erkennen möge,
daß er solch sein Anzeigung solches erweis,
und auf beschuldigte Flucht gethan, dem
zugetrauen, oder anzuzeigen, schuldig
noch straffällig Kosten nicht schuldig
seien.

Da sich aber befindt, daß er dem beschuldig-

kan allein vß Rindt, Kälbs, oder sonstandt
Mindt, vnnd Schaffstellen, oder anderen vn
redlichen Narungen fürsetzlichen begehren, vnd
angewendt, seiner erkündtlichen Obrigkeit, in
begehrenden dingen erstellen, alßdann soll
er seinen Narungen nach, durchsuchen,
angeklagt, vnnd gerichtl[ich] gestraft
werden,

Da aber jemandt hierüber dem anderen,
mit begangener Injurien Übertrettung, mit
Worten, oder Werckhen beleidigen würde,
gegen dem soll nach vnnser Landtß
Ordnung gehandelt, vnnd gestraffet werden.

Laster, vnd Rügzedel, warauß die Ge,
richt, vnd Rahts personen, gemeine
Knecht, vnnd Vnnderthonen, Abtre,
ten, den Zunfftleütten, vnnd Rüg,
Meistern vermög der Ordnung anbringen
vnnd rügen sollen,.

Von Gotts Wortt, vnd Beförderung der Pre,
digen, auch Zuhörung der heiligen Mess.

Da Jemandt Gottes Wort, vnnd die heiligen

allein seligmachende Catholische Religion pfle-
gen, und bekennen wurde,
Ob sich jemandt von der Kirchen und Gottes-
dienst absonderen, und abspänstig
machen, derselbige unser ordentlich, Ehrist-lichen Ca-
tholischen Gebräuchen nach besuchen, und
anderen Mitchristen Recht, in dem Hey-
ligen, im Übung und Gebrauch zu halten
understehen wurde,
Der Heuß Väther, und Mutther, den Sohn,
und dem Tochter Eheweib die Kindig,
und Leibt der Heiligen Mest, gemeyn-
lich besuchen, und derselbigen beyco-
men, zuhören Ehehalten, Knecht, und Mayd,
obgemeltes Tags zu diesem Christlichen
Gottsdienst, wie auch Morgens jederzeit
zu der Frühen Mest, nicht schicken, oder
enthalten, besonder auch den Kinder
zu dem Catechismo nicht ziehen, und die
zur Zeit der Catechismi gehalten, gefehrlich
vaginen, und sonst abtrünnig machen wür-
den, bestrafen,

Oder auch stunde dem Heiligen, und Leibl der heiligen Mess, oder andere Lag, auch dem offnen Jaur, und Feuerstäben fewenden laufen, stehen, gehen, vor dem Thore, Marckstein, offentlichen Plätzen, auch vor dem Heiligen stein, und also dem heiligen Gottes Dienst verrichten würden,

Wer auch fewendt, er sey jung oder alt, Mann, oder Frawen Person, so der Ehrerbietig, verwandt des Leibs oder Gebeins, und solchen Lags auf die offne Fewung, und Feuerstäben gehen, und sich stellen, tänzen, oder sonsten andern sündtliche Lustbarkeit, und Müssigkeit zu, übt, und treiben,

Gottslästern,

So jemandt oder der andern, abscheuliche grewliche Lästerwort, wider Gottes Allmechtigkeit, oder sein allerheiligste Menschheit, oder auch die heilige Mutter Gottes, und aller auserwelten Heiligen Gottes, oder die Göttliche Wunden zu reden Heil, und

Heiligkeit ungesetzte Verwandte wenden würde,
Da jemand mit der widerspänstigen, oder
andern abwesenden Leuten, so das Blüter
Wort Gottes, wider die Päpstliche Lehre, und
seiner Lehren Exempel, streite, und ungründ-
lich zu lehren gedenken, und die Katholische
Religion zu unterdrücken sich unterstehen,
beschädigen, oder solche Verbrechen wieder,
pflichtig, beschuldigt, und Gemeinschaft
mit denen hat,
Oder über vorgenommene Abweisung dem ab-
mögenden Ordnung begehe,
fluchen, und pestieren, und schelt oder
oder zu dub, offne Zorn, Aussatz, und sonsten
Mißstill, oder sonst bösen Gesundheit-
stände,

Zauberei, Teufels beschwerer.

Da sich jemand des Teufels bepflegen,
oder Wahrsagen understehen,
Oder aber denselben Teufel beschwören,
und vergangene Wahrsagen suchen, oder
Rath fragen würden,

Da sich Kinder mit Fragen, oder unnöthigen Lachen, an Menschen oder Vieh, stundenlang, nun, und beiben,

Da die Kinder den Aeltern gehorsam, treulich, und unverdrießlich halten, oder Ungehorsam, beigen abbringen würden,

Item wie die Ehehalten gegen Herren, Meister und Frauen, mit Arbeiten, oder sonsten verdrießlich Leuten,

Da Jemandt seinen Nächsten, mit gefährlich, oder Nachreden, wider die christliche Wahrheit, seine Ehr, und guten Leumuth, mundrechtlich abschneiden,

Malefiz, oder unter sich unfriedliche Raufen, oder Wunden, freundlicher, und nachbarlicher weiß üben halten,

Fried Brechen.

Da Jemand über dem gebotten, und gethanen Frieden gehandelt, oder sonsten freundliche Vertrag Händel begangen, über Jemanden gezückt, gewundt, auß seinem Haus, oder in das Feld verordnet, über

kauft genommen hat, oder sonst fremdliche Hand, an dem Andern gelegt, oder ihn gar tödten hat, und strafbar erfunden worden,

Feld-Dieb.

Der seinen dem Andern seine Früchte, graben, und genommen,

Seine Pfähl, Hecken, Wisen, und andere entfernt,

Auch seine Grenzsteine, oder Zeichen in Feldgütern, und sonderlich, der Obrigkeiten, Marken, Grenzlinien, und der seinen Gütter eigenmächtig vollbracht, und gestraft.

Trauben abgeschnitten,

Obs gepflückt, aufgelesen und eingethan, seinen, Gras abgemacht, oder abgeraft, seine Bäume freventlich beschädigt, oder gestohlen,

Item in der Grösse dem Andern sein

Baum abzuschneiden.

Der Diener der Herrschaft, der gemein, oder sonst Diener den Landvogt in Mellingen, oder sonsten Holtz abzusehen, oder zuzumessen, oder Mayd zuschneiden, beschlagnacht, oder band zuschöllt,

Dem gross, oder Kleins zuschneiden, nüschtrucht, sondern vorsichtig, und gewüssenhaft zu leben,

Und dem Wasser zu Herbstzeiten genüwlich mit Wasser abzumagt,

Oder zu Nachtheil seiner Gläubigen dem Wasser genüwlichen, und betrüglichen, im andern Weg abzuwenden, oder zu Nachtheil der Theilhaben einwilligen Gnossen mit dem Beamten oder fründen zuschneiden, oder abzutheilen, verbrauchen, und sich sonst davon abzuziehen hatte.

Gebräuch.

Da jemand in offentlichen Gebräuchen, gastungen, auch Kindertaufen darzu gaben, schenken da jemand dem Amtsleuten Burgrecht

sattle,
Von Leichtfertigkeit, und schandtlichem
unzüchtigem Leben, oder ledige Personen
sich solches gebrauchet, auch die Wirthe schuldig
darzu zu geben, oder die Jungen anzuhalten,
und zusammen zu halten,

Verschwender.

Wo Jemandt das sein übrig, gedeyhet
reich, und wohlhat, und verschwendet,
Da eine Person, denen aus dem Klemmen
handtreichung beschieht, dasselbig abnutz,
lich in Acht, und sonsten wohlhat,

Vollsaufferey.

Nöthigen zu trinken genutz, oder selb, oder
sonsten in täglicher Trunkenheit, ab seinen
Mann, oder Mißhandlen,

Ehe.

Verbotten Leib, Leibt, Blut, und dan,
Wen etwas schwere schädliche Ehe, mit Wis,
sen und Willen,

Vom Borg gstilt,

Zu was alle Leuter vorglistige schädliche Gwerb,

Wüecherliche Contract.

Welcher der Zinser den Leuthen, Gult leihet, und den Inlosung, die vorvere Summa, wann die nutlosent zuestanen, vorgschriben wird, oder so Zinser den Leuthen auf seine Güter leihet, und das Widerig mit vorbehabner Maas, auch zum höchsten angeschlagen, nachthun zu bezahlen ledigt,

Schädliche Kaüff.

Welcher der Zinser gschuldig, und zuesetzt, kauft, und anderen abstands Ding, auch Vich, Ackergschirr, Hauß, Kalb und dergleichen fahl, Holtz, fahl, Zehen, Flachs, Wollen, Federen, Wein, Kalb der sonsten Märckten, zu Vorkauff, und Wuchergelt, zuenutzen der Landtleuthen, nüwy aufzubringen, oder falsche Maas, zu Schatzungen, Mahlen, und anderen dergleichen fail haben, oder über Landt, oder Wasser, Thun der Zinser liegende Güetter, Zinnen

die Blumen zu bauen gegeben, oder Gelt wider die Landts Ordnung, abgenommen, seinen eigenen Gülten oder Laudten, mit Gülten, oder Laudtgarben beschwert hette, darzu wider die Landts Ordnung, Hochzeit, Kindtauffen, und Kirchgang, neue Täntz angehebt, und gebraucht, oder gespielt, oder sich stets bauscht, oder bauscht haben.

Gemeine Rügung.

Item ob jemands wüsste, das jemand Diebstahl, und Raub begangen, an fremdem Zinnsen, Gülten, und Gütlaren, Festzit abgenommen, der soll das anzeigen, und anbringen, bey seinem Aidt, und Pflichten, und Leyden, auch bey Straff zweintzig Gulden innerhalb drey Tagen Nächst bey einem, und jedem Verbrechen zu bezalen.

Item ob jemands wüsste, gesehen oder gehört hette, ungerechte Elen, Maß, Eich, Maas, Marg, oder Gewicht gebrauchen, oder mit gerechter Elen, oder Maß, falschlich, und ungerecht handlen, der soll das bey, bringen, damit solcher gemeiner Beschedigter, stehen, und gestraft werde.

Item ob jemands wüsste, gesehen oder

sterben sein, der Innwendig, die gute Münzen
an Gold, und Silber in ihren Häusern behalten,
schön aufbehalten, und die darvon kommen
wolle, oder auch dieselben, sonsten in ihren
Münz stätten, oder gemeinlichen ausspringen
thun, oder da Innwendig die böse falsche
betrüglichen, oder darbottene Münzen, gar
nämlichen ausgeben, in ihren Häusern behalten
gen, darinnen aufbehalten, und aufbehalten
wolle, der soll in jeder Burg seinen Aufenthalt,
dem Burggrafen, alsbald in gehorsame anzeigen.
Item wer Innwendig ausserhalb, der die Häuser
nen und Schlösser innerhalb verbürgen.
Item etliche aufgetretene ausserhalb, oder etwan
auch grosser, oder kleiner Sachen ausgenommen,
die soll man anzeigen,,
Item wer ausserhalb, Ihn, oder ihre Personen,
die mit dem Burgfrieden verbündet, oder be-
haben wären, die soll man der Burgfriedsbil
fel, allein ihrenen gepflogenen Rechts, be-
stätigen lassen.
Item wer Innwendig ausserhalb, der sich Dienstes,
oder Burgguetpflichtig gebraucht, oder Festen
die sie machen,,

Item wer einen einfelt, das jemand [illegible] gepflogenen Kundschafft, Marckstein
zu setzen, verrückt, verdruckt, oder abgenommen
hat, dann dardurch mag einer sein Leib,
Ehr und Gut verwürcken,
Es soll kein Jeder, so er gewar wirdt, das
kein Marckstein, gegen seinem Nachbaren,
oder der Gemeind ausgestellen wolt, dieselben
sein, und verordnen, das solcher Marck-
stein, widerumb aufgericht, damit er nit
verloren werde,
Item wer gesehen hat einpflantzen, oder Marck
machen in Hecken, oder an andern Orten,
da es nit sein soll,
Zuschandgläuben wer gesehen hat, sein Leben,
und hat dann in seinem Jahren, oder
offen Gespenst,
Item welchem Einwohner gehaltet gestraft, fürbotten,
ob einem den Diebstall, Beschatzigkeit,
oder anderen Dingen, die er nicht gern
offentlich bringen wolt, das soll er dem
Obern, oder Gemeiner Zugläuben, in geheim
sagen und zu verkommen geben, damit
gestrafft, und der gemein Nutz vor Schaden

verhüet, soll in der, und dergleichen Handlungen durch die Burgklütz, ein solch gute Ordnung gehabt werden, damit niemands Unrecht zugefüg, sonder Liebhaber nicht in Last gesetzt, sonder der eine ab gleichförmiger wird, denn bisshär dichten, und eines jeden Kaufhandel, nicht schädlich sein.

Item welche das verbotten Mündlerey treiben sollen, die sollen schuld angezeigen schuldig sein,

Item wer einen wüsste, der die Münz, oder jemands Handel an sich gebannen, und verbotten Käuf schlagen thäte, oder auch jemands Handel ausserhalb der Münz, sonderlich Lüt wüsste, Lehen, Hof, Hüb, oder Leibaren Gütter ohne Vorbüdel zuvertauschen oder versetzen, neuen Mainzer wüsste, Silber, oder Zeug, stünde die Ordnung verwürfte, Pfäl verstünde machte, und sonst in zu nun, oder die jedes andern Verschulden und Besserung, auch straffbaren Sachen, so stund, und der Gemeinde bisshero lich, und nachteilig, aufzeugbar, und strafbar wären, wie das einer Namen hat, oder haben mochte, nicht

außzuuenden, ob sij gleichfalls unserer Landtl,
und anderen Ordnungen, und Mandaten
begriffen oder nicht, und da, der soll das Ban
zeugnus pflichtig und schuldig sein.

Wer, und wie man Laster angeben soll.

Und nachdem ein jeder frommer Christ
aus göttlicher Lieb geneigt sein soll, das
Lob Gottes zu fürdern, seinen allerhöchsten
namen zu ehren, und zu erhaltung brü-
derlicher Lieb, alle sündliche, und ergerliche
Laster, und Unthaten abzuschaffen, da Wir
und alle dienen Christlichen fürsten, den
das Übel zu straffen sonderlich beuohlen,
schuldig nachkommen, und für uns selbst
genaigt seindt.

Demnach sollen, und seind, an uns
nichts unterlassen, das gut zu fürdern,
und böss abzuschaffen ist;

So gebietten Wir, unsern allen, und jeden,
unseren Ober, und Vnder Angehörigen,
auch burgermeistern, Schultheissen, Gerichten,
Rethen, und Gemeinden, aller unserer

Volk, Glaubens, und Sorgen, und sonsten fürsten, schirmb der Obern Marggrafschafft Baden, Nutz nutzen zu bringen, sonnstlich, und wollen, wie ob sich hinfüro in gemelten unseren für, stendigk begeben, daß jemandt in den vorbestimbten Lasten, als gottlästerung, Fluchen, Schwören, Zutrinken, Zu, und Volltrinckens, Spilens, bösen verbottenen Künsten, unnöthiger Contrackten, und anderer dergleichen ungerechten Sachen, verbotten, erstatt Namen die sindt, begehen thun, verspünden, suchen, haben, und wie, unnutz wurde, so die Underthonen wollen, daß, wie ob hohe namhaffte Uncristlichen, gen, und Mißhandlungen sindt, bey, denen Pflichten und Eyden, damit sie uns zugethon, und verwandt sindt, und die gemeinen Übertrettungen, und Un, gehorsamen, alle gutherzige Underthonen, wie sie dann billichen gebürt, zu suche, ung gemeiner Sicherheit, und Nutzen, von Stundt an unseren Zugeständen für, bringen, und Niemandt verhehlen. Dann so unser Zugeständ, so uns der, selbe fürkombt, oder so für uns selbs be-

gestor stunden, mit Hochstem Fleiß, die Übertreter zu Gehorsam bringet, sie zur Besserung haltet, straft die Gott, strenglich hinzihet, und straft Leib, oder Leben beweret, damit recht, lich stürbe hat, auch straf gnädiglich, ohne Nachzug vollstreckt, und so unser Gericht, Lauf, und Gehalt dis Strafens Mandats, und Ruhe Ordnung genaus, vollziehet, und nicht Mutwillig handelt, noch jemandt Gnad beweiset, sondern zu Herzen führet, das so der Herr unser Gott, und unser Gericht, und Recht, aufgerichtet; Dann nicht nutz, sondern allein Gott gefellig zu beweisen, oder das Recht vollstrecken zu lassen, zustatt, sondern sonstlich suchen habet, damit das Übel gestrafft, auch seinem Ordnung entlichen sey, seinen nehmen, etwa Mir auch das gnädiglich verleihen.

Und ob jemandt dem Landen, und Angehörigen einich Übertrettung, und Mutwillen oder Muthen beleidigen würde, die selben Dannachsten bey unser Landtzhuldigung unsern Angehörigen angebracht,

gedencken Mir die Seinige, und auch Ihr gestalt seiner jeden Handlung zu bedencken, der Mannigfaltigen stunder Mißfallen stehen, und dar stündige soll.

Dann Mir ihr nimmer, und nachdencklos, sein, und gesinnet, zu Erhaltung der Ehr gottes, Christlicher Zucht, und brüderlicher Lieb, mit Fleiß Aller sünder zeugnigen, und zuvorderst Laster, vernünftig fürzugehen und darob zu halten, damit die Laster abgestandt, die Tugenden vorgesetzt, zum guten gezogen, und die frommen gepflegt, und gepfleget werden, alle lieb seinem schaden, und Ihr Mißfallen, und Ungnad, und Ferrer zu vermeiden.

Wurden aber einer, oder mehr Unserer Mitverwandten, so die vorbestimbten Laster, gesetzt, gethan, oder Mißbrauch hetten, dieselbigen von jemanden, der sich darzu verpflicht, auß Gunst, oder gefehrlicher weiß verhalten, und obgemelter massen nicht anbringen, dieselbigen sollen in Verpfenigung der schon Verordtnungen, und

Mißhandlungen, alß nemlichen, und
Mitstraffungen solcher böser Laster, alß die
zu Fleisch, und Zeyt in Unzucht gestalt, und
in geringen Handlungen, nach Gestalt der
Sachen, an jenen Tagen, oder Gütthaten, schen-
lich, und unverantwortlich gestraft werden.
Wie denn unseren Ober, und Unter-
Amptleuthe, und die gericht, und Gmein,
Gemeinden, oder Gesellschafften, oder Zunfft,
Zeychen, und Mahlzeit, diejenigen, so ein-
ges Lasters halb gedingt, und angeben,
oder denen für sich selbs gewehr, Klag,
straffe hingesetzt, oder diser unserer Ord-
nung und Gesatz, nicht gemäß leben,
sondern ernstlich zuwiderhandlen
und starbringen, und denn alle Ober,
Hohen und Unteren, denselbigen sollen ernst-
lich und unverzogenlich in Execution thun,
das Wir sie, alß die jenen schuldig und
pflichtig nicht ganz gethan, unnachlich, und
unnachlassen straffen wöllen, damit sie, und
Menigklich unserer Mißhandlen deren gehin-
derlich stehen sollen, Und nemen
Wir fernerlich, demnach ernst sich Meng

ungleichzu richten, und vor Hoff, Haußrath, und Gesinden zu beobachten.

Beschluß.

Damit nun nit allein Rath, sondern auch, denen Landen, und Leuten, Nutz, und Aufnehmlichkeit darvon zuerlangen; Dahero diese unsere Landts Ordnung so zu Abstellung gemeines Nutzes fürgenommen, aufrichtig gehalten werd, und dann alle Gesatz, Gebott und Ordnungen, so wenig gelten, noch nutzen, als keine, die Leuth, die solche ehe, quieren, und gleichwig in das Werck ziehen; Dann allen nach, so ist unsere ernstliche Meynung, Will, Mainung, und Gnädig, daß sie unsere Ober, und Under Vogtleuth, mit allem Fleiß, diese unsere Landts Ordnung vor Augen haben, denen in allen Punkten, und Articuln nachsetzen, die Unterthanen darauf halten, die Übertreter, nach Laut jeden Verpönungen, unnachläßlich, ernstlich, und unnachlößlich bestraffen,

allß Bürgermeister jedem sage, unserer Gesetz
Brauch, und Ungewohnheit zu unterrichten.
Dann welcher der gesetzen allen sämmig, sau,
mig, und ungehorsame erfunden, wer,
den Wir mit ernst, als dann, der sein
Pflicht übergehung, seines Eydts mutwil,
lens, sondern aus einer sonnen
Mutz, ungewohnheit strafen, darnach
wissen sich dann jeder zu richten, und vor
seiner Obrigkeit zu entschuldigen.
Wir ermahnen auch allen unseren Burg,
gern nicht genugsam, daß sie unserer Land,
gesatz zuwider jemand schützen, Landt,
flüchtig absagen, und in all andere Weg
nicht begehren, sondern sie dabey handt,
haben, und Niemandts eines Rechts, an
ehren, Leib, oder Leben straffen, bey
Vermeidung unserer Ungnad,
Des zu halten Wir sambt unserer Ober,
und Gnedigkeit, auch diese Ordnung
zu bessern, oder mehren, oder allen Verlie,
ßen, nach Gestalt, und Gelegenheit der
Sachen, wann Wir das jederzeit für gut

ansehen erindert, zu buchstaben, zu ändern,
und zu mehren, oder gar abzukürzen, sterben
solchen Gebrauch immassen wir im Eingang
dieses unsers Landtfriedens Ordnung aufgenommen
worden ist, Geben und zu Urkundt, mit
unserm aufgedrucktem Insigel besiegelt, in
unserer Statt Landau, dem Zehenden
Januarij Anno Domini Im fünfzehen
hundert, und acht und achtzigsten.

Philipp Pfalzgraf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Register
über die Landes Ordnung.

Fol.

Von Besitzung der Kirchen und Gottesdienst — — — — 3.

Von Bürgerrecht — — — 4.b

Eid der Hofgesindes, sonstlich Bürger und die zu seinen Wohnen — — 7.

Haltung der geistlichen, so Closter Clöster und Pfarren und Lehen zinsen, und abgestorbene stellen — — — — 8.a

Haltung der armen, verstorbenen, Closter Clöster und Pfarren zinsen und abgestorbene stellen 8.b

Von Lehen, Eigenschaft — — 9.b

Von der Kirchen Haltung — 10.

Von Appellation und Gerichten der Landschaft — — — 11.

Von Klagen Landschaft, Kleider Ehr und Hoffärtigkeit, und Klagen Com —

munen, und Gemeinden der Stadt sind
haben sollen — ; — ; — ; — — ; 17.a

Daß keiner Gemeind Hirten und Schaafen
Wissen, und solaubnen der Leutkauf
gehalten erwehren soll — ; — ; — ; 17.b

Daß die Leutkäuf den Unterthanen
inskünftig bey ihren seinen, oder
ihren Gelt, oder andern Waaren
gebotten werden sollen — ; — ; — — ; 18.

Daß kein Unterthan über andern sein
einig ausländisch Hof, oder Land
gutlich haben soll — ; — ; — — ; 19.

Der Frey- und Landvogt heimsuchen
halb — ; — ; — ; — ; — ; — ; 20.

Von Einem Rath — ; — ; — — ; 22.a

Von Burgermeister der Gulten — ; 22.b

Der Gemeinen Burgermeister Burgermeisters
Ordnung — ; — ; — ; — — ; 23.a

Von ettlichen Commercien und Ge-
meinden Burgermeisters — ; — ; 26.b

Daß Niemand sein Lehen- oder Theil
;

Fol.

Gütsherrenbäuel zu nehmen, soll — 29.b

Der Bauern Kinder, sonderlich Töchter
Einen Gutsherrlichen Abzug zu
leisten, wenn sie Gütter zu bauen
geben soll — 30.b

Wie Einsassen Kinder der Güter halben
in ihren Verheurathungen Eingang, zu
nehmen, die Lösung geben sollen
— 32.b

Von denen Güter, so Freiheit Land
in sonderbar Pension haben — 34.a

Wie die Güter, in denen Gutsherrn
Klein Zinsen, und die von den Klein
den Hauß sind, eigendlich zu Ver
richtung Gutsherrlicher Dienste gebraucht
werden sollen — 34.b

Mit was Maßgroßen einen Wein
gart, oder Rebenbau zu machen
den sollen — 36.b

Wie man zu den Frucht und Herbst
Zeit pfleichen und halten soll — 38.a

Der Bauern auf dem Land sonderbar

Fol.

Herren Pfarrern bey Zuziehung der Schul- 38.b
Inspectionen und Visitationen
Pfarr- und Filial-Güter zu verleihen
etc. etc. etc. etc. etc. etc. 39.a
Die Accidentien Ordnung betr. etc. ibid.
Von Pfarr- und Filial-Gebäuden,
wie solche gegen einander zu halten sind
etc. etc. etc. etc. etc. 41.
Die Feuer Ordnung betr. etc. etc. etc. 116.b
Die Fällung Ordnung etc. etc. etc. etc. 50.
Die Verwaltung der Pfarr-Einkommen etc. etc. 51.
Pfarr-Einkommen sind in Capitalien zu
verwandlen etc. etc. etc. etc. 52.a
Mit den wegen Pfarr-Einkommen sich
etc. etc. etc. etc. etc. etc. ibid.
Obrigkeiten sollen Pfarr-Einkommen auf
Begehren, wenn solche nicht bezahlt,
Officio beytreiben etc. etc. etc. 53.b
Pfarr-Erben sollen zu den Pfarr-Häusern,
und Inventaria einsenden etc. etc. 54.b
Von der Pfarr- und Pfarr-Erben
Eid etc. etc. etc. etc. etc. 55.b

Fol.

Von den Inventarien, und wie die Inventaria zu machen — — — — 56.b

Die Inventarien Knopflöcher und Knöpfe — — — — — — 58.a

Von Ablösung, die Inventaria zu verfertigen — — — — — 58.b

Von wem die Ausfertigungen geschehen — — — — — 59.b

Bei den Ausfertigungen unnöthige Kosten und Zerrüttungen abzuwenden — — 60.b

Bei ungespaltenen Ausfertigungen sollen die Abwesenden den Kosten selbst tragen — — — — — — ibid.

Einen Abzug machen — — — — 61.a

Der Abwesenden Güter in Fall den Pflegkindern Vorgestandt — — ibid.

Ablösung, Ausfertigungen zu verfertigen und abzuschreiben — — — 61.b

Wie die Pflegkinder aufzuziehen — — — — — 62.a

Verheirathung der Pflegkinder — — 62.b

Fol.

Verwaltung der Güter — — 63.a

Obrigkeitliche Befehle zu verrichten — — —

	Fol.
Bestellung der Vormundschaften	70.a
Von Fall Mangel an Bestellung dasselbe	71.b
Von Vormundern durch Testamenta oder sonst zu der Extraordinari, und der Minister Administration Bestellung zu setzen	72.a
Von zu setzen Personen, so nicht der Jugend, sondern zu bevormundenden Personen, oder Familien	72.b
Von Curatoribus oder Pflegern	
Von Curatoribus ad Litem	
Von Curatoribus Hereditatis jacentis	
Von Ministris Curatorum	
Von denen, welche die Curatores zu stellen	73.a
Folget die Besetzung	73.b
Von der Vormundern Bestellung zu stellen	74.b
Von den Zeugen	77.b
Von Masken, und andern zu Bläs, Diesen und schreibenden Personen	78.a

Fol.

Von Mündern und Gebissen — 79.b

Von Lauenlassen und Feldschützen — 81.a

Von Arbeitern, Taglöhnern, und Einsingern, so der Feld bauen — 82.b

Von Dienstknechten, Mägden, und Ehehalten — 83.b

Von Mündärzten und Barbieren — 84.b

Von denen, so Leibarzeni zu treiben, und Arzeni feil zu haben, und zu geben Verboten sein soll — 86.a

Von Hebammen — 87.a

Von den Handwerkern insgemein, auch derselben Pflichten, Gesellen, Lehrknaben, und Lehrzeiten — 89.a

Von erlaubten, und unerlaubten Verbotenen Handwerken und Hantierungen — 92.a

Von pfuscherischen Verbrechen — 94.a

Fol.

Von Kauf gewinnen, Stunden Pfeiß — 94.a

Von Feuerkauf — — — 95.b

Haut-, Kälb- und andern Fellkauf — — — — — 98.b

Wie auf Heuschend Mein gelichen entrahten wegen — — — 99.b

Von Gnadenbrod in Dörfern — 101.a

Von Pelzkauf — — — 101.b

Von Juden, und denen von Gnaden zu — — — — — 102.b

Von der Fischordnung, und deren Fischkauf — — — — 103.a

Von Kriegsld — — — — 108.a

Von Maid und Fischerordnung — 108.b

Von Ochsen und Kosten — — 116.a

Von Flötzen — — 116.b

Daß die Häuser, Scheuren, Hofraiten, und Mühlinen in Ehren und Gebäuen erhalten sollen entrahten — — — — — 117.a

Von Kelter Lon — — — 119.b

Fol.

Wie es mit Leuterung und Haushaltung Manns und Frau zu halten etc. soll — 120.b

Von Leuterung — 122.a

Von Gottlästern — 123.a

Von Zauberey, Teufelbeschwörung, Wahrsagen, und denen so Rath und Hülf bei denen suchen — 127.b

Von Todtschlag — 130.a

Wie es mit feindlichen und gewältlichen, auch gegen den Feind etc. zu halten sella — 131.a

Von Frevel — 134.a

Von Ehebruch — 135.a

Von Hurerey, und anderer unkeuscher Beiwohnung — ibid.

Von Diebstahl, und heimlichen stehlen — 136.b

Von Raub und anderm Diebstahl, und wie der zu strafen etc. soll — 137.b

Von Pfänden — 139.a

Fol.

Von Zu- und Mollziehung, und andern Zeichen — — — — — 139.b

Von Hochzeiten und Schenkungen — 140.b

Von Taufbriefen, Schenkin, und Kindbetten in Mäßlosen — — 143.a

Von Fastnacht Zechen — — 143.b

Daß niemand kein Ehrenamt haben soll, denn die Obrigkeit — — ibid.

Von unordentlichen und üppigen Kleidung — — — — 144.a

Von andern gemeinen Artikel — 144.b

Neue Ordnung — — — — 148.b

Von den Personen, so zu solchen Neuen Gesetzen verordnet, und das selbige zu gebrauchen — 152.a

Eid der Neuen Gesetzen — — 153.a

Deutliche Anweisung in Neuen Gesetzen — — — — 154.a

Von Kraft der geordneten Neuen Gesetzen — — — — 154.a

Kraft der Stadt- und Dorf-Schreiben in solchen Neuen Gesetzen — — 156.b

Fol.

Ordnung der Kay. Majestät, ein- und abzuziehen, und zu einer jeden Zeit die Gefahr darvon abzuwenden sollen — — — 157.a

Wie und welcher gestalt solche Kay. Majestät von den Churfürsten des Reichs, und zu was endlichen Verrichtung der Coronation derselben durch sie alles, was darbey vorzunehmen soll — — — 157.a

Von Erbauung der Stadt — — 158.a

Von Publication und Execution der Erbeinigungen, Frid- und Landfrieden — — — — 159.a

Lasters- und Kayserbuch — — 160.a

Von Gottslästerern, und Verordnung der Strafen, darauf Verordnung der Heiligen Messe — — ibid.

Gottslästerung — — — 161.a

Zauberey, Teufelsbeschwörung — — — — 161.b

Freundschaft — — — 162.a

Feldbau — — — — 162.b

Schwur — — — — 163.a

	Fol.
Verschenkung — — — —	163.b
Vollziehung — — — —	ibid.
Ziel — — — — —	163.b
Zucht Ehrs zugestellt — — —	164.a
Zuständliche Contracte — —	ibid.
Schädliche Verbrauch — — —	164.a
Gemeine Klagung — —	164.b
Wer, und wie viel man Leistung zuzuthun soll — — —	166.b
Beschluß — — — —	169.

GR. BAD. HOF- U. LANDES-BIBLIOTHEK

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. /

Karlsruhe, den 2 OKt. 1912

Großh. Hof- und Landesbibliothek

In der Ablieferung von Büchern aus der Bibliothek des Ministeriums des Justiz des K. u. Unt vom 12. Mai 1910 Nr A 18009, die teilweise erst jetzt bearbeitet werden konnten, findet sich beiliegende Handschrift.

Baden-Badische Landesordnung 1588.

Eingang in Acc. D. 1912 a 3309

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. /

Karlsruhe, den 2 OKt 1912

Großh. Hof- und Landesbibliothek

In der Abl… …hem aus der
Bibliothek d… …des Justiz der K u. Kust
vom 12. Mar… …79, die teilweise erst
jetzt bearbei…, findet sich bei-
liegende K…
Bade… …tesordnung 1588.

…3309